

Die Frauenarbeit der IG Metall

Arbeitsmaterialien
zur Erstellung
eines Frauenpolitischen
Programms
der IG Metall



Die Frauenarbeit der IG Metall

**Arbeitsmaterialien
zur Erstellung
eines Frauenpolitischen
Programms
der IG Metall**



Herausgeber: IG Metall Vorstand, Abteilung Frauen

C 95 - 01887

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorwort	7
Die 50er Jahre: Das Jahrzehnt von Haus- und Familienarbeit	9
Orientierung an Mütterlichkeit	9
Arbeitsteilung der Geschlechter	9
Geschlecht und Klasse: der „Nebenwiderspruch“	10
Maßstäbe der „Männerwelt“	11
Übernahme des bürgerlichen Weiblichkeitsbildes	12
Kritik an den Kollegen	13
Gegenkatalog „weiblicher“ Qualitäten	14
Männerfixiert und autonom zugleich	14
Beschlußlage der Frauenkonferenzen 1956 bis 1958	15
Die 1. Frauenkonferenz 1956	15
Die 2. Frauenkonferenz 1958	17
Beschlußlage der Gewerkschaftstage 1950 bis 1960	20
Der 1. Ordentliche Gewerkschaftstag 1950	20
Der 2. Ordentliche Gewerkschaftstag 1952	20
Der 3. Ordentliche Gewerkschaftstag 1954	20
Der 4. Ordentliche Gewerkschaftstag 1956	21
Der 5. Ordentliche Gewerkschaftstag 1958	21
Der 6. Ordentliche Gewerkschaftstag 1960	21
Die 60er Jahre: Streben nach „Gleichbehandlung und Gemeinsamkeit“	23
Recht auf Persönlichkeit	23
„Qualifizierungsoffenheit“	24
Orientierung an „Leistungen“	25
Identifikation mit der Männerorganisation	26
Gesprächsangebote an Kollegen	27
Die Drei-Phasen-Theorie	28
Beschlußlage der Frauenkonferenzen 1960 bis 1970	30
Die 3. Frauenkonferenz 1960	30
Die 4. Frauenkonferenz 1962	32
Die 5. Frauenkonferenz 1964	34

	Seite
Die 6. Frauenkonferenz 1967	37
Die 7. Frauenkonferenz 1970	40
Beschlußlage der Ordentlichen Gewerkschaftstage 1962 bis 1971	46
Der 7. Ordentliche Gewerkschaftstag 1962	46
Der 8. Ordentliche Gewerkschaftstag 1965	46
Der 9. Ordentliche Gewerkschaftstag 1968	47
Der 10. Ordentliche Gewerkschaftstag 1971	48
Die 70er Jahre: Besinnung auf die proletarische Frauenbewegung	51
„Trendwende“	52
Abgrenzung zur autonomen Frauenbewegung	54
Beschlußlage der Frauenkonferenzen 1973 bis 1982	55
Die 8. Frauenkonferenz 1973	55
Die 9. Frauenkonferenz 1976	59
Die 10. Frauenkonferenz 1979	63
Die 11. Frauenkonferenz 1982	66
Beschlußlage der Ordentlichen Gewerkschaftstage 1974 bis 1983	71
Der 11. Ordentliche Gewerkschaftstag 1974	71
Der 12. Ordentliche Gewerkschaftstag 1977	72
Der 13. Ordentliche Gewerkschaftstag 1980	73
Der 14. Ordentliche Gewerkschaftstag 1983	76
Die 80er Jahre: Absage an männliche Normen – neue frauenpolitische Orientierung	78
Neue Selbstbilder	79
Gegenmodelle zum männlichen Arbeitsverständnis	80
Beschlußlage der Frauenkonferenzen 1985 und 1988	84
Die 12. Frauenkonferenz 1985	84
Die 13. Frauenkonferenz 1988	89

	Seite
Beschlußlage der Ordentlichen Gewerkschaftstage 1986 und 1989	96
Der 15. Ordentliche Gewerkschaftstag 1986	96
Der 16. Ordentliche Gewerkschaftstag 1989	99
Frauen im Spannungsfeld zwischen Erwerbs- und Reproduktionsarbeit in der ehemaligen DDR	102
1. Berufseinstiege und -verläufe von Mädchen und Frauen	102
2. Hürdenlauf – strukturelle Barrieren für den beruflichen Aufstieg von Frauen	105
3. Die alleinige Zuständigkeit der Frauen für den Reproduktionsbereich „Familie“	106
4. Umstrukturierung von weiblichen Lebensläufen: Frauenexistenz zwischen Risiko und Chance	110
5. Ein Blick in die Zukunft: neue Herausforderungen an eine facettenreiche Frauenpolitik	114

Vorwort

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,
liebe Leserinnen, liebe Leser!

Mit dieser Materialsammlung legt die IG Metall eine Arbeitshilfe vor, die als Grundlage für die Entwicklung eines Frauenpolitischen Programms der IG Metall zu sehen ist. Wie kam es dazu?

Die 13. Frauenkonferenz der IG Metall im September 1988 und der 16. Ordentliche Gewerkschaftstag der IG Metall, der im Oktober 1989 stattfand, haben den Vorstand der IG Metall aufgefordert, ein Frauenpolitisches Programm zu erstellen, in dem alle frauenpolitischen Vorstellungen der IG Metall zusammengefaßt werden sollen. Um die Arbeiten an diesem Programm auf einer systematischen Grundlage anzugehen, entstand die Idee, die frauenpolitische Programmatik der IG Metall nach Kriegsende aufzuarbeiten. Wir wollten die Beschlüsse sowohl der Frauenkonferenzen als auch der Gewerkschaftstage vor ihrem jeweiligen gesellschaftlichen und politischen Hintergrund sichten, um einen Überblick zu haben, womit sich die Frauen in der IG Metall, aber auch die IG Metall selbst in den vergangenen 40 Jahren beschäftigt haben. Wir wollten wissen, inwieweit Ideen der Frauen in den Gewerkschaften ihren Niederschlag fanden, umgesetzt oder aber auch gelegentlich ad acta gelegt wurden.

Wir haben zum Jahreswechsel 1988/89 sehr lange darüber diskutiert, ob diese Arbeit von der Abteilung Frauen oder von Externen geleistet werden sollte. Trotz allem Für und Wider, die die Bearbeitung durch Metallerrinnen selber gehabt hätte, wollten wir uns aber den Vorwurf ersparen, aus der Innensicht eine objektive Haltung zu dem Geschehen vermissen zu lassen. Deshalb beauftragten wir Sigrid Bachler, eine junge Sozialwissenschaftlerin, diese Arbeit in Zusammenarbeit mit der Abteilung Frauen zu übernehmen. Wir waren und sind uns des Risikos bewußt, daß Frauen mit Distanz zu einer Organisation wie der IG Metall eine andere Sicht haben und andere Maßstäbe an das Geschehen legen, als es eine Insiderin tun würde. Sigrid Bachler hat in mühevoller Arbeit Protokolle aller Frauenkonferenzen, aller Gewerkschaftstage sowie die „Mitteilungen für Frauen“ und alle Frauenausschußsitzungen beim Vorstand bis 1989 ausgewertet und bewertet. Herausgekommen ist eine im Sinne der Frauen parteiische Zusammenstellung der Beschlüsse und ihre Interpretation in den jeweils historischen Bezügen. Der Text wurde redaktionell von Usch Kiausch und Michaela Namuth überarbeitet, um ihn für ein breites Publikum lesbar zu machen.

Diese Arbeitshilfe ist ein Papier mit Ecken und Kanten, dessen Schlußfolgerungen man beziehungsweise Frau nicht immer teilen muß. Der Text wurde Anfang 1990 fertiggestellt und ruhte dann eine Weile, weil die Ereignisse im Jahre 1989/90 in der ehemaligen DDR und der spätere Beitritt der DDR zur Bundesrepublik Deutschland die Prioritäten in der Gewerkschaftsarbeit und auch in der gewerkschaftlichen Frauenarbeit stark beeinflußt haben. Bereits im Frühjahr 1990 war klar, daß der Schwerpunkt der Arbeit des Jahres 1990 bis hin zur Mitte 1991 im Aufbau von gewerkschaftlichen Strukturen in der ehemaligen DDR liegen würde.

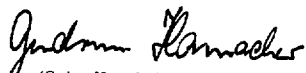
Im November 1990 beriet dann der Frauenausschuß der IG Metall über das weitere Prozedere mit dem Frauenpolitischen Programm. Es bestand Einigkeit, daß ein solches Programm, das ohne die Frauen in der ehemaligen DDR erarbeitet worden wäre, den Anforderungen an eine zukunftsweisende Programmatik nicht mehr entsprechen hätte. Klar war auch, daß die Frauen aus der ehemaligen DDR mit ihrer eigenen Geschichte in die Erstellung des Frauenpolitischen Programms einbezogen werden sollten. Deshalb sollten die bilanzierenden Vorarbeiten um einen Teil erweitert werden, der sich mit den Erfahrungen der DDR-Frauen beschäftigt. Selbstverständlich sollte dies eine Wissenschaftlerin aus der ehemaligen DDR machen. Wir konnten dafür die Soziologin Dr. Uta Meier gewinnen.

In dieser Materialzusammenstellung finden sich somit zwei Abschnitte deutscher Geschichte. Sie zeigen verschiedenartige Entwicklungen auf, machen aber auch deutlich, daß sich die gesellschaftliche Situation der Frauen in den beiden deutschen Staaten in

vielen Punkten gar nicht so sehr unterscheidet. Jedes Kapitel für sich bietet die Chance, ein Stück Frauengeschichte im jeweils anderen Teil unseres Landes zu verstehen.

Beide Abschnitte sind die Grundlage einer Diskussion, die in der Zukunft zu führen sein wird. Sie sind der Beginn einer gemeinsamen Arbeit an einem gemeinsamen Programm für die Frauenpolitik der IG Metall. Das Ziel dieses Programms ist klar: Trotz unterschiedlicher Geschichte sollen gemeinsame Positionen entwickelt werden, mit denen die Frauen in der IG Metall die Durchsetzungschancen ihrer Forderungen und Vorstellungen stärken, im Interesse aller Arbeitnehmerinnen in der gesamten Bundesrepublik Deutschland.

Frankfurt am Main, im Oktober 1991


(Gudrun Hamacher)

Die 50er Jahre: Das Jahrzehnt von Haus- und Familienarbeit

Das Frauenbild der 50er Jahre ist uns – vor allem aus Film und Werbung – noch gut in Erinnerung: Die adrette Hausfrau hantiert fröhlich mit allerlei modernem Haushaltsgerät und findet – dank dieser Errungenschaften der Technik – noch genügend Zeit, ihre ebenso adrette Kinderschar mit Lebertran zu füttern. Das bürgerliche Weiblichkeitsbild von Hausfrau und Mutter ist während dieser Zeit noch ungebrochen.

Orientierung an „Mütterlichkeit“

Auch die Frauenarbeit der IG Metall orientiert sich in den 50er Jahren an dem Begriff der Mütterlichkeit. Dies machen vor allem die Themenschwerpunkte der damaligen Gewerkschaftspresse deutlich. So erscheint in den „Mitteilungen für Frauen“, dem Informationsblatt für Funktionärinnen der IG Metall, zum Muttertag 1959 ein Leitartikel mit der Überschrift „Urwort Mutter“ (Mitteilungen für Frauen, Mai 1959: 3). Das bürgerliche Ideal der nicht erwerbstätigen Hausfrau als Mittelpunkt der Kleinfamilie wird propagiert. Die realen Lebensverhältnisse werden mit diesem Ideal konfrontiert und verurteilt. In dem Artikel „Lebensumstände großstädtischer Schuljugend unserer Zeit“ heißt es: „Rund ein Drittel aller Schüler hat Mütter, die erwerbstätig sind. Diese Erwerbstätigkeit der Mütter ist aber nicht etwa nur auf die niederen Bildungsstufen beschränkt... fast die Hälfte solcher Schüler sind sogenannte Schlüsselkinder... es ist nicht verwunderlich, daß bei solchen Verhältnissen die Leistungen der Schüler leiden müssen.“ (Mitteilungen für Frauen, Mai 1960: 2f.). In einem anderen Artikel wird von „erschütternden Zahlen“ berichtet, die „deutlich den Zwiespalt zwischen Arbeitsplatz, Familie und „Sternhaus zeigen“ (Mitteilungen für Frauen, 5/55: 3).

In den gewerkschaftlichen Veröffentlichungen jener Zeit wird Mütterlichkeit als universales weibliches Prinzip verstanden, das den Vorstellungen der alten Frauenbewegung über das Bestehen einer „geistigen Mütterlichkeit“ nahe kommt. Im Protokoll der 1. Frauenkonferenz 1956 heißt es auf Seite 83: (Aufgabe der Frauen ist,) „gegen die atomare Bedrohung zu protestieren ebenso wie es Erziehungsaufgabe der Frauen ist, die Gesellschaft z. B. durch den Hinweis auf gute Bücher zu einer humanen Entwicklung anzuleiten.“

Die Vorstellung, es bestehe eine Art mütterliches Prinzip, ist Teil eines umfassenden Entwurfs „typisch weiblicher“ Charaktereigenschaften. So beschreibt Margarete Traeder, die erste Frau im IG Metall-Vorstand, die weibliche Psyche folgendermaßen: „Zum Wesen der Frau gehört nun einmal das Aufbauende und Ausgleichen...“ (Protokoll der 3. Frauenkonferenz 1960: 85). Weiterhin „steht fest, daß die Frau physisch und psychisch andere Dispositionen zur Arbeit mitbringt als der Mann“ (Protokoll der 1. Frauenkonferenz 1956: 65). Hier werden Eigenschaften wie eine besser entwickelte Feinmotorik, Langmut und Einfühlungsvermögen angesprochen.

Arbeitsteilung der Geschlechter

Diese weiblichen Fähigkeiten seien die natürliche Grundlage zur Arbeitsteilung der Geschlechter. Diese Meinung wird in den „Mitteilungen für Frauen“ anlässlich der Besprechung eines schwedischen Vorschlags zur Teilung eines Vollzeit-arbeitsplatzes zwischen Mann und Frau mit Nachdruck vertreten: „... sind wir der Auffassung, daß diese Form der Halbtagsbeschäftigung einfach indiskutabel ist. Zwei halbe Arbeitstage ergeben schließlich einen ganzen Arbeitstag, und wenn die Familie mit dem Verdienst des Mannes auskommt, dürfte die Frage schon entschieden sein.“ (Mitteilungen für Frauen 1/55: 8). Biologie und soziale Bestimmung werden hier auf typisch bürgerliche Weise untrennbar miteinander verschmolzen.

Die Frauenarbeit der 50er Jahre orientiert sich am Modell geschlechtsspezifischer Arbeitsteilung. Vorausgesetzt wird, daß die Frau die Hauptlast der Haus- und Fami-

lienarbeit trägt. Somit ist ihr der gleichberechtigte Zugang zur Erwerbsarbeit versperrt. So bezeichnet es der Geschäftsbericht an den 2. Gewerkschaftstag 1952 als „selbstverständlich“, daß Frauen nach dem Ende des 2. Weltkrieges ihre Arbeitsplätze für Männer räumten. Auch die ersten Ansätze zur gewerblich-technischen Ausbildung für Mädchen sind vom Prinzip des weiblichen Verzehrs geprägt: „Diese Lehrplätze wurden keinem Jungen weggenommen, vielmehr wurde der Versuch mit weiblichen Lehrlingen gemacht, weil sonst die Stellen frei geblieben wären.“ (Geschäftsbericht an den 2. Gewerkschaftstag 1952: 143/146). Den Mädchen kommt die Rolle der Lückenbüsserinnen zu.

Wie sehr die Erwerbstätigkeit von Frauen zu dieser Zeit unter Rechtfertigungsdruck steht, verdeutlichen die entschuldigenden Erklärungen für die Existenz von Frauen, die einer Beschäftigung nachgehen. In der gewerkschaftlichen Frauenarbeit herrscht die Vorstellung vor, daß Erwerbstätigkeit noch immer ausschließlich auf drei spezifische Gruppierungen beschränkt sei, die es „nötig haben“ zu arbeiten: „Da ist 1. die Gruppe der Jugendlichen, die ins Erwerbsleben eintritt, 2. die Gruppe der ständig berufstätigen Frauen (Unverheiratete, Witwen, Geschiedene mit und ohne Kinder) und 3. die Gruppe der verheirateten, die nicht ständig arbeiten.“ (Geschäftsbericht an die 1. Frauenkonferenz 1956: 17). Weibliche Erwerbstätigkeit erscheint lediglich als eine aus der Not geborene Übergangslösung. Die „wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse zwingen die Frauen – auch viele verheiratete – Arbeit aufzunehmen.“ (Geschäftsbericht an den 3. Gewerkschaftstag 1953: 100)

Konsequenterweise richtet sich die Frauenarbeit in den 50er Jahren an die von Margarete Traeder zitierte „weibliche Arbeitskraft, die ja im Hauptberuf Hausfrau und Mutter ist“ (Protokoll des 4. Gewerkschaftstages 1956: 100). Nahezu identische Formulierungen finden sich auch in einem Referat der Bundstagsabgeordneten Lucy Beyer (SPD) auf der 3. Frauenkonferenz 1960: „Wir wollen, daß allen der gerechte Anteil am Sozialprodukt gesichert ist, damit keine Frau aus wirtschaftlicher Not gezwungen sein muß, zu arbeiten. Wir wollen keine großen Angriffe in der Öffentlichkeit – die Frau gehört in die Familie – sondern Voraussetzungen schaffen, daß sie auch in der Familie bleiben kann“ (Protokoll der 3. Frauenkonferenz 1960: 116).

Einerseits betrachtet also die gewerkschaftliche Frauenarbeit jener Zeit den weiblichen Lebenszusammenhang zentral unter dem Aspekt der Geschlechtszugehörigkeit. Andererseits teilt sie zugleich die gewerkschaftliche Vorstellung vom Hauptwiderspruch zwischen Kapital und Arbeit. Die spezifische Situation der Frauen erscheint hier als eine besondere Ausprägung und Folge der kapitalistischen Unterdrückung aller Arbeitnehmer. Für die Frauenarbeit der IG Metall bedeutet dies ein Blickwinkel, der vor allem den Aspekt der Stellung der Frau im Produktionsprozeß im Visier hat.

Auf der 1. Frauenkonferenz 1956 beschreibt Margarete Traeder das Selbstverständnis der Frauenarbeit deshalb folgendermaßen: „Die Frauenarbeit ist ein Teil der Arbeit innerhalb der IG Metall. Nur in besonderen Fällen kann die Frauenarbeit als Einzelgebiet betrachtet werden. Die Abteilung Frauen ist zuständig für diese Sonderfragen und für alle sozialen und wirtschaftlichen Probleme, die im Zusammenhang mit der Frauenarbeit auftauchen.“ (Protokoll der 1. Frauenkonferenz 1956: 27) Wie sehr die Frauenarbeit der 50er Jahre den traditionellen Blick der Arbeiterbewegung auf das Leben der Frauen teilt, wird auch an den Beiträgen des DGB und der IG Metall zu den Vorarbeiten an der Ehe- und Familienrechtsreform von 1953 deutlich: Von „Gewerkschaftsseite wurden lediglich diejenigen Paragraphen behandelt, die für die Frau als Arbeitnehmerin und als Staatsbürgerin wichtig sind.“ (Geschäftsbericht an den 3. Gewerkschaftstag 1954: 101)

Geschlecht und Klasse: der „Nebenwiderspruch“

Damit orientiert sich die Frauenarbeit der 50er Jahre unbemerkt nicht an einer, sondern an zwei Leitkategorien: Geschlecht und Klasse. Es wird der Versuch unternommen, zwei Bezugssystemen gerecht zu werden, die bereits in sich widersprüchlich und zudem einander gegenläufig sind. Diese Problematik hat sowohl eine objektive als auch eine subjektive Komponente. Zum einen sind die Gewerkschafterinnen sowohl auf die Weiblichkeitsentwürfe ihrer Zeit wie auf die gewerkschaftliche Theoriebildung zurückverwiesen, die sich als gesellschaftliche Rahmenbedingungen der Frauenpolitik nicht beliebig dehnen lassen. Andererseits wollen die Kolleginnen alles: Es geht ihnen um den Erhalt der weiblichen Identität ebenso wie um die gerechte Beteiligung an der traditionell männlichen Lebenswelt. Diese Widersprüchlichkeit

kennzeichnet das innere und äußere Spannungsfeld, in dem sich das Politikmodell dieser Zeit entwickelt und an dem es schließlich auch zerbricht.

Sowohl in der gesellschaftlichen als auch in der gewerkschaftlichen Realität hat es die Frauenarbeit mit zwei Bildern von Weiblichkeit zu tun, die beide – wenn auch auf unterschiedliche Weise diskriminierend – den weiblichen Lebenszusammenhang nur im Rahmen männlicher Modelle denken können. Das bürgerliche Weiblichkeitsbild grenzt die Frauen per Geschlecht grundsätzlich aus Lebensbereichen aus, die als männlich begriffen werden. Die marxistische Vorstellung baut auf diese Grundlage auf, ohne sie zu hinterfragen, und verlangt den Frauen in einer ausgesetzten Gleichheitsideologie Selbstverantwortung für ihren Objektstatus ab. Aus dieser Konfliktlage ergibt sich die Argumentationsstruktur innerhalb der Frauenarbeit der 50er Jahre. Sie ist geprägt von einer Vorgehensweise des „Einerseits – Andererseits“ und des „Sowohl – als auch“ als Abbild ihrer eigenen Arbeitererfahrung.

Beide Weiblichkeitsentwürfe sind ständig präsent. Blitzschnell wird die Perspektive gewechselt. Überhöhung und Entwertung, Ausgrenzung und Vereinnahmung lösen einander ab, verbinden sich als Ansprüche gegen die Frauen oder werden zur eigenständigen Vertretung der weiblichen Interessen funktionalisiert. Bei aller Biederkeit der 50er Jahre ist das Bild, das die Frauenarbeit dadurch von sich selbst gibt, schillernd und facettenreich.

Idealisierung und Geringschätzung sind beides Teil des bürgerlichen Frauenbildes: die zwei Seiten einer Medaille. Auch die gewerkschaftliche Frauenarbeit der 50er Jahre schwankt unbemerkt zwischen diesen beiden Seiten hin und her. Als Kehrsseite der Hochschätzung der „Frau“ an sich und ihren mütterlichen Anteilen erscheinen die realen Frauen mit Mängeln behaftet. Sie werden gerügt wegen ihrer „passiven politischen und gewerkschaftlichen Haltung ... und ihrer unklaren Einstellung zum Erwerbsleben“ (Protokoll der 3. Frauenkonferenz 1960: 15). Beklagt wird auch ihre geringe Bereitschaft, „sich selbst zu bemühen“, um eine Verbesserung ihrer beruflichen Lage zu erreichen, und Verhalten der „mangelnden Solidarität und der fehlenden Einsatzbereitschaft“ (Geschäftsbericht an den 6. Ordentlichen Gewerkschaftstag 1960: 254). Der Mangel an Identifikation, den die Frauenarbeit selbst an den Tag legt, wird den Arbeitnehmerinnen zum Vorwurf gemacht. Eigenschaften wie Aufnahmefähigkeit und Fremdbezogenheit, die im Hinblick auf die Familienarbeit als positive Qualitäten der Frauen gerühmt werden, verwandeln sich aus dem Blickwinkel der Erfordernisse des männlich bestimmten Produktionsbereiches in Fehler und Schwächen der Frauen.

Die Frauenarbeit der 50er Jahre teilt damit eine Wertvorstellung, die „männliche“ Eigenschaften, Strukturen und Lebensbereiche höher wertet als „weibliche“. Gewerkschaftspolitisch macht sich dies in der Übernahme männlicher Qualifikationsansprüche bemerkbar: Frauen sollen formale Qualifikationen erwerben, die ausschließlich an den Erfordernissen eines „normalen“ männlichen Lebenslaufes orientiert sind. Innerhalb der eigenen Organisation sind die Frauen, nach eigener Einschätzung, von einer gleichberechtigten Anerkennung noch weit entfernt. Aber auch hier setzen sie ihre Hoffnungen darauf, sich durch Lernen in und von der Männerwelt Wertschätzung und Akzeptanz zu verschaffen.

Maßstäbe der „Männerwelt“

Dieses Verhalten macht deutlich, daß der diskriminierende Denkansatz, der Frauen wegen ihrer Ausgrenzung aus männlichen Bereichen verachtet, von der Frauenarbeit noch vollständig akzeptiert wird: Frauen sind benachteiligt, eben weil sie Defizite aufweisen. Das gilt für ihre Diskriminierung im Erwerbsleben ebenso wie für die Bedeutung der Fraueninteressen innerhalb der IG Metall (Protokoll der 2. Frauenkonferenz 1958: 7). So behauptet eine Kollegin auf der 2. Frauenkonferenz 1958, daß die Frauen es nie schaffen würden, die Organisation wirksam für ein Eintreten gegen die Lohndiskriminierung zu mobilisieren, weil ihr Organisationsgrad und ihre Beiträge zu niedrig seien (Protokoll der 2. Frauenkonferenz 1958: 56). Die bürgerliche Vorstellung und der Weiblichkeitsentwurf der Arbeiterbewegung verschmelzen hier bruchlos zu einem Frauenbild, das hauptsächlich aus Mängeln besteht.

In ihrem Grußwort an die 3. Frauenkonferenz 1960 weist eine Kollegin darauf hin, daß den Frauen in einer Männerorganisation wie der IG Metall Bescheidenheit anstünde: „Und wir müssen abwägen zwischen Lohn erhöhungen, Erhöhungen der Frauenlöhne und Verkürzung der Arbeitszeit. Das mag nicht alles auf einen Schlag gehen, das

wird auch nicht von einer Gewerkschaft verlangt." (Protokoll der 3. Frauenkonferenz 1960: 2)

Mit dem Blick aus der Sicht einer Männerorganisation relativieren sich für die Frauenarbeit Status und Stellenwert der Hausarbeit in völlig realitätsferner Weise. So sollen Frauen jede Möglichkeit der Fortbildung nutzen, denn „man kann an einem anderen Tag die Hausarbeit nachholen.“ (Protokoll der 1. Frauenkonferenz 1956: 75). Unter dem Primat der Berufstätigkeit wird die Hausarbeit zur Tätigkeit der „Nur-Hausfrau“ und ihre Wertung als „Arbeit“ in Frage gestellt (Mitteilungen für Frauen, September 1960: 2 f.). In den „Mitteilungen für Frauen“ wird unkommentiert ein Forschungsprojekt vorgestellt, das – im Gegensatz zur „Haushaltsarbeit“ – die „Pflege der Kinder, Mahlzeiten und persönliche Bedürfnisse“ auf eine Stufe stellt: Hier gehe es um „Nicht-Arbeit“, das heißt Freizeitbeschäftigung (Mitteilungen für Frauen 1960: 2 f.).

Auch in der Debatte um die gewerkschaftliche Forderung nach der 5-Tage-Woche kommt diese Haltung wieder zum Vorschein: „Gerade für Frauen“, so wird argumentiert, bedeute die Reduzierung der Arbeitszeit eine „zwingende Notwendigkeit“. Auch wenn die Frauen einen Tag des Wochenendes für Hausarbeit verwenden müßten, hieße dies dennoch eine „Entspannung“ von der Wochenarbeit (Protokoll der 3. Frauenkonferenz 1960: 99).

Die Argumentation zur Durchsetzung der Arbeitszeitverkürzung verdeutlicht, wie schnell sich frauenspezifische Betrachtungsweisen mit einer Einschränkung von Frauen auf den Haushaltsbereich verbinden können: Die Verantwortung für Haus- und Familienarbeit mache eine Reduzierung der Arbeitszeit für Frauen besonders interessant, da Erwerbsarbeit ohnehin nur eine zusätzliche Belastung der Hausfrau darstelle (Protokoll der 3. Frauenkonferenz 1960: 44 f.). Dies betont auch Margarete Traeder im mündlichen Geschäftsbericht an den 5. Gewerkschaftstag: „Von jeder Arbeitszeitverkürzung profitiert die erwerbstätige Frau am meisten; denn sie ist doppelt belastet. Sie muß ja neben der Erwerbstätigkeit ihre hauswirtschaftlichen Aufgaben und hausfraulichen Pflichten erfüllen“ (Protokoll des 5. Ordentlichen Gewerkschaftstages 1958: 125).

Übernahme des bürgerlichen Weiblichkeitsbildes

Mit dieser ungebrochenen Übernahme des bürgerlichen Weiblichkeitsbildes wird einerseits ständig die Diskriminierung und Ausgrenzung von Frauen betrieben. Andererseits werden dadurch auch Möglichkeiten geschaffen, reale Bedürfnisse von Frauen ernst zu nehmen und aufzugreifen, wie das folgende Beispiel illustriert. 1959 wird von der Abteilung Frauen der IG Metall das Werbefaltblatt „Für sie – wer schön ist hat Erfolg“ konzipiert: Schönheitstipps werden mit Argumenten für die Mitgliedschaft kombiniert. Die kleine Broschüre entwickelt sich in den folgenden Jahren zum erfolgreichsten Werbemittel der Frauenarbeit der Nachkriegszeit. Auch von anderen Gewerkschaften wird es als Muster für eigene Publikationen übernommen. Nicht zu Unrecht: Das „Schönheits-Brevier“ greift weibliche Bedürfnisse nach Schönheit, Luxus und Pflege erfolgreich auf. Auch die damals populären „Modeschauen zur Mitgliederwerbung“ spekulierten mit dem weiblichen Schönheitswunsch und verfehlten nicht ihre Wirkung (Geschäftsbericht an den 6. Ordentlichen Gewerkschaftstag 1960: 257)

Diese Strategien bauen auf eine verstärkte Einbindung der Frauen in die Organisation, indem an ihre „Weiblichkeit“ appelliert wird. Hier kann außer dem Schönheitswunsch auch das Muttergefühl geweckt werden. So zielt der Artikel „Frauenleben und Klassenkampf“ darauf ab, die Frau als Mutter für gewerkschaftliches Engagement zu gewinnen: „Worüber sich Frauen auch rül unterhalten sollten: Außer den betrieblichen und häuslichen Fragen sollten einmal folgende aufgeworfen werden: (z. B.) ... 'Warum' kann ich meinem Kind keine Schuhe kaufen? ... 'Warum' muß ich so sehr um eine Wohnung ringen und kann eine geeignete nicht einmal bezahlen, wenn auf der anderen Seite Milliarden für die Aufrüstung da sind? Diese Fragen sind weder nebensächlich noch unwichtig, sie sollten das Verantwortungsbewußtsein jedes einzelnen wecken.“ (Mitteilungen für Frauen 6/55: 5 f.). Auch bei der Einhaltung von Arbeitsschutzbestimmungen, die die Frauen „unverantwortlich“ durch „pervers“ gesundheitsschädliche Überstunden unterlaufen (Protokoll der 1. Frauenkonferenz 1956: 73), wird an die Verantwortlichkeit der „Hüterinnen des Lebens“ appelliert (Protokoll der 2. Frauenkonferenz 1958: 122).

12

Der Rückzug in „weibliche“ Lebens- und Arbeitswelten hat für die Frauen zwei Konsequenzen: Zum einen wird ihre Diskriminierung und Ausgrenzung konserviert; zum anderen schaffen sie sich aber auch Freiräume. Das folgende Beispiel macht diese Ambivalenz deutlich. In den 50er Jahren werden spezielle Seminare für Frauen und Mädchen angeboten. Vor allem junge Mädchen galten damals als zu scheu, um öffentliche Aufgaben zu übernehmen. Bei der Abreißung Frauen der IG Metall wird deshalb mit Erstaunen festgestellt, daß sich Frauen in solchen Positionen auch als „fräulich und weiblich herausstellen“ (Protokoll der 3. Frauenkonferenz 1960: 98). Aufgrund dieser Erkenntnis werden so angelegt, daß sie sowohl gesellschafts- und staatspolitische Fragestellungen als auch „Weiblicherziehung“ zu vermitteln suchen: „Daneben kommt aber auch die musische Erziehung nicht zu kurz.“ Ferner werden zur „Auflockerung“ Themen wie „Wir basteln für den Hausgebrauch“ und „Immer richtig angezogen“ in das Seminarprogramm aufgenommen (Mitteilungen für Frauen, September 1960: 10/6).

Die Verwurzelung in dem traditionellen Frauenbild ist zugleich Schwäche und Stärke der Frauenarbeit in den 50er Jahren. Die Vorstellung einer naturhaften Unterschiedlichkeit der Geschlechter schafft Distanz zu männlichen Lebensmodellen. Die mangelnde Identifikation mit diesen Modellen sorgt für einen realistischen Blick auf patriarchalische Gesellschaftsstrukturen und den Mikrokosmos der eigenen Organisation.

Kritik an den Kollegen

Mit Kritik an den Kollegen wird nicht gespart. Margarete Traeder findet Männern gegenüber ungewöhnlich harte Worte. Solch starke Scheite wird in der gesamten Nachkriegsgeschichte der Frauenarbeit nicht wieder ausgesprochen. Auch die Stellungnahmen von Referentinnen und Delegierten auf den Frauenkonferenzen lassen nichts an Deutlichkeit zu wünschen übrig. Es werden „in den eigenen Reihen (...) gleichberechtigungsfeindliche Tendenzen“ ausgemacht. Und eine Delegierte der 1. Frauenkonferenz stellt die Frage „Wie käme es sonst zu diesem Flugblatt, wieso gehört der Vati des Samstags nur nach Hause und nicht die Mutti?“ (Protokoll der 1. Frauenkonferenz 1956: 78).

Beklagt werden auch die „allzu starken Ellenbogen der Männer“ (Protokoll der 1. Frauenkonferenz 1956: 73). Und die Kollegen finden die niedrige Entlohnung der Frau „ganz in Ordnung ... (deren) Einstellung ... die muß sich wandeln“, so Margarete Traeder in ihrem mündlichen Geschäftsbericht an den 6. Ordentlichen Gewerkschaftstag 1960 (Protokoll des 6. Ordentlichen Gewerkschaftstages 1960: 116). Immer wieder fordert sie nachdrücklich die Unterstützung der Männer: „Es ist nicht damit getan, den Frauen zu empfehlen, sich selbst für ihren Lohn und ihre Eingruppierung zu interessieren. Natürlich sollen sie das tun, aber im Betrieb muß die Unterstützung von den Männern kommen.“ (Protokoll der 2. Frauenkonferenz 1958: 37). Den mangelnden Einsatz der männlichen Kollegen für die Lohngleichheit der Frauen kritisiert die Gewerkschafterin als Parteilichkeit für den Arbeitgeber (Protokoll der 1. Frauenkonferenz 1956: 30 f.).

Das männliche Prinzip wird als zerstörerisch gebrandmarkt. Männlicher Weltbezug und Herrschaftsdenken sind für die Gewerkschafterinnen untrennbar miteinander verknüpft. Die Kritik an der männlichen Vernunft wird deutlich in der Begründung der – zeittypisch – aufgeschlossenen Haltung der Frauenarbeit gegenüber der friedlichen Nutzung von Atomkraft: „Mann (!) kann mit demselben Aufwand von Arbeit und Geisteskraft sich selbst steuernde Raketen bauen, die nur der Vernichtung dienen, aber auch Atomkraftwerke, die uns neue Energiequellen erschließen zum Segen nicht nur für einzelne Völker, sondern für alle ... Die Angst wird die Menschen lehren, zu einer Verständigung zu kommen. Daß die Vernunft und Menschlichkeit bis jetzt diesen Weg nicht finden ließ, ist ein schlechtes Zeugnis für das auf seine geistigen und seelischen Kräfte so stolze Menschengeschlecht. Man könnte auch sagen „so stolze Männergeschlecht“ ...“ (Protokoll der 1. Frauenkonferenz 1956: 75).

Gegen dieses Konzept der Männerherrschaft wird ein Bild der weiblichen Gegenwart gesetzt, in dem die positiven Eigenschaften der traditionellen bürgerlichen Weiblichkeit hervorgehoben werden. Die Strategie zielt darauf ab, den Status der Frau in einer männerdominierten Welt aufzuwerten. Gleichberechtigung wird hier verstanden als „Anerkennung der Gleichwertigkeit der Frau in ihrer Andersartigkeit“ (Protokoll der 1. Frauenkonferenz 1956: 68).

13

Gegenkatalog „weiblicher“ Qualitäten

Die Frauen stellen einen Gegenkatalog weiblicher Qualitäten auf, der auch den Bereich der Erwerbsarbeit umfaßt. Nach den Kriterien dieses Katalogs leisten Frauen hochqualifizierte Arbeit, auch in Tätigkeiten, die als „leichte Arbeit“ deklassifiziert werden. Denn es gehe „nicht allein um Fingerfertigkeit und Fingerspitzengefühl, sondern auch um Genauigkeit, Verlässlichkeit und Einfühlungsvermögen... Sie setzen Anlernzeit, jahrelange Übung und eine präzise, verantwortungsbewußte Arbeitsweise voraus.“ (Geschäftsbericht an den 2. Ordentlichen Gewerkschaftstag 1952: 144) An dieser Stelle wird auch die eigene Vorgehensweise nochmals theoretisch präzisiert: „Es ist selbstverständlich, daß Arbeiten, die der Eigenart der Frauen entsprechen, von ihnen gemacht werden, wie es umgekehrt bei den Männern auch ist. Daß deshalb aber ihre Arbeit minderwertig sein soll, ist nicht einzusehen, weil entsprechende Fähigkeiten für diese Eigenart bei den Frauen vorausgesetzt werden.“ (Geschäftsbericht an den 2. Ordentlichen Gewerkschaftstag 1952: 146 f.)

Hier wird eine Argumentation aufgegriffen, die bereits die bürgerliche Frauenbewegung entwickelt hatte: Die Forderung nach einer Aufwertung der Stellung der Frau bis hin zur Gleichberechtigung wird moralisch begründet. Frauen werden als die „besseren Menschen“ betrachtet, und sie sollen in die Männerwelt eindringen, „um diese im Lot zu halten“ (Protokoll der 3. Frauenkonferenz 1960: 85). Es handelt sich hier um die ersten Ansätze einer Utopie von Ganzheitlichkeit, die über die Anpassung der Frauen an männliche Vorgaben und an männliche Vernunft hinausgeht. Angestrebt wird die Feminisierung der betrieblichen und gewerkschaftlichen Strukturen: die Verbindung von Öffentlichem und Privatem, von Denken und Fühlen.

An die Industrie wird der Hinweis auf einen Ansatz zur „Vermenschlichung der Arbeit“ gerichtet, nach dem Fraue: nicht „rein fachlich“ zu behandeln seien (Mitteilungen für Frauen, Mai 1959: 9). Auch für die Gewerkschaftsarbeit wird – allerdings nur für Frauen und durchaus auch unter militärisch-strategischem Aspekt – eine verstärkte Hinwendung zu privaten Lebensbereichen vorgeschlagen. Der Blick soll sich auch auf den Frauennachmittag außerhalb des Arbeitsplatzes richten: „Daß wir etwas Zeit aufbringen sollten, wenn Kolleginnen mit persönlichen Dingen an uns herantreten...“ (Protokoll der 1. Frauenkonferenz 1956: 51). Auch auf der 2. Frauenkonferenz wird diese Argumentation weiter verfolgt: „Die Frau will nach ihrer Berufsarbeit als Frau angesprochen werden. Sie will außer ihrer Berufsarbeit auch noch über ihre Sorgen im Haushalt sprechen können, sie will auch aus ihrer Berufsarbeit manche Beratung haben, die in den Haushalt hineinspielt.“ (Protokoll der 2. Frauenkonferenz 1958: 122).

Anna Panek, die der 3. Frauenkonferenz als Vertreterin der Österreichischen Metallarbeitergewerkschaft beiwohnt, macht mit Formulierungen wie „er hat manches gesprochen, was mir wirklich so recht zu Herzen gegangen ist und was ich verstandesmäßig sehr nachfühle...“ (Protokoll der 3. Frauenkonferenz 1960: 28), deutlich, worum es der Frauenarbeit der 50er Jahre geht: um eine Verbindung von „Vernunft und Herz“ (1. Frauenkonferenz 1956: 77).

Männerfixiert und autonom zugleich

Die Frauenarbeit der 50er Jahre ist männerfixiert und autonom zugleich. Sie verkörpert sowohl das Wissen um die historisch gewachsene Andersartigkeit der Frau als auch die Forderung nach der Gleichheit der Geschlechter. Über Jahre hinweg wird dieses Spannungsverhältnis aufrechterhalten. Darin vor allem besteht ihre eigenständig frauenpolitische Leistung. Doch trotz des erfolgreichen „realpolitischen“ Engagements dreht sich die Frauenarbeit noch im Kreise der ungelösten Konflikte mit dem eigenen Selbstverständnis: Ihr fällt die neue Rolle zu, die Interessen der Frauen innerhalb und mit einer Männerorganisation zu vertreten. Sie wird hin und her geschleudert zwischen den beiden Ansprüchen, die sie – für die Gewerkschaft einerseits und für die Frauen andererseits – zu erfüllen hat. Den Gewerkschafterinnen gelingt es in den 50er Jahren nicht, beide Ansprüche in einer zukunftsgerichteten Strategie miteinander zu verknüpfen.

Beschlußlage der Frauenkonferenzen 1956 bis 1958

Die 1. Frauenkonferenz 1956

Der 1. Frauenkonferenz 1956 in Hamburg liegen 69 Anträge zur Beratung vor. Die Themenschwerpunkte der Anträge behandeln Bereiche der Sozialpolitik und die Situation der Frauen innerhalb der Organisation. Allein zu diesem Themenschwerpunkt wird ein Drittel der Anträge gestellt. Dabei ist ferner die Reihenfolge interessant, in der die Themen beraten werden, weil dadurch ebenfalls eine Gewichtung vorgenommen wird.

Lohnpolitik

Die ersten drei Anträge der 1. Frauenkonferenz beschäftigen sich mit der Lohndiskriminierung der Frauen: A 1 und A 2 verlangen vom Vorstand, keine Tarifverträge mehr zu unterzeichnen, in denen explizit Frauenabschlüsse ausgewiesen werden. Auf die Erklärung des Kollegen Petersen hin, „wonach die Tarifvertrag abschließenden Stellen unserer Gewerkschaft angewiesen wurden, keine Lohnverträge mehr abzuschließen, in denen von Frauenlohn gesprochen wird“ (Protokoll der 1. Frauenkonferenz 1956: 128), werden die Anträge dem Vorstand als Material überwiesen. „weil wir jetzt nur offene Türen damit einrennen würden“ (Protokoll der 1. Frauenkonferenz 1956: 128). Der A 3, der die Schaffung eines Gesetzes über Mindestlöhne für Frauen verlangt, wird von der Konferenz abgelehnt. Der A 4 verlangt vom Vorstand, Richtlinien für die tarif- und arbeitsrechtliche Sicherung von Frauen in Halbtagsbeschäftigungen zu erarbeiten. Dieser Antrag wird aufgrund der ungeklärten gewerkschaftsinternen Position zur Teilzeitarbeit als Material an den Vorstand überwiesen.

Gewerkschaftsinterne Fragen

Die Anträge 6 bis 29 beschäftigen sich mit gewerkschaftsinternen Fragen. Dabei nimmt die Frage der Schulungen den weitaus größten Raum ein. Elf Anträge werden allein zu diesem Thema gestellt. Die Antragslage sowie die Beschlußfassung sind dabei ganz typisch für die 50er Jahre: Einerseits wird verlangt, die Ausgrenzung der Frauen durch die, nicht im selben Maß qualifizierenden, Frauenlehrgänge aufzuheben. Andererseits wird (z. T. innerhalb eines Antrages) eine zahlenmäßige Aufstockung der Frauenlehrgänge gefordert. Ein Beispiel dafür ist der A 20 (Material):

„Dem Vorstand wird empfohlen, in den Internatsschulen weibliche Teilnehmer für alle Lehrgänge zuzulassen, soweit diese in den vorgesehenen Gruppen tätig sind. Getrennte Lehrgänge bei gleichem Aufgabengebiet sollen fortfallen. Die Wochenendschulungen für Frauen sollen – entgegen den Richtlinien des Vorstandes – von zwei auf vier Lehrgänge im Jahr erhöht werden.“

Angenommen wird in dieser Sache der A 11, der einen Ausbau der Wochenendschulungen für Frauen verlangt. Ihm werden die Anträge 11, 12 und 14 als Material zugeordnet. Ferner wird der A 19, der fordert, „gemischte Kurse“ durchzuführen, angenommen. Die Anträge 16, 17, 18, 20 und 21 werden ihm als Material zugeordnet. Angenommen werden ferner von der Konferenz A 6, A 22, A 23 und A 26.

Der A 6 verlangt eine bessere Berücksichtigung der Frauen bei der Bildung der Vertrauenskörper, die Anträge 22 und 23 empfehlen, mehr weibliche Vertreter in die Selbstverwaltungsorgane zu wählen, und der A 26 fordert, nach Abänderung durch die Antragskommission in allen Bezirken „eine weitere Bezirkssekretärstelle einzurichten, die einer weiblichen Arbeitskraft vorbehalten bleiben soll“. Eine Reihe von Anträgen wird von der Antragskommission zur Nichtbehandlung oder Ablehnung empfohlen. Dazu gehören beispielsweise der A 25 (Ablehnung), der dem Vorstand nahelegen will, „daß künftig zu allen Konferenzen (auch Gewerkschaftstagen) und Tagungen mindestens ein weiblicher Delegierter entsandt werden muß, soweit aktive

Frauenarbeit geleistet wird". Dieser Antrag auf eine faktische Minimalquotierung wird von der Antragskommission, da er ihrer Meinung nach gegen die Satzung verstößt, zur Ablehnung empfohlen.

Die Wahl eines weiblichen Vorstandsmitgliedes wird durch den A 27 (Nichtbehandlung) empfohlen. Dieser Antrag wird durch die Antragskommission auf den Gewerkschaftstag verwiesen. Auch der A 29, der eine Frau im geschäftsführenden Vorstand des DGB verlangt, wird von der Antragskommission wegen fehlender Zuständigkeit zurückgewiesen.

Sozialpolitik

Die Vertretung der weiblichen „Sonderinteressen“ innerhalb der Gesamtorganisation durch die Frauenarbeit ist dabei geprägt von einem Blickwinkel auf Weiblichkeit, der stets die Andersartigkeit der Frauen betont. Gewerkschaftspolitische Themenfelder werden von den Frauen deshalb noch weitgehend unter dem Aspekt ihrer Bedeutung für den weiblichen Lebenszusammenhang, wie er in den Vorstellungen jener Zeit existierte, strukturiert. Die inhaltliche Zuordnung sämtlicher Anträge der Frauenkonferenz aus dem Bereich der Sozialpolitik unter dem Tagesordnungspunkt „Gesundheitliche Gefahren der Frauenerwerbsarbeit“ macht diese Betrachtungsweise, die die Frauen in den Mittelpunkt stellt, beispielhaft deutlich.

Dabei geht es 1956 um folgende Themenschwerpunkte:
Es werden eine Reihe von Anträgen zur Rentenpolitik gestellt, die die Herabsetzung der Altersgrenze zum Rentenbezug lediglich für Frauen von 65 auf 60 Jahre verlangen. Angenommen wird der A 35. Damit erledigen sich sieben weitere Anträge zum selben Themenbereich.

Ähnlich umfangreich wird in den Anträgen auf den Frauenerwerbsschutz Bezug genommen. Mit dem A 48 wird ein Antrag zur Arbeitszeitordnung gestellt, der sich für eine restriktive Vergabe von Ausnahmegenehmigungen für Schicht- und Nachtarbeit von Frauen sowie schärfere Kontrollen zur Einhaltung der Bestimmungen einsetzt.

Ferner werden angenommen der A 42, der sich für eine bessere Überwachung der Frauen- und Jugendarbeitsschutzbestimmungen einsetzt; ebenso wie der A 43, der einen verbesserten gesetzlichen Unfallschutz verlangt.

Die Anerkennung neuer Berufskrankheiten fordert der A 51 (Annahme).

Für eine bessere personelle Ausstattung der Gewerbeaufsichtsstellen und die verstärkte Beschäftigung von Frauen innerhalb der Gewerbeaufsichtsbehörden treten der A 47 (angenommen) und der A 49 (erledigt) ein.

Eine Angleichung in der Arbeitslosenversicherungspflicht zwischen den einzelnen Ländern verlangen A 62 (Material) und A 65 (durch A 62 erledigt).

Der A 63 (Annahme) regt eine Verbesserung der vorbeugenden Gesundheitsfürsorge an.

Mit dem Mutterschutzgesetz setzen sich die Anträge A 66 und A 67 – beide als Material angenommen – auseinander. Der A 66 verlangt eine Verlängerung der Mutterschutzfrist, während der A 67 eine Einschränkung der Akkord-, Prämien- und Fließbandarbeit für werdende Mütter fordert.

Ferner wird ein Antrag angenommen, den den möglichen Fragenkatalog bei der Einstellung einer Frau beschränken soll. Verboten sein sollen nach dem A 68 in Zukunft unter anderem Fragen nach Schwangerschaft oder Religionsbekenntnis.

Eine Reihe von Anträgen sind zum Zeitpunkt der Frauenkonferenz bereits verwirklicht oder befinden sich im Stadium ihrer Durchsetzung. Deshalb werden die Anträge A 53 bis 56, die die Durchsetzung der 40-Stunden-Woche verlangen, lediglich noch als Material verabschiedet. Die Anträge A 57 bis 61, die sich auf eine Neuregelung des Krankengeldes beziehen, werden von der Konferenz nicht behandelt, da sie bereits überholt sind.

Auf zwei Anträge, über die die Konferenz auf Vorschlag der Satzungskommission nicht entscheidet, soll an dieser Stelle hingewiesen werden: A 30 verlangt zur Entlastung berufstätiger Frauen eine verstärkte Einrichtung konfessionell ungebundener Kindergärten und Einrichtungen zur Berufsschulung schulpflichtiger Kinder.

In A 69 geht es darum, den Fächerkanon der Berufsschulung von Mädchen über den traditionell hauswirtschaftlichen Bereich hinaus um technische Fächer zu erweitern.

Die 2. Frauenkonferenz 1958

Der 2. Frauenkonferenz 1958 liegen 51 Anträge zur Beratung vor. Auch der Schwerpunkt der 2. Frauenkonferenz liegt im Bereich der Sozialpolitik. Auch hier hat die Auseinandersetzung mit der Situation der Frauen innerhalb der Organisation einen hohen Stellenwert. Unter dem Tagesordnungspunkt „Frauenarbeit“ werden 17, das ist wiederum ein Drittel, der Anträge gestellt. Wieder stehen die Anträge zur „Frauenarbeit“ am Beginn der Antragsberatung.

Frauenarbeit

In der Auseinandersetzung mit der eigenen Organisation wird 1958 nochmals das Selbstverständnis der Frauenarbeit der 50er Jahre deutlich. Die Frauen verlangen Gleichberechtigung im Anderen.

Der besondere Status der Frauen innerhalb der Organisation wird durch eine Reihe von Anträgen wiederholt betont: A 1 (Annahme) bietet um gesonderte Werbeveranstaltungen für Frauen.

Die Forderung nach einer Intensivierung der gesonderten Wochenendschulungen für Frauen wiederholen die Anträge A 2 – 6. Angenommen wird A 3.

Um einen Kursus für weibliche Betriebsratsmitglieder „bitter“ der A 7 (Annahme).

Mit dem A 8 (angenommen) sollen die „Mittelungen für Frauen“ der IG Metall finanziell auf eine sichere Basis gestellt und ihre Auflage vergrößert werden.

An der Antragstellung und Beschlussfassung zu A 9 läßt sich beispielhaft nochmals die Position der Frauenarbeit der 50er Jahre verdeutlichen. A 9 verlangt die Seite „Für sie“ in der Zeitung „Metall“ arbeitsweltorientierter zu gestalten. Die Antragskommission verweist in ihrer Stellungnahme darauf, daß „diese Seite ... auch für die Frauen unserer Kollegen gedacht (ist)“ (Protokoll der 2. Frauenkonferenz 1958: 140), und empfiehlt den Antrag deshalb zur Ablehnung. Zwei Frauenleiterinnen stoßen hier aufeinander: Einmal wird als Zielgruppe der Seite „Für sie“ das weibliche Mitglied verstanden, dessen Interessen rein im betrieblichen Bereich liegen. Gegen dieses Frauenbild der Arbeiterbewegung verteidigt die Antragskommission das bürgerliche Frauenbild, das die Frau als Ehefrau des männlichen Mitglieds an die Gewerkschaft binden will. Dabei tragen beide Weiblichkeitsideale zur Entwertung der jeweils Ausgrenzen bei.

Diese Widersprüchlichkeit macht der Antrag A 9 (Ablehnung) deutlich.

Dennoch fordern die Frauen zugleich eine stärkere Beteiligung an der Organisation. Was auf der 1. Frauenkonferenz noch in rudimentären Ansätzen erschien, wird nunmehr breit aufgefährt und als Anspruch auf Teilhabe an allen Bereichen der Organisation formuliert. Die Frauen verlangen stärkere Beteiligung an den Ortsverwaltungen, so in A 10, A 11 und A 12.

Die drei vorstehenden Anträge werden auf Vorschlag der Antragskommission zu einem Antrag zusammengefaßt. Dieser empfiehlt, „nach Möglichkeit“ nur Frauenfunktionärinnen als Kandidatinnen für die Ortsvertreterwahlen aufzustellen.

Der A 13 (Annahme) verlangt eine forcierte Einstellung von hauptamtlichen weiblichen Gewerkschaftssekretären.

Die Forderung nach einem weiblichen Vorstandsmitglied wird ebenfalls nochmals aufgegriffen und diesmal positiv beschieden. Angenommen wird der A 14.

Der A 15 verlangt eine verstärkte Teilnahme von Frauen an Kongressen. Der A 16 fordert, mehr Frauen an Delegationen zu beteiligen, und der A 17 möchte mehr Frauen in Aufsichtsräte entsandt wissen. Alle drei Anträge werden angenommen.

Sozialpolitik

Einer der Schwerpunkte der Anträge der 2. Frauenkonferenz liegt bei der Sozialversicherung. Der Antrag 21, zu dessen Gunsten die Anträge 18 bis 20, die sich mit der selben Thematik beschäftigten, zurückgezogen wurden, bietet einen Neuworschlag, der den Zugang von Frauen zur Altersrente regeln soll. Der A 20 wird dabei in einer Form angenommen, die die immer wieder auftretenden Brüche der Frauenarbeit der 50er Jahre zwischen Familien und Erwerbsarbeit kennzeichnet: „Frauen erhalten

Altersruhegeld auf Antrag, wenn sie das 60. Lebensjahr vollendet, die Wartezeit erfüllt und in den letzten 20 Jahren überwiegend versicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt haben und eine solche Beschäftigung oder Tätigkeit nicht mehr ausüben.“ Obwohl die Frauenarbeit der 50er Jahre die weibliche Familienarbeit unentwegt als Ideal überhöht, werden hier zugleich jene Frauen, die über Jahre hinweg ausschließlich Familienarbeit geleistet haben, eindeutig benachteiligt. A 21 (Annahme mit Änderung) und A 22 (Annahme) verlangen die Möglichkeit, in der Übergangszeit zwischen Beendigung der Erwerbsarbeit und Einsetzen der Rentenzahlungen Arbeitslosengeld zu beziehen. Der A 23 (Annahme mit Änderung) fordert die Festsetzung einer Mindestrente in der Invaliden- und der Angestelltenversicherung.

Eine Senkung des Mindestbeitrags in der Sozialversicherung verlangt der A 24 (Annahme mit Änderung).

Die Anträge A 25 (Annahme) und A 26 (erl. durch A 25) treten für eine erhöhte finanzielle Unterstützung bei Krankenhausaufenthalt ein.

A 27 (Annahme) will eine Angleichung des Status der Arbeiter an den der Angestellten im Krankheitsfall in der Krankenversicherung.

Die Anträge A 28 (angenommen) und A 29 (erledigt) beschäftigen sich mit der Etablierung von Vorsorgeuntersuchungen in der gesetzlichen Krankenversicherung.

Aus aktuellem Anlaß wird zudem ein Zusatzantrag eingebracht, der sich gegen die geplante Selbstbeteiligung der Versicherten an den Arztkosten und Medikamenten in der gesetzlichen Krankenversicherung wendet. Der Antrag wird auf Empfehlung der Antragskommission angenommen.

Mit der Verbesserung der Arbeitsschutzgesetze befassen sich die Anträge A 47, A 48 und A 49, die alle angenommen werden.

Der Zusatzantrag 2 verlangt ferner einen verbesserten Arbeitsschutz bei Radioaktivität.

Steuer-, Tarif- und Arbeitspolitik

Zur Steuerpolitik werden die Anträge A 31 bis A 34 eingebracht, die eine gerechtere Besteuerung lediger Arbeitnehmer ab 50 Jahren (A 32), für ledige und berufstätige Ehefrauen (A 33 und A 35) sowie allgemeine Steuergerechtigkeit (A 34) fordern.

Ein Antrag zur Schaffung eines wirksameren Lebensmittelgesetzes wird mit dem A 40 verabschiedet.

Mit A 44 wird ein Antrag zur Preispolitik gestellt und angenommen.

Welche geringe Bedeutung auf dieser Frauenkonferenz offenbar der Angleichung der Frauenlöhne als politischem Thema beigemessen wurde, läßt sich an der Anzahl und der Stellung der Anträge zu diesem Thema erkennen: Zwischen „Lebensmittelgesetz“ und „Preiserhöhungen“ sind drei Anträge zur Abschaffung der Frauenlohndiskriminierung plazierte. Auf Vorschlag der Antragskommission werden die Anträge A 41 bis A 43 in einer zusammengefaßten Neuformulierung beschlossen.

Die Anträge 45 und 46 schließlich befassen sich mit der Arbeitszeitverkürzung.

Für die Förderung des sozialen Wohnungsbaus tritt der A 31 ein, der mit Änderungen angenommen wird.

Sowohl am A 45 wie am A 31 läßt sich dasselbe, immer wiederkehrende Phänomen beobachten. Die geschlechtsspezifische Stoßrichtung der ursprünglichen Anträge wird durch die Antragskommission zunehmend in eine geschlechtsneutrale Form umgewandelt. So heißt es beispielsweise in A 31 im Originalantrag: „Aufgrund dieser unsozialen Entwicklung ist es vielen alleinstehenden Frauen nicht möglich, auf regulärem Weg einen ordentlichen Wohnraum zu erhalten. In Anbetracht dieser Verhältnisse bittet die Frauengruppe der IG Metall Esslingen den Vorstand, beim Bundestag einen Antrag einzureichen, wonach Förderungsmittel für den sozialen Wohnungsbau insbesondere auch für alleinstehende Frauen gewährt werden sollen.“ Auf Vorschlag der Antragskommission wird „alleinstehende Frauen“ durch „alleinstehende Personen“ ersetzt. Die positive Diskriminierung, eindeutig auf die Abschaffung geschlechtsspezifischer Diskriminierung gezielt, wird damit aufgehoben.

Mit dem A 30 in seiner verabschiedeten Form wird dem Vorstand der Auftrag erteilt, mehr Erholungsstätten und Ferienheime für seine Mitglieder zu schaffen.

Mit einer Entschliebung und dem Zusatzantrag 1 schließlich richtet sich die 2. Frauenkonferenz nochmals an die „allgemeine“ Politik. Der als Material angenommene Zusatzantrag A 1 richtet sich gegen die Spaltung der Einheitsgewerkschaft. Die Entschliebung, durch die die Anträge A 50, A 51 und A 52 als erledigt gelten, wendet sich gegen die atomare Aufrüstung der Bundesrepublik.

Beschlußlage der Gewerkschaftstage 1950 bis 1960

Bis in die Mitte der 60er Jahre kommen Frauen in der Beschlußlage so gut wie nicht vor.

Der 1. Ordentliche Gewerkschaftstag 1950

Auf dem 1. Ordentlichen Gewerkschaftstag 1950 in Hamburg werden fast ausschließlich Anträge zur Satzung beraten. Lediglich vier Anträge beschäftigen sich mit Frauen.

A 97 bis A 99 bilden Zusätze zum Paragraph 15 – Unterstützung bei Streik und Aussperrung. A 146 betrifft die Unterstützung im Todesfall.

Die Anträge 97 und 99 wollen die Zuschläge für Ehefrau und Kinder des männlichen Mitgliedes neu regeln. Der A 98 verlangt, daß Zuschläge für Kinder, so beide Elternteile gleichermaßen ausgesperrt sein sollten, nur dem männlichen Mitglied gezahlt werden sollen. Der A 146 bezieht sich auf den Todesfall der Ehefrau des männlichen Mitgliedes. Allen diesen Anträgen liegt ganz selbstverständlich ein typisch bürgerliches Familienbild zugrunde: Es geht immer um das männliche Mitglied und seine Ehefrau sowie die Kinder.

Der 2. Ordentliche Gewerkschaftstag 1952

Dem 2. Ordentlichen Gewerkschaftstag 1952 in Stuttgart liegen acht Anträge vor, die sich auf Frauen beziehen.

A 9, der den Vorstand beauftragt, „bei Neuabschluss von Tarifverträgen die nach Geschlechtern getrennte unterschiedliche Entlohnung zu beseitigen“ (Protokoll des 2. Ordentlichen Gewerkschaftstages 1952: 343), wird ohne Diskussion als Material an den Vorstand überwiesen.

A 27 und A 28, die unter anderem für Frauen ein niedrigeres Beitrittsgehalt verlangen, werden auf Vorschlag der Satzungskommission abgelehnt.

A 106 und A 107 beziehen sich erneut auf die Unterstützung bei Aussperrung und Streik. Der A 106 des Vorstandes errichtet lediglich eine neue Klasse in der Höhe der Unterstützung und wird auf Vorschlag der Satzungskommission angenommen. Der A 107 versucht, den Terminus „Ehefrau“ durch „für den nicht in einem Arbeitsverhältnis stehenden Ehegatten“ zu ersetzen. Er wird zur Ablehnung empfohlen mit dem Hinweis, daß die Gewerkschaften „keine Versicherungseinrichtung darstellen können“ (Protokoll des 2. Ordentlichen Gewerkschaftstages 1952: 298). Ganz klar geht es hier darum, lediglich das Risiko beim Ausfall des männlichen Ernährers zu mildern.

A 165, 166 und 167 beziehen sich nochmals auf das Sterbegeld. A 165 schlägt vor, nicht mehr von dem Todesfall der Ehefrau, sondern dem „des Ehegatten des Mitgliedes“ auszugehen. A 166 geht sogar noch weiter. Hier soll die Unterstützung beim Tod des „Lebensgefährten“ zugestanden werden. Was beim A 107 noch abgelehnt wurde, wird nunmehr durch die A 166 an anderer Stelle gewährt: Die alte, enge Begrifflichkeit, die lediglich den Todesfall der Ehefrau des männlichen Mitgliedes im Auge hatte, wird durch die weitaus offenere des „Lebensgefährten“ abgelöst. Mit dem A 167 wird der Vorschlag abgelehnt, der Ehefrau nach dem Tode des männlichen Mitgliedes durch die Weiterzahlung eines Mindestwochenbeitrages ein Anrecht auf Sterbegeld zu verschaffen.

Der 3. Ordentliche Gewerkschaftstag 1954

Dem 3. Ordentlichen Gewerkschaftstag 1954 in Hannover liegt nur ein Antrag zum Thema Frauen vor, der A 222, der abgelehnt wird.

20

Der A 222 unternimmt nochmals den Versuch, im Rahmen der Unterstützung bei Streik und Aussperrung (Paragraph 14) die „Frau“ durch „den nicht erwerbstätigen Lebensgefährten“ zu ersetzen. Auch diesmal wird der Antrag auf Vorschlag der Satzungskommission – allerdings nach einer kleinen Diskussion – abgelehnt.

Auf dem 3. Ordentlichen Gewerkschaftstag wird zudem eine Entschliebung angenommen, die „die Aufgaben unserer Gewerkschaft in der gegenwärtigen Situation“ (Protokoll des 3. Ordentlichen Gewerkschaftstages 1954: 501) festhält. Mit dieser Entschliebung wird unter anderem „gleiche Entlohnung für Männer und Frauen“ (Protokoll des 3. Ordentlichen Gewerkschaftstages 1954: 507) angestrebt.

Der 4. Ordentliche Gewerkschaftstag 1956

Dem 4. Ordentlichen Gewerkschaftstag 1956 in Dortmund liegen sechs Anträge vor, innerhalb derer auch die Lebens- und Arbeitssituation von Frauen thematisiert wird:

Sowohl A 12 wie A 14 zielen auf eine Änderung der Lohngruppenstruktur. Angenommen wird jener Teil des A 14, dem es darum geht, „unter Berücksichtigung des Artikels 3 des Bonner Grundgesetzes generell die Frauenlöhne abzuschaffen“.

A 25 bezieht sich auf die Rentenpolitik: Er fordert, die Altersgrenze zum Rentenbezug für Männer auf 60 Jahre und für Frauen auf 55 Jahre herabzusetzen, und wird dem Vorstand als Material überwiesen.

In A 40 wird das schlechte Organisationsverhältnis der in der Metallindustrie beschäftigten Frauen festgestellt. Der Antrag schlägt als Abhilfe eine verstärkte Werbung von weiblichen Mitgliedern durch Frauen vor. Dazu sollen in verstärktem Maß auf örtlicher Basis Grund- und Aufbauschulungen als Wochenendlehrgänge speziell für Frauen durchgeführt werden. Der A 80 beschäftigt sich mit den Zeitschriften „Der Gewerkschafter“ und „Metall“. Um „das Mitglied und seine Familie enger an die Organisation zu binden“, werden unter anderem der „Ausbau eines qualitativen Unterhaltungsteils“, die „Einfügung von hauswirtschaftlichen Ratschlägen“ sowie „zusätzliche Illustrationen“ empfohlen. Mit der Annahme des A 80 erledigt sich der A 83, der noch deutlicher macht, daß vor allem die Ehefrauen der männlichen Mitglieder durch diese Umgestaltung der Zeitung besser mit dem „gewerkschaftlichen Gedankengut vertraut“ gemacht werden sollen.

Der 5. Ordentliche Gewerkschaftstag 1958

Dem 5. Ordentlichen Gewerkschaftstag 1958 in Nürnberg liegen drei Anträge und eine Entschliebung vor, die sich auch mit der Lage der Frauen auseinandersetzen:

Mit dem A 3 wird wiederholt die Forderung nach einer gerechten Entlohnung der Frauen aufgenommen. Der Vorstand wird darin aufgefordert, „die in Tarifverträgen enthaltene Minderentlohnung für Frauen sofort zu entfernen“ sowie „keine neuen Tarifverträge abzuschließen, welche einen Frauenlohn enthalten“. Die „Entschliebung II: zur Gewerkschaftspolitik“ dagegen stellt lediglich die Forderung nach gleichem Lohn bei gleicher Arbeit für die IG Metall in den „Vordergrund ihrer Aktivität in der nächsten Zeit“. Während die E II angenommen wird, erfährt der weitergehende A 3 lediglich eine Überweisung als Material an den Vorstand.

A 157 und A 258 sind Anträge zur Satzung. Sie schlagen vor, Frauen im Rahmen des Paragraphen 11 und des Paragraphen 19 eine Unterstützung beim Ausscheiden aus dem Erwerbsleben zu gewähren. Auf Vorschlag der Satzungskommission werden die beiden Anträge aufgrund der dadurch entstehenden „Rechtungleichheit“ abgelehnt.

Der 6. Ordentliche Gewerkschaftstag 1960

Auf dem 6. Ordentlichen Gewerkschaftstag 1960 in Berlin ist die Frauennarbeit erstmals durch ein weibliches Vorstandsmitglied – Margarete Traeder – vertreten. Die Lage der Frauen spiegelt sich in fünf Anträgen – von denen erstmals drei vom Frauenausschuß gestellt werden – und einer Entschliebung wider.

Mit dem A 184 wird ein Antrag zur Satzung gestellt. Der Antrag verlangt, daß in Paragraph 3.1. nicht mehr explizit darauf hingewiesen wird, daß Beschäftigte „beider

lei Geschlechts", das heißt nicht nur Männer, sondern auch Frauen, als Mitglieder innerhalb der IG Metall aufgenommen werden. Der ausdrückliche Verweis auf die Aufnahme von Frauen in die Gewerkschaft, einst Zeichen der Fortschrittlichkeit der Arbeiterbewegung, verfällt mit zunehmender Gleichberechtigung der Frauen zum historischen Überbleibsel und wird schließlich abgeschafft.

Die Entschliebung X (Tarifpolitik) betont zum wiederholten Mal die Bedeutung, die der Abschaffung der Frauenlöhne beigemessen wird.

Der Frauenausschuß stellt mit dem A 90 einen Antrag, der sich auf die Ausbildungssituation der jungen Arbeiterinnen bezieht. Für sie wird eine „allgemeine technische und fachliche Grundausbildung“ gefordert.

Die spezifische Stoßrichtung des Antrages geht dabei gegen einen Berufsschulunterricht, der die Mädchen durch die geschlechtsspezifische Wahl der Unterrichtsfächer immer wieder auf den Familienbereich zurückverweist. Die „konkretere Form“ (Protokoll des 6. Ordentlichen Gewerkschaftstages 1960: 218), in die die Antragskommission den Antrag nach eigener Einschätzung bringt und in der sie schließlich auch angenommen wird, verwässert den ursprünglichen Impetus des Antrags jedoch vollständig. Er bezieht sich in seiner endgültigen Form auf die „jugendlichen, ungelerten Arbeiterinnen und Arbeitnehmerinnen“. Die geschlechtsspezifische Benachteiligung der Mädchen, auf die der ursprüngliche Antrag des Frauenausschusses hinweist und auf dessen Abänderung er dringen wollte, wird durch die neue Formulierung eingeebnet, da sie beide Geschlechter einschließt.

Auch die beiden anderen Anträge des Frauenausschusses weisen auf Benachteiligungen von Frauen aufgrund ihres Geschlechts hin. Der A 164 hat zum Ziel, einer typisch weiblichen Berufskrankheit, der Sehnnscheidenentzündung, zur Anerkennung durch die Berufsgenossenschaften zu verhelfen.

Mit dem A 171 schließlich verbindet sich darüber hinaus noch ein weiteres Novum: Er ist der erste Antrag, der sich auf eine verbesserte Beteiligung von Frauen bezieht. Er verlangt, daß Frauen in den Gremien der Selbstverwaltungsorgane, der Berufsgenossenschaften und der Betriebskrankenkassen stärker berücksichtigt werden.

Trotz all dieser Anträge, die sich eine gleichberechtigte Position der Frauen im Erwerbsleben als Ziel gesetzt haben, besteht das Weiblichkeitsbild, das die Frau lediglich als Hausfrau und Mutter anerkennt, auch zum Ende der 50er Jahre noch fort. Der A 114 bietet ein Beispiel dafür. Er verlangt, daß „sozialkritische Romane in Fortsetzungen“ in der Zeitschrift „Metall“ abgedruckt werden, damit nicht nur „unsere Kollegen, sondern auch deren Ehefrauen unsere Zeitung „Metall“ noch aufmerksamer lesen als bisher“.

Die 60er Jahre: Streben nach „Gleichbehandlung und Gemeinsamkeit“

Um den Jahrzehntwechsel setzt sich innerhalb der Frauenarbeit der IG Metall eine neue Politikkonzeption durch. Den Vorstellungen der 50er Jahre, die die Haus- und Familienarbeit in den Mittelpunkt des Frauenlebens stellen, wird eine Absage erteilt. Sie werden als realitätsfern verworfen: „Die Mehrzahl der Frauen hält aber heute noch an alten Leitbildern fest, obwohl die täglich erlebte Wirklichkeit anders ist. Mit dem Teil ihres Seins, der der Arbeitswelt angehört, haben die Frauen die Wandlungen seit langem vollzogen und leben als „Erwerbstätige“ in der industriellen Ära. Im Bereich des familiär-Häuslichen aber leben sie noch in den Vorstellungen der Vergangenheit“ (Protokoll des 7. Ordentlichen Gewerkschaftstages 1962: 102). Die Erkenntnis, daß sowohl Familien- als auch Erwerbsarbeit zum weiblichen Lebensalltag gehören, schlägt sich von nun an in der politischen Konzeption der Frauenarbeit nieder.

Die Vorstellung von der Haus- und Familienarbeit wird zusehends diffuser und erfährt im Laufe der 60er Jahre eine Wandlung. Den theoretischen Konzeptionen des Marxismus folgend, wird das Bemühen um Haus- und Familienarbeit nicht mehr als „Arbeit“ verstanden. Nur die zeit- und energieaufwendigen Tätigkeiten im engen Bereich der konkreten Haushaltsarbeit fallen noch unter diesen Begriff. Der Haushalt wird von der Frauenarbeit der 60er Jahre „mehr und mehr ausschließlich als eine Stätte des Konsums“ betrachtet (Protokoll des 7. Ordentlichen Gewerkschaftstages 1962: 102). Die Verantwortung für Haushalt und Familie wird weiterhin den Frauen zugeschoben. Der Begriff der „Fraulichkeit“ hingegen schwebt während der gesamten 60er Jahre als Idealbild in und über den Köpfen der Frauen. So wird Alva Myrdal, eine der Urheberinnen der Drei-Phasen-Theorie, auf der 4. Frauenkonferenz 1962 unter typisch männlichem Blickwinkel beschrieben: „Eine durchaus schicke, hübsche, elegante und sehr weibliche Frau. Sie ist eine Mutter von drei Kindern ...“ (Protokoll der 4. Frauenkonferenz 1962: 100).

Die negativen Eigenschaften des bürgerlichen Frauenbildes, wie Passivität und Fremdbezogenheit, werden noch zu Beginn der 60er mit der Natur der weiblichen Psyche erklärt. So formuliert Vorstandsmitglied Gertrud Mahnke auf dem 7. Ordentlichen Gewerkschaftstag: „Es liegt in der Psyche der Frau begründet, daß sie meist mehr Kraft einsetzt, um Unrecht zu erdulden, als die gleiche Kraft einzusetzen, um Unrecht abzuschaffen“ (Protokoll des 7. Ordentlichen Gewerkschaftstages 1962: 102). Gegen Ende des Jahrzehnts wandelt sich diese Position deutlich. Immer häufiger verweist Gertrud Mahnke auf den Status der Frau als (passives) Objekt in der Gesellschaft, der es ihr erschwere oder gar unmöglich mache, sich als aktives Subjekt zu entfalten: „Das oftmals beklagte Fehlverhalten der Frauen“, wie mangelndes Interesse und geringe Beteiligung an gewerkschaftlichen und politischen Fragestellungen, erscheint nun als eine „Folge sozialer Umstände“ (Protokoll des 9. Ordentlichen Gewerkschaftstages 1968: 114). Oder wie es Gertrud Mahnke ausdrückt: „Die einen träumen von der längst überholten, alten, patriarchalischen Familie mit der Frau als der anspruchlosen, dienenden Mutter, die anderen betrachten sie ausschließlich als Wesen der Sexualität. In jedem Fall aber ist sie nach diesen Ansichten ein Objekt der Gesellschaft und nicht ein mitgestaltendes Subjekt“, (Protokoll des 10. Ordentlichen Gewerkschaftstages 1971: 89).

Recht auf Persönlichkeit

Den Frauen wird nun ein Recht auf Entfaltung der eigenen Persönlichkeit zugesprochen. Ausgehend von dem überkommenen Entwurf, der die Erwerbstätigkeit von Frauen lediglich aus materieller Not rechtfertigt und noch bis in die 60er Jahre Fürsprache findet, rückt die Vorstellung einer weiblichen Selbstverwirklichung in den Vordergrund: „Denn die Frau ist eine eigenständige Persönlichkeit. Sie hat einen Anspruch, ja, ein Anrecht darauf, ein Leben zu führen, das ihren Anlagen und Wünschen entspricht“ (Protokoll des 9. Ordentlichen Gewerkschaftstages 1968:

114). Um dieses Idealbild zu erreichen, wird energisch gegen die alten Weiblichkeitsvorgaben angekämpft, die die Frau, mit Schuldgefühlen plagten. In den „Mitteilungen für Frauen“ wird jetzt die Mär vom armen, verlassenen Schlüsselkind angeprangert (Mitteilungen für Frauen, März/April 1967: 5).

Die Frauen sollen ihr Arbeitsvermögen sowohl in der Familie als auch in der Produktion nach eigenem Wunsch ausleben können. Was aber ursprünglich als ein grandioser Betreuungsschlag für die Frauen gedacht war, verwandelt sich im Laufe der 60er Jahre zunehmend in einen überfordernenden Anspruch und in eine fortschreitende Entwertung des Weiblichen. Grund für diese Entwicklung ist nicht zuletzt die Orientierung der Frauen an dem Erwerbsbereich und die Identifikation mit männlichen Normen. Anders als in den 50er Jahren, in denen Gleichberechtigung als Anerkennung im Anderssein verstanden wurde, werden „Gleichbehandlung“ und „Gemeinsamkeit“ mit den Männern jetzt „zu den zentralen Leitkategorien der Frauenemanzipation.“

In einer Kultur, die Männerinteressen als „allgemein“ und Fraueninteressen als „besonders“ versteht, bedeutet eine Hinwendung der Frauen zum Geschlechtsneutralen und Allgemeinen immer eine Diskriminierung. Anhand der Frauennarbeit der 60er und auch der 70er Jahre läßt sich diese Entwicklung verfolgen

„Qualifizierungs-Offensive“

Mit dem wachsenden Interesse der Frauen an der Erwerbstätigkeit wird in den 60ern die Diskriminierung im Betrieb und in der Organisation erschreckend deutlich. Die Frauennarbeit startet daraufhin eine großangelegte Qualifizierungs-offensive. Bessere Berufsausbildung für Mädchen, berufliche Fortbildung und innergewerkschaftliche Schulungen sind die zentralen Themen dieser Zeit. Auf allen Ebenen sollen männliche Standards erreicht werden. Wie die bürgerliche, die sogenannte „erste Frauenbewegung“, setzen die Gewerkschafterinnen auf Leistung als Voraussetzung für männliche Akzeptanz. Damit ist zugleich eine drastische Abkehr von „Frauenthemem“ verbunden, die keine gesellschaftliche Anerkennung genießen: „Wir dürfen uns in Zukunft nicht nur auf die typischen Frauenfragen innerhalb der Organisation beschränken. Es ist wichtig für die Kolleginnen, mit den Fragen des gewerkschaftlichen Lebens vertraut zu sein“ (Mitteilungen für Frauen, März 1961: 14). Dieser neue Ansatz, der Frauen ohne Ansehen ihres Geschlechts in das Erwerbsleben und die Organisation integrieren möchte, läßt sich exemplarisch an der veränderten Position der Frauennarbeit zur innergewerkschaftlichen Fortbildung verdeutlichen. Mit dem Motto „Kaffeekränzchen ist jetzt wirklich überholt“ (Protokoll der 5. Frauenkonferenz 1964: 191) gibt Gertrud Mahnke die neue Richtung für die Frauenbildungsarbeit vor. „Mädchenseminare“ sollen in Zukunft umbenannt werden in „Mädchenbildungsseminare“ (Protokoll des Frauenausschusses 6. und 7. November 1962: 9). Der Anspruch an ihre „doppelte Wirkung soll jedoch erhalten bleiben: „Sie bringen uns Funktionäre und sie schulen die zukünftigen Mütter...“ (Protokoll der 6. Frauenkonferenz 1967: 95). Zunehmend wird aber auch darauf hingewiesen, daß die Mädchen nicht von den Gemeinsamkeiten mit den Männern in der Organisation ausgeschlossen werden sollen: „Grundsätzlich möchten wir noch betonen: Es ist nicht unsere Absicht, die weiblichen Jugendlichen mit Frauenfragen zu isolieren, sondern wir bemühen uns, junge Gewerkschafterinnen auf die Aufgaben der Organisation, aber auch auf die Aufgabe der Öffentlichkeit vorzubereiten“ (Mitteilungen für Frauen, Weihnachtsnummer 1969: 12).

Von der Zusammenstellung spezieller Frauenseminare wird zunehmend Abstand genommen. Die Anzahl der Frauenseminare wird drastisch reduziert, wie sich am Beispiel des Bezirks Stuttgart zeigen läßt: Wurden 1960 noch 154 Frauenseminare durchgeführt, so waren es im 1. Halbjahr 1961 nur noch 11 (Geschäftsbericht an die 4. Frauenkonferenz 1962: 119). Diese Vorgehensweise wird beibehalten, obwohl die Kolleginnen das neue Lehrgangskonzept nicht annehmen. Für die gemischten Seminare finden sich sehr viel weniger Interessierte als für die Frauenseminare. So melden sich für Fortbildungen in der Schule Heidehof 1962 für zwei Lehrgänge 45 Teilnehmerinnen, während an sieben „gemischten“ Seminaren nur neun Frauen teilnehmen. Ähnlich ist das Verhältnis 1963: 93 Kolleginnen absolvieren insgesamt sechs Frauenlehrgänge, während sich nur 24 zur Teilnahme an insgesamt 19 Lehrgängen mit Männern bereitfinden (Geschäftsbericht an die 5. Frauenkonferenz 1964: 87f.). Von der neuen Regelung profitieren vor allem die Männer: „Immer wieder wurde gerade von den Kollegen betont, daß sie dadurch sehr viele neue Hinweise für ihre gewerkschaftliche Arbeit im Betrieb erhalten haben...“ (Geschäftsbericht an die 4. Frauenkonferenz 1962: 112).

Wird 1962 noch das „ema „erwerbstätige Mütter“ zu n Schwerpunkt in den „Mitteilungen für Frauen“ der IG Metall gemacht (Mitteilungen für Frauen, November/Dezember 1963: 2 bis 9), so verschiebt sich die Gewichtung in der zweiten Hälfte des Jahrzehnts zunehmend in Richtung „reiner“ Frauennarbeit. Die Berichterstattung über „Karrierefrauen“ wird immer häufiger als Identifikationsangebot verbreitet. In einer losen Folge berichtet die Zeitschrift über große Frauen in der Geschichte der Arbeiterbewegung. Und es gibt erstmals Interviews mit Frauen, „die es geschafft haben“. Bei dem damals entbrannten Streit um „Frau oder Fräulein“ wird eindeutig für die Anrede „Frau“ Partei ergriffen (Mitteilungen für Frauen, Januar 1967: 2). Andererseits wird in der Streiffrage „Herr Minister und Frau Ministerin?“ (Mitteilungen für Frauen, 2/1968: 11) für geschlechtsneutrale Berufsbezeichnungen votiert, „die keine Klassifizierung sogenannter Männer- und Frauenberufe bewirken“ (Protokoll der 5. Frauenkonferenz 1964: 162). Dies wurde bereits im Rahmen eines 5-Punkte-Programms zur besseren Berufsausbildung für Mädchen verlangt. Der Beigehschmecke der Minderwertigen, der allem Weiblichen anhaftet, soll mit dem Weiblichen selbst abgestreift werden. Die Rangfolge zwischen Mann und Frau wird aber mitnichten in Frage gestellt.

Orientierung an „Leistungen“

Das Motto der 4. Frauenkonferenz 1962 „Frauen im Beruf zu Fragen der Zeit“ ist Ausdruck für die zunehmende Identitätsbildung der Frauen über die Erwerbsarbeit. Diese führt auch zu einer verstärkten Auseinandersetzung mit der eigenen Position innerhalb der Organisation. Auch hier haben die Frauen, nach ihrer eigenen Einschätzung, zu wenig Einfluß. Sie beanspruchen eine Beteiligung an der allgemeinen Gewerkschaftspolitik, die über die „Frauenecke“ hinaus geht: „Es wäre falsch, zu glauben, daß man unter Frauenfragen nur so spezielle Dinge wie Unfallschutz, Berufsausbildung, Mutterschutz und ähnliches zu verstehen hat“, sondern auch die „große Politik (spielt nachhaltig) in das Leben der Frauen hinein...“ (Protokoll der 5. Frauenkonferenz 1964: 41).

Zudem sollen mehr Frauen in hohe Funktionsposten aufrücken: „Die Frau in Führungsgremien der Gewerkschaften muß gleichermaßen eine Selbstverständlichkeit werden“ (Protokoll der 5. Frauenkonferenz 1964: 155). Doch auch auf diesem Weg „nach oben“ wird die gewerkschaftliche Vorstellung von der Interessentidentität aller Lohnabhängigen akzeptiert, obwohl sie die speziellen Ansprüche der Frauen in den Bereich des zweitrangigen Nebenwiderspruchs verweist: „Den Frauen eine Chance geben“ – so lautet der Titel des Kapitels über die Aktivitäten zur Beteiligung von Frauen in den Bezirken im Geschäftsbericht an die 4. Frauenkonferenz 1962: 125. Dieser Titel könnte als Motto für das Verhältnis der damaligen Frauennarbeit zur Organisation stehen. Die Gewerkschafterinnen wollen nicht als Frauen, sondern aufgrund ihrer Kompetenzen beteiligt werden. Oder wie es die Sprecherin der Antragskommission auf der 5. Frauenkonferenz 1964 formulierte: „Wir sagen: entsprechend ihrer Qualität sollen sie vertreten sein... Kolleginnen, ich glaube, ihr seid mit mir der Meinung, daß es uns nicht darum geht, als Frauen vertreten zu sein, sondern wir wollen gehört werden. Gehört werden wir nur, wenn wir zu den Dingen auch echte Aussagen machen können. Das bedeutet, daß wir die Voraussetzung haben müssen, erst entsprechende Kolleginnen heranzubilden und dann weiter zu wirken, sie auch praktisch in diese Ausschüsse, Kommissionen und Delegationen hineinzu delegieren“ (Protokoll der 5. Frauenkonferenz 1964: 254 f.).

Die Voraussetzung für Beteiligung auf allen Ebenen, auch innerhalb der Organisation, sei eine bessere Qualifikation. Dies betont Gertrud Mahnke nochmals auf der 6. Frauenkonferenz 1967: „Es ist notwendig, daß die Kolleginnen sich nicht nur hier auf der Konferenz und nicht nur morgen durch mein Referat, sondern täglich um das politische Geschehen kümmern, sich eine Meinung bilden müssen und danach handeln“ (Protokoll der 6. Frauenkonferenz 1967: 18). „Weibliche“ Kompetenzen werden in der Identifikation mit dem gewerkschaftlichen Arbeitsbegriff als mangelhaft verstanden. Denn es gehe den Frauen nicht darum, „irgendwo in einem Gremium vertreten zu sein, dessen Materie ich unter Umständen überhaupt nicht beherrsche, und dann aufgrund irgendwelcher Bestimmungen... und mich selbst als Kollegin dabei absolut nicht wohl fühle“ (Protokoll der 6. Frauenkonferenz 1967: 167).

Dieses Selbstverständnis weicht ganz entscheidend von dem der Frauennarbeit der 50er Jahre ab, das die Frauen aufgrund ihrer weiblichen Eigenschaften als moralisch überlegen darstellte. Es macht den Frauen schwer, die Notwendigkeit ihrer Beteiligung an

der Organisation zu begründen. Aus der Angst vor Ausgrenzung setzen sie sich selbst die Hürde, erst eine Leistung erbringen zu müssen, die an männlichen Normen gemessen wird. Auch die zaghaftesten Quotierungsforderungen werden in den Anträgen immer wieder in Vorschläge, in ein „Sollen“ umgewandelt: „Dieses ‚Sollen‘ entspricht genau unseren Vorstellungen. Wir wollen gar nicht, daß es heißt: Frauen ‚müssen‘ berücksichtigt werden. Das würde nämlich einem Minderheitenschutz gleichkommen. Minderheitenschutz bedeutet in letzter Konsequenz, darüber muß sich jeder im klaren sein. Begrenzung. Die Minderheit hat sich ausschließlich in einem bestimmten Rahmen zu bewegen, und das führt möglicherweise zur Isolation. Isolation insofern, als man dann im Rahmen dieser Begrenzung auch nur bestimmte Aufgaben übertragen bekommt. Isolation kann zur Vorseibständigkeit, ja sogar zur Eigenbrödelerei führen; das ist aber weder für die Entwicklung der gewerkschaftlichen Frauenarbeit noch für die Gesamtorganisation förderlich“ (Protokoll der 6. Frauenkonferenz 1967: 59).

Identifikation mit der Männerorganisation

Die Forderung nach einer stärkeren Beteiligung der Frauen wird mit dem Eigeninteresse der Organisation begründet. Unter der Voraussetzung der – an männlichen Normen orientierten – Selbsteinschätzung einer generellen weiblichen Unzulänglichkeit ist dieser Versuch jedoch zum Scheitern verurteilt. Anhand des Vergleichs der frauenpolitischen Positionen der 50er und der 60er Jahre zeigt sich, daß eine nicht hinterfragte, autoritätsgläubige Unterordnung unter das gewerkschaftliche Gedankengut faktisch die Notwendigkeit bedeutet, sich von der Vorstellung eines gewerkschaftlich-solidarischen Handelns zu verabschieden. In den 60ern werden durch Selbst- und Realitätsverleugung die eigenen Interessen hinter ideologische Standards gestellt. Oder wie es eine Kollegin auf der 6. Frauenkonferenz zur Verteidigung eines Antrags treffend formuliert: „Natürlich ist uns bekannt, daß wir keinerlei Forderungen für die Frauen stellen sollten.“ (Protokoll der 6. Frauenkonferenz 1967: 102)

Auf diese Weise entsteht eine passive Abhängigkeit der Frauen innerhalb der Organisation, die im Konzept der Frauenarbeit begründet liegt. Sie bedeutet letztlich eine Fortschreibung des bürgerlichen Weiblichkeitsbildes. Durch ihre Verwurzelung in der Vorstellung von der Unterschiedlichkeit der Geschlechter war die Frauenarbeit der 50er Jahre in der Lage, Forderungen zu stellen und Kritik an den männlichen Kollegen zu üben. Durch die in den 60er Jahren zunehmende Identifikation mit dem männlichen Modell verlieren die Frauen die Distanz, das heißt die Voraussetzung für Konfliktfähigkeit. Die These vom „Hauptwiderspruch“ wird dabei theoretisch wie moralisch so weit überhöht, daß die reale und fortgesetzte Ausgrenzung der Frauen durch das „Arbeitnehmerpatriarchat“ aus dem Blickfeld der Frauenarbeit gerät.

Folgender Wortwechsel auf der 6. Frauenkonferenz 1967 illustriert, wie die Identifizierung der Frauen mit der Männerorganisation dazu führt, daß diese ihre eigenen Interessen aus den Augen verlieren. In der Aussprache zum Geschäftsbericht wird von den Kolleginnen eine deutliche Ungeduld in der Frage der Frauenentlohnung an den Tag gelegt: „Da hier heute unser geschäftsführendes Vorstandsmitglied, der Kollege Hans Mayr, anwesend ist, glaube ich, wir sollten ihn bitten, hier einmal aus der Sicht des Vorstandes darzulegen, wie sich der Vorstand die Lösung dieses Problems vorstellt. Daß es schwierig ist, diese Angelegenheit befriedigend oder in Kürze zu lösen, ist hier wiederholt gesagt worden, und wir wissen es selbst. Aber irgendwann und irgendwo muß in dieser Frage etwas kommen. Wir müssen einen Fortschritt haben, denn so kann es nicht weitergehen.“ (Protokoll der 6. Frauenkonferenz 1967: 68) Von einer anderen Kollegin wird als Lösung eine Doppelstrategie vorgeschlagen: eine Verbesserung der weiblichen Qualifikationen einerseits und eine Veränderung der Struktur der Tarifverträge andererseits (Protokoll der 6. Frauenkonferenz 1967: 86).

Hans Mayr antwortet darauf: „Wenn ich bestimmte Vorstellungen, von denen ich glaube, daß sie richtig sind, auf dem Verhandlungswege nicht durchzusetzen in der Lage bin, dann muß ich es auf einem anderen Wege, extrem gesehen auf dem Wege des Arbeitskampfes, tun. Und für unsere Verhandlungskommission, für die Tarifkommission ergibt sich dann die Frage, kann ich mit dieser Definition die Arbeitnehmer dazu bringen, sich für diesen ganzen Fragenkomplex einzusetzen, daß die Arbeitgeber nachzugeben bereit sind? (Beifall) ... Um eine solche Frage durchzusetzen, da brauchen wir die Kolleginnen genauso, wie wir die Kollegen brauchen.“ (Protokoll der 6. Frauenkonferenz 1967: 89) Mit einem Wort: In der Frage der Frauenentlohnung gibt es kein Potential, das sich zum Streik mobilisieren ließe. Gertrud Mahnke, selbst geschäftsführendes Vorstandsmitglied, bekräftigt diese Position: „Diese Fragen sind

letzten Endes Machtfragen und Kolleginnen, es hat gar keinen Sinn, etwas zu fordern, ohne nicht gleichzeitig die Kraft dahinterzusetzen, wenn man weiß, daß der andere nichts geben will.“ (Protokoll der 6. Frauenkonferenz 1967: 92)

Statt auf Konfrontation setzen die Kolleginnen auf die Macht des Arguments: „Und wir meinten, es wäre gut und an der Zeit, auch die Kollegen mit der Situation der Frau in der heutigen Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung zu konfrontieren.“ In Vertretersammlungen wird nun das Thema Frauenarbeitsarbeit (Vorrteil – Realität – Konsequenz) angesprochen. Es entstehen „außerordentlich lebhaft Diskussions(e)“: „Und es hat eine Minderheit gegeben, die mit unseren Ausführungen durchaus nicht einverstanden war. Aber ist das schlimm? Im Gegenteil, wir waren froh, daß überhaupt endlich einmal die Diskussion mit unseren Kollegen geführt werden konnte.“ (Protokoll der 6. Frauenkonferenz 1967: 66 f.) Die Frauen geben sich damit zufrieden, überhaupt beachtet zu werden. Sie setzen alle ihre Hoffnungen auf die Einsicht der Männer. Diese soll dazu führen, Privilegien abzugeben und Unterstützung zu gewähren. Anders als noch in den 50er Jahren wird keine nennenswerte Kritik mehr gegen die Kollegen gerichtet. Die Frauenarbeit wird sich „hüten, diesen je einen Vorwurf daraus zu machen, daß wir hier nicht unsere gewerkschaftliche Forderung (nach einer gerechten Frauenentlohnung), die über 50 Jahre alt und Bestandteil vieler Kongreßbeschlüsse ist, verwirklicht zu haben“ (Protokoll der 5. Frauenkonferenz 1964: 57).

Gesprächsangebote an Kollegen

Die Frauenarbeit der 60er Jahre zeigt „Wohlverhalten“ auf allen Ebenen. Sie macht Gesprächsangebote an die männlichen Kollegen und beteuert beständig, „die gewerkschaftliche Frauenarbeit nicht um ihrer selbst willen, sondern als Teil der allgemeinen Gewerkschaftsarbeit“ zu betreiben (Protokoll der 6. Frauenkonferenz 1967: 17). Auch die Beteiligung der Frauen an der Organisation wird nur im Interesse der Sache forciert. Immer wieder wird diese Position unterstrichen, da sie offensichtlich die Konkurrenzängste der Kollegen zerstreuen soll. Auf diese Weise versuchen die Frauen, das inhaltliche Ziel zu erreichen, „die Probleme der erwerbstätigen Frauen immer mehr zu einem Anliegen der Gesamtsorganisation zu machen“ (Geschäftsbericht der 6. Frauenkonferenz 1967: 35). Hier handelt es sich um den Anspruch, gesamtgesellschaftliche Probleme im Zusammenhang mit Frauenpolitik an ihren tatsächlichen Ursprung – das Verhältnis der Geschlechter – zurückzuverweisen. Doch auch dieser Anspruch bleibt bereits in seiner Formulierung innerhalb der Grenzen einer männerdominierten Gewerkschaftspolitik, die sich in ihrer Vorstellung von Gleichberechtigung auf den Begriff der Industriearbeit bezieht.

Der Wille der Frauenarbeit, „in Zukunft noch stärker als bisher gemeinsam mit den Kollegen zum Wohle aller Arbeitnehmer, tätig (zu) werden“ (Protokoll der 4. Frauenkonferenz 1962: 43), führt zu einer Identifikation mit den männlichen Kollegen innerhalb der Organisation. Außerhalb der offiziellen Linie findet eine Ausgrenzung der Frauen statt. So werden beispielsweise in dem Werbefaltblatt „Welcher Typ sind Sie?“ drei klischeehafte Frauentypen gezeichnet. Das bürgerliche Hausmütterchen: „Typ A. Hält Berufsarbeit und Politik für Männersache. Beschränkt ihren Gesichtskreis auf die eigenen vier Wände. Wenn sie nicht putzt oder kocht, strickt sie sich – weil sie nicht weiß, was sie sonst noch tun könnte.“ Den dekadenten, parasitären Vamp: „Typ B. Kann nicht kochen. Braucht sie auch nicht: Ißt in teuren Restaurants. Führt gerne offene Sportwagen. Hat einen wachen Blick für zahlungskräftige Freunde – und nur ein mildes Lächeln für alle, die ihr Geld mit Arbeit verdienen.“ Und schließlich „Typ C“: „das neue gewerkschaftliche Frauenideal: „Aufgeschlossen und modern. Kennt das Leben und mag es trotzdem. Weiß was sie will – und was sie wert ist. Denkt weiter als bis zur eigenen Nasenspitze. Ist tüchtig im Beruf, beliebt bei ihren Kolleginnen und Kollegen.“ Die Frauenarbeit der 60er Jahre macht unmißverständlich deutlich, mit welchen Frauen sie zu tun haben möchte: „Lesen Sie nicht weiter, wenn Sie zum Typ A oder Typ B gehören. (Für Sie ist es zwecklos.) Sie rechnen sich zum Typ C? Sehr gut – Sie sind eine moderne Frau, die in unsere Zeit paßt. Vermutlich sind Sie Mitglied der IG Metall – oder werden es bald.“ (Werbefaltblatt „Welcher Typ sind Sie?“)

Mit welch unterschiedlichen Maßstäben zu dieser Zeit gemessen wird, soll an zwei weiteren Beispielen illustriert werden: Gegen „Sextos in gewerkschaftlichen Publikationen“ wehren sich die Frauen mit Kompromißvorschlägen. Die ursprüngliche Idee war, einen Initiativantrag bei der DGB-Bundesfrauenkonferenz 1971 einzubringen. Statt dessen wird „ein Brief ähnlichen Inhalts an den DGB-Bundesvorstand gerichtet und darum gebeten, künftig Sextos, auf denen weibliche Körper als Sexualobjekte

dargestellt werden, nicht mehr zu veröffentlichen. Sollte diese Bitte unberücksichtigt bleiben, wird sich der Frauenausschuß damit an die Öffentlichkeit wenden. Darüber hinaus sollen die Kolleginnen und Kollegen der „Redaktion Metall“ einmal zu einer Frauenausschußsitzung geladen werden, um mit ihnen über dieses Thema zu diskutieren.“ (Protokoll der Frauenausschußsitzung am 6./7. Mai 1971: 6)

Sehr viel schärfer geschossen wird gegen Frauen, die sich im Rahmen des bürgerlichen Frauenbildes bewegen. Dies zeigt die Auseinandersetzung um die Schwierigkeit der Werbung weiblicher Mitglieder: „Ein anderes Problem ist – sagen wir beispielsweise eine Fremdsprachenkorrespondentin, die glaubt, in einer sittlichen Sphäre himmelhoch über uns zu schweben und sich genügend geschützt glaubt, wenn sie ihrem nächsten Vorgesetzten einen taubeneblauen Blick in die Pupille wirft.“ (Protokoll der 5. Frauenkonferenz 1964: 184)

Die Drei-Phasen-Theorie

Daß die Identifikation mit männlichen Politikkonzepten, Normen und Regeln zu Selbstanklage und Selbstverleugnung führt, soll an dem theoretischen Modell der 60er Jahre – der „Drei-Phasen-Theorie“ – demonstriert werden. Die Drei-Phasen-Theorie ist die Antwort der 60er Jahre auf die scheinbar unrealistische Einschätzung des weiblichen Lebenszusammenhangs durch frühere Konzepte der Frauenarbeit. Dieses neue Modell soll den Frauen die Möglichkeit bieten, Familienarbeit und Erwerbstätigkeit zu vereinbaren. Denn: „Niemand hat diese Entwicklung gewünscht.“ (Gertrud Mahnke im Geschäftsbericht der 5. Frauenkonferenz 1964: 17) Und weil es „im Leben einer Frau Jahre geben muß, die sie ausschließlich ihrer Familie und den Kindern widmet“ (Protokoll der 3. Frauenkonferenz 1960: 97), sollen die Lebensphasen hintereinander geschaltet werden.

Wie im gesamten Zeitraum der 60er Jahre, so geht es auch bei der Drei-Phasen-Theorie um die Frage, wie sie als Anspruch an die Frauenquote formuliert werden kann, „welche Maßnahmen erforderlich sind, um der Frau zu helfen, den an sie gestellten Anforderungen gerecht zu werden“ (Protokoll der 5. Frauenkonferenz 1964: 250 f.). Die Rahmenbedingungen des Frauenalltags werden dabei noch nicht angegriffen, lediglich die Ansprüche haben sich verdoppelt: Von den Frauen soll gleichzeitig Familienarbeit und Erwerbsarbeit geleistet werden. Doch nicht nur im Bereich der Erwerbsarbeit, sondern auch bei der Hausarbeit wird Frauen die Fähigkeit zu einer zielgerichteten Arbeitsführung abgesprochen. Um beides vereinbaren zu können, sollen die Haushaltstätigkeiten rationalisiert werden. Dabei wird ansatzweise immer wieder auf die Möglichkeit einer neuen „Pflichtenverteilung im häuslichen Bereich zwischen Mann und Frau“ verwiesen (Mitteilungen für Frauen, August 1962: 8). Im Grunde bleibt die Verantwortung für den Haushalt jedoch an den Frauen hängen. Durch geschicktere Organisation und die Reduzierung hausfraulicher Ansprüche – weniger Putzen und mehr Tiefkühlkost – soll der Zeitaufwand für die Hausarbeit verringert werden. In diesem Zusammenhang entsteht auch die Forderung nach der steuerlichen Absetzbarkeit von modernen Haushaltsgeräten. Und die Gewerkschaft wird dazu angehalten, ihre abneigende Position zur Teilzeitarbeit nochmals zu überdenken, da diese „unter Umständen eine Arbeitsform für die Frauen sein kann, die durch familiäre Pflichten eine Ganztagsbeschäftigung nicht übernehmen können, aber auf Verdienst angewiesen sind ... (bzw.) die ihre Berufskennnisse nicht vernachlässigen wollen“ (Protokoll der 5. Frauenkonferenz 1964: 152).

Dieser Ansatz betont wiederholt positive Aspekte der Erwerbsarbeit wie inhaltliches Interesse, Selbstwertgefühl und die Möglichkeit zu sozialen Kontakten. Zugleich steckt in ihm aber auch eine vollständige Entwertung der hausfraulichen Arbeit, wie die Stellungnahme Viola Kleins auf der 4. Frauenkonferenz 1962 zeigt: „Es ist immer wieder errechnet worden, und das wird einem auch immer wieder vorgehalten, daß auch die moderne Frau heute im Durchschnitt noch 60 Stunden im Haushalt verbringt. Aber das muß nicht der Fall sein. Man kann Hausarbeit beliebig ausdehnen, und man kann, wenn man will, den ganzen Tag damit zubringen. Ich weiß es aus meiner eigenen Erfahrung. Wenn ich nicht gerade anderswo tätig bin, wenn ich zuhause bin, dann sehe ich den Staub viel mehr, und dann poliere ich die Klinken eben noch einmal; aber wenn ich den ganzen Tag im Büro bin, geht es genauso gut. Dann macht man das am Abend in einer halben Stunde oder während des Wochenendes, und es fällt keinem auf.“ (Protokoll der 4. Frauenkonferenz 1962: 105). Schon im Dunstkreis einschlägiger Männerwitze, das heißt mit dem männlichen Blick auf Familienarbeit, wird die Fähigkeit der Haushaltsführung nicht als eigenständige Qualifikation betrachtet. Viola Klein formuliert dies in ihrem Schlußwort mit überraschender Deutlichkeit: „Mit Organisa-

tion meine ich Arbeitseinteilung und daß man natürlich, anstatt z. B. jeden Tag einzukaufen und in verschiedenen Geschäften Schlange zu stehen, sich eine Liste machen und die Zeit für das Einkaufen reduzieren kann. Verschiedene andere Aufgaben lassen sich doch auch einteilen! Dadurch kann man die Zeit für etwas Zweckmäßigeres verwenden.“ (Protokoll der 4. Frauenkonferenz 1962: 132)

Die Drei-Phasen-Theorie verlangt jedoch nicht nur eine Veränderung des Arbeitsvermögens der Frauen, sondern sie formuliert vor allem auch einen veränderten Anspruch an die weibliche Psyche: „Frauliches Fühlen und Denken“ werden wieder im Rahmen eines Idealbildes propagiert (Protokoll der 6. Frauenkonferenz 1967: 27). Diese Vorstellungen spiegeln sich 1962 gar in der Liste der Werbegeschenke für Frauen wider: das „Buch „Kochen in 10 Minuten“, Lippenstiftetui mit Spiegel, Netztasche mit Regenhaube, Wäscheleine mit Klammern für die Reise, Kleiderbürste für die Handtasche, Wäschebeutel für Schmutzwäsche“ (Protokoll des Frauenausschusses am 6./7. 11. 1962: 5). Und als Weihnachtsgeschenk für kleine Mädchen soll es ein „Wunderknäuel“ geben, das die Lust am Handarbeiten fördert (Mitteilungen für Frauen, Dezember 1965: 11).

Auch am Arbeitsplatz sollen die Frauen ihre Fähigkeit zum harmonisierenden „Miteinander“ einbringen. Zugleich werden sie jedoch an männlichen Standards gemessen: „Natürlich, die Frau soll sich durch frauliches Fühlen auszeichnen, durch gutes Wollen, aber das genügt nicht, sondern entscheidend ist auch, wenn sie neben dem Manne stehen will in voller Gleichberechtigung auf gleicher Ebene, dann muß sie gute berufliche Sachkenntnisse haben, aber darüber hinaus auch einen geschulten Verstand, ein geschultes Denken, Logik, Sachlichkeit, Nüchternheit“ (Protokoll der 6. Frauenkonferenz 1967: 27). An die Frauen wird die doppelte Forderung nach „Menschlichkeit und Sachlichkeit“ gestellt (Mitteilungen für Frauen, Januar/Februar 1964: 19).

An dieser Selbstüberforderung der Frauen scheitert letztendlich das gesamte Modell, wie sich am Ende des Jahrzehnts herausstellt. Dieses Scheitern deutet sich aber bereits auf der Frauenkonferenz 1960 an, als die Frauenarbeit das Konzept vorstellt. Auf dieser Konferenz ergreift die letzte Delegierte bei der Aussprache zum Bericht über die Frauenarbeit das Wort: „Als Schlußlicht will ich nun unsere Diskussion beenden. Ich spreche vor allen Dingen als Mutter. Ich war überrascht, daß eine Frauenkonferenz auf den Muttertag festgelegt wurde. Meine drei Kinder waren mir bitterböse, als ich sagen mußte, am Muttertag bin ich nicht da. Ich möchte doch den Vorstand bitten, bei Konferenzen auch diesen Dingen Rechnung zu tragen ... Ich will zum Geschäftsbericht nicht mehr sprechen, weil ich nicht wiederholen möchte. Mein Anliegen war der Hinweis auf den Muttertag (Beifall).“ Dieser Hinweis auf eine gleichberechtigte Durchsetzung sämtlicher Anteile des Frauenalltags wird von der Sprecherin des Präsidiums ironisch abgebügelt: „Auch unserer Muttertagsrednerin (...) unseren besten Dank. Es ist bekannt, daß die Meinungen zu diesem Punkt sehr auseinandergehen, und ich glaube, sie sind auch nicht das A und O dieser Konferenz ...“ (Protokoll der 3. Frauenkonferenz 1960: 82).

Beschlußlage der Frauenkonferenzen 1960 bis 1970

Um die Jahrzehntwende kommt ein Veränderungsprozeß innerhalb der Konzeption der Frauenarbeit in Gang. Die 3. Frauenkonferenz 1960 ist eine Konferenz der Übergänge und Brüche, des Nebeneinander und des Ringens um Einfluß zwischen den unterschiedlichen Entwürfen. Innerhalb der Frauenarbeit beginnt sich jedoch bereits ein neues Politikmodell abzuzeichnen. Die Beschlußlage der 3. Frauenkonferenz soll deshalb im Zusammenhang mit dem Modell der Frauenarbeit der 60er Jahre besprochen werden.

Die 3. Frauenkonferenz 1960

Der 3. Frauenkonferenz 1960 liegen 64 Anträge und 4 Fatschließungen zur Entscheidung vor. Die Struktur der Anträge hat sich im Vergleich zu den vorhergehenden beiden Konferenzen deutlich verändert. Die Politik der Distanz und Selbstabgrenzung gegenüber einer männlichen Gewerkschaftspolitik verliert zusehends an Bedeutung. Vielmehr geht es nun darum, wie Otto Brenner in seinem Grußwort an die Frauenkonferenz formuliert, daß „immer mehr (Frauen) die Notwendigkeit und den Nutzen der Gewerkschaft einsehen und sich zu aktiver Mitarbeit in unseren Reihen bereifinden“ (Protokoll der 3. Frauenkonferenz 1960: 39). Entgegen der bestehenden offiziellen Richtung der Frauenarbeit, wie sie auch noch auf dem Gewerkschaftstag 1960 vertreten wird, drängt eine Strömung aus dem „Untergrund“ an die Oberfläche, die ein Politikmodell favorisiert, das aus der „Frauenecke“ herausführen soll.

Frauen in der Organisation

Deutlich wird dies an den neuen Inhalten der Anträge zur Situation der Frauen in der Organisation. Befalte sich vormalig ein Drittel aller gestellten Anträge mit diesem Themenbereich, so werden 1960 lediglich noch fünf Anträge zu Beteiligung, Bildung und Werbung von Frauen gestellt.

Eine stärkere Berücksichtigung der Frauen innerhalb der Selbstverwaltungsorgane der Berufsgenossenschaften und Betriebskrankenkassen verlangt der angenommene A 30.

Mehr Frauen als politische Mitarbeiterinnen innerhalb der IG Metall fordert der ebenfalls verabschiedete A 31.

Im Kapitel „Die 60er Jahre“ wurde bereits auf die charakteristische Auseinandersetzung um den A 34 – Bildung – hingewiesen. Er wird – der neuen Strömung entsprechend – in seiner ursprünglichen Form verabschiedet, die die Abschaffung der Frauenseminare fordert.

Die Anträge A 28 und A 29 (erledigt durch Neufassung) stellen die Forderung nach verstärkten Anstrengungen zur Werbung weiblicher Mitglieder.

Mit der Situation der Frauen innerhalb der Organisation setzen sich ferner die Anträge A 26 (angenommen) und A 27 (erledigt) auseinander, die vom Vorstand eine spezifische Beitragsregelung für Teilzeitschäftigte verlangen.

Die Anträge A 21 bis A 25 schließlich beziehen sich auf die Satzung. Es wird eine finanzielle Unterstützung der weiblichen Mitglieder durch die Organisation bei der Geburt eines Kindes vorgeschlagen.

Auf Vorschlag der Antragskommission werden die Anträge 21 bis 25 aufgrund der Unüberschaubarkeit ihrer finanziellen Auswirkungen als Material überwiesen. Die Frauen beweisen durch diese Entscheidung einerseits Realitätssinn und Verantwortungsgefühl für die Gewerkschaft. Andererseits gibt eine solche vorsichtige Artikulation der eigenen Vorstellungen zugleich ein deutliches Bild von der Identifikation der Frauen mit den, an der männlichen Normalbiographie orientierten, innergewerkschaftlichen Strukturen. Auf der 3. Frauenkonferenz werden ferner Anträge und Entschließen

zur Tarifpolitik, zur Sozialpolitik und zu allgemeiner Gewerkschaftspolitik angenommen. Der Schwerpunkt der Anträge liegt dabei im Bereich der Sozialpolitik. An den Anfang gesetzt werden allerdings die tarifpolitischen Forderungen.

Frauenpolitik

„Gleicher Lohn bei gleichwertiger Arbeit“ eröffnet die Reihe der frauenpolitischen Forderungen der 3. Frauenkonferenz. Mit der Annahme des A 2 in abgeänderter Form erledigen sich die Anträge 1–5.

In seiner Forderung nach einer Verkürzung der Arbeitszeit wird der A 6 angenommen.

Eine Verlängerung der Urlaubszeiten verlangt der angenommene A 9, ein angemessenes Urlaubsgeld der ebenfalls verabschiedete A 10.

Erneut wird in A 32 (angenommen) gefordert zu unterbinden, daß Frauen bei Neueinstellungen nach einer möglicherweise bestehenden Schwangerschaft gefragt werden.

Sozialpolitik

Den größten Raum auf der 3. Frauenkonferenz nehmen die sozialpolitischen Forderungen ein. Dabei geht es zentral um den Abbau weiblicher Diskriminierung im Umfeld des Produktionsbereiches. Aus aktuellem Anlaß fordern die Anträge A 11, A 12, A 16, A 17 (angenommen) und A 18, die Verschlechterungen innerhalb des Mutterschutzgesetzes durch eine Reform der Krankenversicherung abzuwenden.

In A 13 (verabschiedet) geht es darum, Einkommensverluste durch Beschäftigungsverbote während der Mutterschutzfristen für Frauen abzuwenden. Die Anträge A 14 (erledigt) und A 15 (angenommen) sprechen sich für eine Verlängerung der bisherigen Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz aus.

Ebenfalls mit der beabsichtigten Krankenkassenreform beschäftigen sich aus aktuellem Anlaß die Anträge A 41 bis A 49 sowie der A 64. Sie wenden sich gegen die vorgesehene Kostenbeteiligung der Versicherten im Krankheitsfall. Mit der Annahme des A 64 erledigen sich die Anträge A 41, A 42, A 43, A 45, A 46 und A 47. Der A 44, der sich gegen die Einsetzung eines sogenannten beratungsärztlichen Dienstes ausspricht, wird ebenfalls angenommen.

Mit dem A 53 wird ein Antrag angenommen, der dafür plädiert, daß die Altersgrenze für Frauen in der Rentenversicherung auf das 60. Lebensjahr festgesetzt wird.

Die darüber hinausgehenden Anträge werden abgelehnt bzw. mit der Annahme des A 53 als erledigt betrachtet.

Zentrales Thema der mit Änderungen verabschiedeten Anträge A 54 bis A 56 ist die Erweiterung der als Berufskrankheiten anerkannten Schädigungen, z.B. die Schenkscheidenentzündung.

Für eine Verbesserung des Arbeitsschutzes, u. a. durch stärkere Kontrollen, personellen Ausbau der Gewerbeaufsichtsamter durch die verstärkte Einstellung von Frauen und die Verabschiedung neuer Schutzbestimmungen setzen sich die Anträge A 57 bis A 63 ein.

Angenommen werden ebenfalls zwei Entschließen, die sich für einen Ausbau der Vorsorgeuntersuchungen in der gesetzlichen Krankenkasse bzw. gegen eine Verschlechterung der Unfallversicherung aussprechen.

Auf der 3. Frauenkonferenz verlangen – im Rahmen der sozialpolitischen Forderungen – nur sechs Anträge Verbesserungen außerhalb des Bereichs von Erwerbsarbeit. Als „Verlegenheitslösung“ werden sie der Rubrik „Schule – Wohnung“ zugeordnet. Auch dies zeigt, daß die Familien- und Hausarbeit nach wie vor ausgegrenzt wird.

Die Anträge A 35, A 36 und A 37 erarbeiten Vorschläge für eine Neugestaltung des Wohnungsbaus. Die Anträge A 36 und A 37 verlangen dabei eine geschlechtsspezifische Differenzierung: Frauen sollen bei der Vergabe von sozialgebundenem Wohnraum besonders berücksichtigt werden. Mit der Annahme des A 36, in der von der Antragskommission vorgeschlagenen Neufassung, wird diese Bevorzugung der Frauen „neutralisiert“.

Der A 38 (angenommen) wendet sich erneut dagegen, daß Mädchen im Unterricht der Berufsschulen auf Haus- und Familienarbeit festgelegt werden. Der A 39 (angenom-

men) verlangt die verstärkte Einrichtung von Kindergärten und Tagesheimschulen. Diese Forderung wird jedoch anders als 1958, im Rahmen des ähnlich lautenden Antrages der 2. Frauenkonferenz, begründet: Während 1958 auf die Erleichterung für Frauen hingewiesen wurde, wird nunmehr im Hinblick auf die „Schlüsselkinder“ argumentiert. Die Stoßrichtung des Antrages verschiebt sich damit nahezu unbemerkt: Die Erleichterung soll den Frauen nicht mehr um ihrer selbst willen gewährt werden, sondern um eine bessere Vereinbarkeit aller Ansprüche zu gewährleisten, die an Frauen gestellt werden.

Mit dem A 40 (angenommen mit Änderung) schließlich wird für die Einführung eines 9. und 10. Schuljahres plädiert.

Auf der 3. Frauenkonferenz werden auch ein Antrag (A 32) und vier Entschlüsse verabschiedet, mit denen die Frauen über die spezifischen „Frauenthemen“ hinaus auf die allgemeine Gewerkschaftspolitik Einfluß zu nehmen suchen: Sie wenden sich gegen die atomare Rüstung, gegen das Notstands- und Notdienstgesetz, gegen Umweltverschmutzung, gegen Algerienkrieg und Rassenpolitik.

Die 4. Frauenkonferenz 1962

Der Umbruch in den frauenpolitischen Positionen mit Beginn der 60er Jahre macht sich auch auf der 4. Frauenkonferenz 1962 in Osnabrück bemerkbar: Es wurden lediglich 43 Anträge und 2 Entschlüsse auf der Konferenz zur Abstimmung eingebracht. Dabei nehmen nach wie vor die Anträge sozialpolitischen Inhalts mit rund einem Drittel einen zentralen Raum ein. Einen weiteren Schwerpunkt bildet die Auseinandersetzung der Kolleginnen mit der Organisation mit ungefähr einem Viertel aller Anträge. An den Anfang der Antragsberatung werden jedoch Forderungen aus der Tarifpolitik und der allgemeinen Gewerkschaftspolitik gestellt.

Tarif- und Gewerkschaftspolitik

Die Anträge A 1, A 2 und A 3 richten sich zum wiederholten Male gegen die Lohndiskriminierung von Frauen: Angenommen wird der A 1, der „gleichen Lohn für gleichwertige Arbeit“ und eine einheitliche Arbeitsbewertung verlangt.

Der A 4 (angenommen) verlangt in Ergänzung zu den Anträgen A 1 bis A 3 eine „Untersuchung von repräsentativen Frauenarbeitsplätzen“, um auf diese Weise zu besseren Bewertungsmerkmalen gelangen zu können.

Aus dem Bereich der allgemeinen Gewerkschaftspolitik werden zwei Themen an den Anfang gesetzt: Eine Auseinandersetzung mit den Notstandsgesetzen – hierzu wird der A 6 angenommen – sowie die erneut in die politische Diskussion geratene Idee eines Pflichtjahres für Mädchen, die mit der Annahme des A 8 von der Frauenkonferenz eindeutig abgelehnt wird.

Zudem wird zum Bereich der allgemeinen Gewerkschaftspolitik noch eine Entschluß eingebracht, die für Abrüstung eintritt.

Mit dem A 38 (angenommen) schließlich wird die Forderung nach besserem Verbraucherschutz deutlich gemacht.

Sozialpolitik

Die Anträge, die aus dem Bereich der Sozialpolitik gestellt werden, nehmen allesamt Forderungen auf, die bereits auf vorhergehenden Frauenkonferenzen in fast identischer Weise erhoben wurden. Sie sollen deshalb hier nur kurz wiedergegeben werden. Mit der Annahme des A 9 wird für eine Novelle des Arbeitsvermittlungs- und Arbeitslosenversicherungsgesetzes (AVAVG) plädiert, innerhalb derer die geringfügige Beschäftigung auf Tätigkeiten unter 18 Stunden wöchentlich beschränkt wird. A 12 und A 13 beziehen sich auf die Krankenversicherung: Sie verlangen, die Höhe des Krankengeldes neu zu regeln bzw. auf die geplante Einführung einer „Selbstbeteiligung“ bei Arzt- und Arzneikosten sowie Krankenhausaufenthalten zu verzichten.

A 14 fordert die Einführung einer Mindestrente. Mit A 15 wird eine Überprüfung und Erweiterung der Berufskrankheitenverordnung angestrebt. A 16 tritt für Verbesserungen im Arbeitsschutz ein. Der A 1 schlägt vor, eine bessere Durchsetzung der Arbeits-

zeitordnung durch eine verschärfte Strafansandrohung sicherzustellen. Der A 22 bezieht sich auf eine Neuordnung der Vorschriften für Schwerarbeit von Frauen. Einen Ausbau der Gewerbeaufsichtsdämmer sowie eine Änderung der Laufbahnbestimmungen, die eine verstärkte Einstellung von Frauen erlauben, wird durch den A 23 verlangt. A 25 setzt sich für die intensiviertere Einrichtung von Krebsberatungsstellen ein. In A 18 wird gefordert, daß Kindergeld, vom ersten Kind an, an die Mutter gezahlt werden soll.

Mit A 19 wird nochmals eine Novelle zum Mutterschutzgesetz auf der Grundlage der Vorschläge des DGB angeregt. Aus aktuellem Anlaß wird ferner eine Entscheidung eingebracht, die sich gegen eine Verschlechterung des Rechtsanspruchs der Arbeitnehmerinnen auf einen bezahlten Hausarbeitsnachtag.

Steuerpolitik und Erwerbsarbeit

Im Bereich der Steuerpolitik geht es um zwei Forderungen: A 26 (angenommen mit Änderung) und A 27 (erledigt) verlangen, daß die steuerliche Besserstellung Alleinstehender vom 50. auf das 40. Lebensjahr herabgesetzt werden soll. A 28 (angenommen) stellt einen für die 60er Jahre ganz typischen Antrag. Er setzt sich für die Möglichkeit ein, die Anschaffung moderner Haushaltsgeräte von der Steuer abzusetzen. Durch die Rationalisierung der Hausarbeit verspricht sich die Frauenarbeit eine problemlosere Vereinbarung von Familienarbeit und Erwerbsarbeit.

Auch die folgenden Anträge setzen sich mit den Rahmenbedingungen weiblicher Erwerbsarbeit auseinander: A 29 (angenommen) will eine verbesserte Berufsausbildung für Mädchen durchsetzen. A 30 (angenommen) tritt für einen berufsbegleitenden Unterricht jugendlicher ungelernter Arbeiterinnen in den Berufsschulen ein. A 31 (angenommen) fordert die verstärkte Errichtung von Tagesheimstätten. Dabei wird in der Begründung auf zwei Ebenen argumentiert: Chancengleichheit für alle Kinder und die Schaffung eines gleichwertigen Ersatzes für die mütterliche Betreuung, die z. B. aufgrund der Erwerbstätigkeit der Mütter nicht sichergestellt sei. Die Interessen von Mutter und Kind werden in dieser Begründung gleichberechtigt behandelt.

Frauen in der Organisation

In den übrigen Anträgen setzen sich die Frauen mit der Organisation im weiteren Sinne auseinander. A 32 (angenommen) verlangt eine bessere Koordinierung der Fach- und Personengruppenarbeit innerhalb der Organisation. A 33 (angenommen) „bitter“ den Vorstand, darauf Einfluß zu nehmen, daß mehr hauptamtliche Kolleginnen in den Bezirksleitungen und Ortsverwaltungen eingestellt werden. A 34 (angenommen) weist den Vorstand darauf hin, künftig zu beachten, daß in gewerkschaftlichen Publikationen und in Ausschreibungen auch „Kolleginnen“ explizit angesprochen werden.

A 35 (angenommen) verlangt vom Vorstand, darauf zu achten, daß bei gewerkschaftlichen Delegationen aus Entwicklungsländern auch weibliche Delegierte Berücksichtigung finden und daß im Rahmen der behandelten Themenstellungen auch Frauenthemen berücksichtigt werden. A 36 (angenommen) fordert die verstärkte Beteiligung von Frauen an internationalen Informationsreisen von IG Metall-Delegationen. A 37 (angenommen) tritt für spezielle Frauendelegationen ins Ausland ein, um die Lebensbedingungen der Frauen in anderen Ländern besser kennenzulernen. A 39 (angenommen) spricht sich dafür aus, die Präambel der „Richtlinien für Frauen“ dahin gehend zu verändern, daß an den Bedürfnissen von Teilzeitarbeitenden orientierte Veränderungen des Sozialversicherungsrechts durchgesetzt werden können.

Die folgenden Anträge schließlich setzen sich mit der Frage der Schulungen auseinander. Die alte Position der speziellen Frauenschulungen verliert hier endgültig an Boden und wird ersetzt durch das Konzept einer gemeinsamen Bildungsarbeit für Frauen und Männer. Ziel sei es, die Männer mit den „Frauenproblemen“ bekannt zu machen, so der angenommene Leitanspruch des Frauenausschusses. A 41, A 42 (angenommen) setzt sich dafür ein, tarifvertraglich zu vereinbaren, daß für Fortbildungen der IG Metall Urlaub gewährt wird.

Der A 43 (angenommen) präzisiert nochmals die aktuelle Vorstellung zur Intensivierung der Frauenarbeit:

1. Modernes und aktuelles Aufklärungs- und Werbematerial für die berufstätige Frau.
2. Aufklärung der Kollegen über die Probleme der Gleichberechtigung der Frau in Betrieb und Gewerkschaft.

3. Ausschöpfung aller Möglichkeiten, um der Frau im Berufsleben die gleichen Start- und Ausbildungschancen zu geben."

Der A 40 verlangt vom Vorstand eine ausreichende finanzielle Ausstattung der Frauenseminare. Er wird lediglich „als Material der Abteilung Frauen überwiesen“.

Die 5. Frauenkonferenz 1964

Auf der 5. Frauenkonferenz 1964 zeigt sich, daß die Phase der Neukonsolidierung überwunden ist. Es werden 114 Anträge, 3 Entschließungen und 4 Initiativanträge an die Konferenz gerichtet. Mit nahezu der Hälfte aller Begehren steht die Sozialpolitik im Mittelpunkt dieser Konferenz. Auch 1964 müssen eine Reihe von langjährig bestehenden Forderungen erneut eingebracht werden. Dabei werden im Grunde bereits bestehende Positionen der Frauenarbeit weiterverfolgt und präzisiert. Immer wieder mußte die Frauenarbeit der IG Metall in den letzten 40 Jahren dieselben Forderungen stellen, ohne sie letztendlich durchsetzen zu können. Um diese Situation zu dokumentieren, wird – wenn auch in knapper Form – immer die gesamte Antragslage auf den Frauenkonferenzen wiedergegeben.

Sozialpolitik

Mit der Annahme des A 1, durch den die Anträge 2 bis 7 sowie der A 10 als erledigt gelten, wird zum wiederholten Mal die Forderung nach Änderung des Mutterschutzgesetzes gestellt. A 8 verlangt das Verbot, werdende Mütter mit gesundheitsschädlichen Stoffen in Berührung kommen zu lassen. A 12 erneuert die Forderung nach einheitlichem Kindergeld ab dem ersten Kind „ohne Bedürftigkeitsprüfung“. Hiermit gelten die Anträge 13 und 14 als erledigt.

Mit A 15 (Annahme mit Änderungen) wird auf Vorschlag der Antragskommission eine Änderung der Voraussetzungen zur Zahlung von Kindergeld gefordert. Die Leistungsberechtigung soll nicht mehr auf die Mutter beschränkt sein, sondern wird durch den Begriff des Sorgerechts auf beide Elternteile ausgedehnt.

Eine Reihe von Anträgen beschäftigt sich mit der Rentenversicherung: A 16 fordert das Recht auf vorgezogenes Altersruhegeld für alle weiblichen Versicherten, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, „soweit die Wartezeit durch Rentenversicherungsbeiträge erfüllt ist“. Mit der Annahme des Antrags 17 wird dieser Forderung nach einem Rentenmindestalter von 60 Jahren Nachdruck verliehen. Die darüber hinausgehenden Anträge A 21, A 22 und A 23 werden von der Konferenz abgelehnt. Mit der Annahme von A 26 treten die Delegierten für die Einführung einer Mindestrente ein. Durch die Annahme von A 28 wird der Anspruch auf eine „arbeitsrechtliche“ Regelung der Lohnfortzahlung im Krankheitsfall unterstützt. A 29 tritt wiederholt für eine Verbesserung des Krankengeldes bei Krankenhausaufenthalt ein. A 31 drückt die Weigerung der Arbeitnehmer aus, sich an den Krankenhauskosten zu beteiligen, wie es die Krankenkassenreform vorsieht.

Auch der A 33 nimmt eine alte Forderung auf: Ungeborene Kinder sollen bei einem Arbeitsunfall der Mutter in den Unfallversicherungsschutz miteinbezogen werden. A 35 tritt für den verstärkten Einsatz von Frauen als Sicherheitsbeauftragte ein. A 38 setzt sich für verstärkte Krebsvorsorgeuntersuchungen ein. Der A 38 verlangt verstärkten Kündigungsschutz der Arbeitnehmer im Krankheitsfall. Mit der Annahme von A 40 unterstreicht die Konferenz die Forderung nach einem Ausbau der Gewerbeaufsichtsämter.

A 41, der getrennte Frauenlehrgänge verlangt, die zur Bewerbung an den Gewerbeaufsichtsämtern befähigen sollen, wird auf Vorschlag der Antragskommission lediglich als Material überwiesen. Der A 42 verlangt einen verstärkten Ausbau der betrieblichen Sicherheitsorgane. Die Einschränkung von Schwerarbeit für Frauen, das heißt eine Herabsetzung der Obergrenze des zu befördernden Gewichts auf 20 kg, wird in A 43 gefordert. Der A 46 tritt für die Ausdehnung des Nachtarbeitverbots auf weibliche Angestellte ein. A 47 schließlich fordert zum wiederholten Mal die Überprüfung der Verordnung für Berufskrankheiten.

Zur Sozialpolitik wird ferner der Initiativantrag 4 verabschiedet, der beschleunigte Maßnahmen zur Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit verlangt, sowie die Entschleunigung Nr. 2, die die bisher gestellten Forderungen zur Sozialversicherung bekräftigt.

Tarif- und Gewerkschaftspolitik

Rund ein Fünftel der Anträge zur 5. Frauenkonferenz 1964 beschäftigt sich mit tarifpolitischen Fragen. Im Zentrum steht dabei nach wie vor die Forderung nach Abschaffung der Lohndiskriminierung von Frauen. Mit der Annahme des A 48, der den Vorstand ersucht, „die Tarif- und Verhandlungskommissionen anzuweisen, dafür Sorge zu tragen, daß bei künftigen Tarifabschlüssen der Aufbau der Lohngruppen so gestaltet werden muß, daß keine Lohngruppen mehr als ‚Frauenlohngruppen‘ auftreten“, sind zugleich die Anträge 49–51 erledigt. Gegen Lohnunterschiede wenden sich die Anträge A 52 (Ortsklassen), A 53 (Altersabschläge) und A 54 (Mechanisierung). A 56 setzt sich dafür ein, Arbeitnehmern über 55 Jahren bei Umsetzung in Zeitlohn oder bei altersbedingter minderer Akkordeleistung den durchschnittlichen Arbeitsverdienst, der „bei voller Arbeitsleistungsfähigkeit der letzten drei Jahre erzielt wurde“, zu bezahlen. Der A 57 verlangt die tarifvertragliche Regelung von Kurzauspausen. A 59 wiederholt erneut die Forderung nach tariflich gesichertem Urlaub zur Teilnahme an Internatslehrgängen. Mit dem Initiativantrag 2 wird zum wiederholten Mal eine repräsentative Studie über Frauenlöhne verlangt.

Einer der inhaltlichen Schwerpunkte der 5. Frauenkonferenz 1964 ist allgemeine Gewerkschaftspolitik. Dazu werden die Entschließungen E 1 zum Luftschutzgesetz sowie E 3 gegen den Atomkrieg eingebracht. Für das Verbot aller Atomwaffen und eine kontrollierte Abrüstung setzt sich der Antrag A 107 ein. Mit den Anträgen A 103 und A 104 wird die Notstandsgesetzgebung abgelehnt. Der A 105 wendet sich gegen die Dienstverpflichtung von Frauen, der A 106 gegen das Pflichtjahr von Mädchen.

Sechs Anträge verlangen verstärkte Verbraucherberatung und Verbraucherschutz. Angenommen wird A 92 in einer Neuformulierung. Mit Preisstabilität befassen sich die Anträge 98 und 99, die in einer Zusammenfassung angenommen werden.

Steuerpolitik

Der A 101 setzt sich für einen verstärkten Mieterschutz ein. Die Förderung des Baus von Kleinwohnungen verlangt der A 102.

Im Rahmen der Anträge zur Steuerpolitik wird mit dem A 100 die Forderung nach Steuerermäßigung für die Anschaffung von Haushaltsgeräten wiederholt. Abgelehnt hingegen wird mit dem A 83 eine Forderung, die noch auf der 4. Frauenkonferenz positiv verabschiedet wurde: die Herabsetzung der steuerlichen Belastung für Allein-stehende ab dem 40. Lebensjahr. Ebenfalls abgelehnt wird eine für die Frauen noch weitergehende Forderung: Bereits ab dem 30. Lebensjahr sollen sie als Alleinstehende steuerrechtlich begünstigt werden. Mit dem A 85 dagegen wird der Vorstand nochmals beauftragt, die Änderungsvorschläge des DGB zum Einkommensteueränderungsgesetz 1964 zu unterstützen.

Bildungspolitik

Auch auf der Frauenkonferenz 1964 stehen im Rahmen der Anträge zur Bildungspolitik solche, die eine spezielle Förderung der Mädchen verlangen, neben Anträgen, die eine (geschlechtsneutral formulierte) Chancengleichheit aller Jugendlichen fordern.

So verlangt der A 70 (Annahme mit Änderung) eine qualifizierte Berufsausbildung für Mädchen. Eine ähnliche Forderung formuliert auch der A 71 (Annahme), der vom Vorstand erwartet, sich für neue Berufsausbildungsmöglichkeiten für Mädchen in der Metallindustrie einzusetzen.

Auch der A 72 (Annahme) setzt sich für die Abschaffung der Benachteiligung von Mädchen im Rahmen kaufmännischer Ausbildungen ein.

A 73 (Annahme mit Änderung) verlangt die Einführung eines Lehrplanes „Arbeits-sicherheit in privaten Haushalten“ an berufsbegleitenden Schulen. Bereits in seinem Ansatz ist er ein ganz typischer Antrag der 60er Jahre: Es geht dabei um Rationalisierung der Hausarbeit, für die, als qualifizierte Tätigkeit, auch eine entsprechende Schulung geboten werden soll.

A 78 (Annahme) setzt sich für neue Inhalte in Lehr- und Lesebüchern für Volksschulen ein. Diese sollen in ihren Darstellungen der modernen Realität der Gesellschaft angepaßt werden. Die veränderte Darstellung der Frauen in der Erwerbswelt wird dabei als ein Unterpunkt und Beispiel genannt.

In die Anträge A 74 bis A 77 dagegen fließen keine spezifischen Aspekte des weiblichen Lebenszusammenhangs ein. Diese Anträge sind „geschlechtsneutral“ formuliert: Die Verabschiedung eines Berufsausbildungsgesetzes verlangt der A 74 (Annahme mit Änderung).

Für eine Neuordnung und den Ausbau des Schulwesens, d.h. die obligatorische Einführung des 9. sowie Etablierung eines 10. Schuljahrs, Einführung von Lehr- und Lernmittelfreiheit, Mittelpunkt- und Tagesheimstellen in ländlichen Gebieten und Ausbau des Zweiten Bildungsweges tritt ein der A 75 (Annahme mit Änderung).

A 81 (Material) fordert die Einrichtung von technischen Fortbildungsmöglichkeiten im Bürobereich.

A 77 (Annahme mit Änderung) schließlich verlangt die Einführung der 5-Tage-Woche in den Schulen.

Gegen betriebspezifische Ausbildungsgänge wendet sich der Initiativantrag 1.

Frauenpolitik

In mehreren Anträgen aus unterschiedlichen Bereichen wird dennoch auf den spezifisch weiblichen Lebenszusammenhang Bezug genommen: Die Durchführung einer Frauenenquete, von der Aufschlüsse „über die Situation der Frau in Beruf, Familie und Gesellschaft“ erwartet werden, wird bei der Bundesregierung durch den A 86 (Annahme mit Änderung) angemahnt.

Die Anträge A 108, A 109 und A 110 schließlich beschäftigen sich aus aktuellem Anlaß mit der „ethischen Indikation“. Mit dem A 109 wird ein Antrag angenommen, der für Straffreiheit bei Schwangerschaftsabbruch im Fall der „Noizucht“ oder der „Schändung im Zustand der Geisteskrankheit oder Willenlosigkeit“ eintritt, um den Frauen „die freie Entscheidung aus eigener religiöser und menschlicher Einstellung zu überlassen“.

Eine Reihe von Anträgen schließlich setzt sich für Veränderungen der Situation der Frauen innerhalb der Organisation ein:

Durch den Initiativantrag 3 wird beispielhaft die Position der Frauennarbeit der 60er Jahre deutlich. Der Antrag verlangt vom Vorstand, endlich „das Thema ‚Frauenarbeit aus gewerkschaftlicher Sicht‘ in die Lehrpläne sämtlicher Lehrgänge an unseren Internatsschulen aufzunehmen“. Aus der Begründung des Antrags wird nochmals deutlich, daß sich die Frauennarbeit der 60er Jahre eine Gleichberechtigung der Frauen lediglich in der Gemeinsamkeit mit den Kollegen erwartet: „Zur Lösung der vielfältigen Probleme ist nicht nur das Gespräch mit den betroffenen Frauen, sondern ebensosehr die Aufklärung und Unterrichtung der Kollegen wichtig. Nur durch gemeinsame Diskussion aller mit der Frauennarbeitsarbeit in Zusammenhang stehenden Fragen wird das notwendige Verständnis geschaffen.“

Der A 79, der Schulungsveranstaltungen für Frauen an Wochentagen vorschlägt, wird dagegen abgelehnt.

Die Anträge A 60, A 87 und A 88 „empfehlen“ eine bessere Beteiligung der Frauen an der Organisation. Der A 87 wünscht dabei einen höheren Frauenanteil in Tarifkommissionen, der A 68 unter den weiblichen Gewerkschaftssekretären und der A 89 in Betriebsräte-, Vertrauenskörper- und Vertreterversammlungen.

Ferner werden Anträge zur Satzung gestellt, die eine bessere Vereinbarkeit von Unterbrechung der Erwerbstätigkeit und Mitgliedschaft in der IG Metall gewährleisten sollen: Die Anträge A 61 bis A 63 (angenommen), verlangen eine Neuregelung der Beiträge während der Schutzfrist nach dem Mutterschaftsgesetz:

Die Anträge A 64 bis A 66 (erledigt durch Neufassung) machen den Vorschlag, die Möglichkeit zu schaffen, die Mitgliedschaft in der IG Metall ruhen zu lassen.

Die 6. Frauenkonferenz 1967

Auf der 6. Frauenkonferenz 1967 in Braunschweig werden 128 Anträge, 8 Entschlüsse und 11 Initiativanträge zur Behandlung eingebracht. Auch hier nimmt die Sozialpolitik mit knapp der Hälfte der Anträge den größten Raum ein. Ein weiteres Drittel der Anträge läßt sich, jeweils zur Hälfte, der allgemeinen Gewerkschaftspolitik und der Tarifpolitik zuordnen. Besonders die Anzahl der Anträge, die sich mit der Situation der Frauen innerhalb der Organisation beschäftigen, geht drastisch zurück: Nur noch eine „Handvoll“ der Anträge hat dieses Thema zum Inhalt. Auch auf der 6. Frauenkonferenz läßt sich verstärkt die Anpassung der Frauen an männliche Normen beobachten. „Frauenthemen“ werden zunehmend auf jene Bereiche reduziert, die sich im Zusammenhang mit weiblicher Biologie und Erwerbsarbeit ergeben bzw. die eine „Gleichbehandlung“ von Männern und Frauen innerhalb der bestehenden patriarchalen Verhältnisse zum Ziel haben.

Darüber hinaus gewinnen zunehmend „allgemeine“ Themenfelder an Bedeutung. Bereits das Motto auf der 6. Frauenkonferenz „Mitgestalten – Miterantworten“ weist auf diese verstärkte Tendenz innerhalb der Frauennarbeit hin. Dabei müssen auch auf dieser Frauenkonferenz zum wiederholten Mal eine Reihe von Anträgen eingebracht werden, die dafür eintreten, die Minimalanforderungen an die Gleichberechtigung von Frauen – das heißt die Ausschaltung ganz offensichtlicher Benachteiligung – zu erfüllen. Darüber hinaus gibt es jedoch auch auf der 6. Frauenkonferenz eine Reihe neuer Anträge, die für die 60er Jahre ganz typisch sind. Mit den Anträgen zur allgemeinen Gewerkschaftspolitik wird die Verantwortlichkeit der Frauen für die „große“ Politik betont. Dabei werden aktuelle Themenstellungen aus der Tagespolitik aufgegriffen. Die Frauen setzen sich für Abrüstung und Frieden ein (E 3, A 50), für den Atomsperrvertrag (A 51), gegen die Notstandsgesetzgebung (E 3, A 52 bis A 56), gegen den Vietnamkrieg (E 4, A 57 bis A 59), gegen die NPD (A 60) sowie für Kontakte mit Gewerkschaften der Ostblockländer (E 11, A 62). Ferner engagiert sich die Frauenkonferenz für die Verbesserung der Lage der Arbeitnehmer im Zonenrandgebiet (A 127), für betriebliche Anpassungspläne zum Schutz älterer Arbeitnehmer (A 125) und eine Verbesserung des Verbraucherschutzes (A 124). Mit Annahme des A 126 plädiert die Frauenkonferenz für eine verstärkte Förderung des sozialen Wohnungsbaus.

Der Frauennalltag läßt sich jedoch nicht bruchlos den gewerkschaftlichen Menschwerpunkten unterordnen. Auch auf der 6. Frauenkonferenz werden eine Reihe von Anträgen gestellt, die, der realen Lebenssituation von Frauen entsprechend, über Erwerbsarbeitszusammenhänge hinausgehen. Dabei nehmen die Anträge die jeweilige historische Situation der Frauen nicht nur als ihr Abbild auf, sondern definieren sie mit der Form der Antragstellung auch selbst. So wird beispielsweise mit der Annahme des A 37 die Ausweitung von Kindergärten und Tagesstätten im Interesse einer Chancengleichheit der Kinder und einer Erleichterung für erwerbstätige Mütter gefordert. Damit wird noch immer die Verantwortung für die Reproduktionsarbeit allein den Frauen übertragen. Mit dem A 43 wird nochmals für die „Lösung der Frage der ethischen Indikation“ plädiert. Der A 46 verlangt, Frauenthemen im Rundfunk auf Zeiten zu legen, in denen es berufstätigen Frauen möglich ist, diese Programme tatsächlich auch zu verfolgen. Der A 47 verlangt erneut die Streichung des § 1365 des Bürgerlichen Gesetzbuches, wonach die Erwerbstätigkeit von Ehefrauen an die Zustimmung des Ehemanns und die Nichtbeeinträchtigung „familiärer Interessen“ gebunden ist.

Frauenpolitik

Mit dem A 45 wird zum ersten Mal im Rahmen einer Frauenkonferenz das Thema „Sexuelle Gewalt gegen Frauen“ aufgegriffen. Darin werden „wirksame Sicherheitsmaßnahmen für die berufstätigen Frauen“ in öffentlichen Räumen nach Einbruch der Dunkelheit gefordert. Der Antrag folgt damit zugleich den Vorstellungen einer männlich dominierten Gesellschaft über Vergewaltigung. Danach ist der Vergewaltiger der unbekannte Täter, der die Dunkelheit zum Überfall in öffentlichen Räumen nutzt. Wie so oft, wenn ein „heikles“ Thema auf einer Frauenkonferenz eingebracht wird, wird auch dieser Antrag auf Vorschlag der Antragskommission wegen mangelnder Zuständigkeit zur Ablehnung empfohlen.

Die Frauenkonferenz fordert auch die Durchführung mehrerer Forschungsprojekte über die Lebensbedingungen von Frauen. Nach A 95 soll die Frage untersucht werden,

wie sich die mütterliche Berufstätigkeit auf die Entwicklung eines Kleinkindes auswirkt. Ferner soll nach den Vorstellungen des A 96 geklärt werden. „ob ein Unterschied in der Lebenserwartung zwischen erwerbstätigen und nichterwerbstätigen Frauen besteht“. Eine Erhebung über die Bedeutung der Frauenerwerbsarbeit für die Volkswirtschaft wird in A 128 vorgeschlagen. Der I 6 schließlich fordert eine Studie darüber, „inwieweit sich die heutige Hausarbeit rationalisieren läßt.“

Bildungspolitik

Im Bereich der öffentlichen Erziehung und Bildung wird der frauenspezifische Aspekt zunehmend durch die Bedeutung, die einer schichtübergreifenden sozialen Gleichheit beigemessen wird, abgelöst. Ein Beispiel dafür ist der A 17, der eine Neufassung von Schul- und Liederbüchern verlangt. Während die Forderung nach einer zeitgerechten Überarbeitung – innerhalb des ähnlich lautenden Antrages auf der vorangehenden Frauenkonferenz – auch die Darstellung der Frau im Blick hatte, wird diese nun völlig übergangen. Auch der A 12, der die Einrichtung von Tagesheimschulen verlangt, weist nur noch auf die Gewährleistung gleicher Aufsteigsmöglichkeiten für alle Kinder hin. Die Situation der erwerbstätigen Mütter wird nicht mehr thematisiert. Auch in den Anträgen E 1 und A 9, die ausführlich eine sozialdemokratische Bildungskonzeption entwickeln, wird kein Bezug auf die spezifische Situation von Mädchen und Frauen genommen. In der ursprünglichen Fassung des A 13, der zum wiederholten Mal die Verbesserung des Unterrichts ungelerner Arbeitnehmer verlangt, wird sogar gefordert, Mädchen umfangreichere hauswirtschaftliche Fertigkeiten zu vermitteln. In der angenommenen Fassung schließlich ist der Antrag „geschlechtsneutral“ gehalten, d. h. er geht nicht auf die spezifische Diskriminierung von Mädchen ein. Das gilt auch für den A 14, der die Ausweitung des staatsbürgerlichen Unterrichts in den Schulen fordert. A 7 und A 10 betonen die Notwendigkeit einer gleichwertigen Berufsausbildung für Mädchen und Jungen.

Mit der Verbesserung der Entwicklungsmöglichkeiten für alle Kinder beschäftigt sich der A 40, der vom Frauenausschuß eingebracht wird, und der eine verbesserte personale Ausstattung von Kindergärten verlangt. In der selben Weise begründet wird der A 41, der für eine Angleichung der Rechtsstellung der unehelichen Kinder an die der ehelichen eintritt. A 42, der mit der Annahme des A 41 als erledigt gilt, hatte noch auf die unhaltbare Situation für Kind und Mutter hingewiesen.

Die Durchsetzung des Bildungsurlaubs schließlich verlangt A 15.

Die beiden Initiativanträge, die zum Bereich der Bildung gestellt werden, sind wiederum typisch für die 60er Jahre. Mit dem I 3 wird eine weitere wissenschaftliche Untersuchung gefordert. Dabei soll die Frage erforscht werden, ob das weibliche Berufswahlverhalten biologisch oder sozialisationsbedingt ist. Mit dem I 9 schließlich wird in den Katalog der Bildungsinhalte ein neuer Themenbereich aufgenommen: Sexualaufklärung.

Steuerpolitik und Arbeitsrecht

Im Bereich der Steuerpolitik verlangt der A 118 erneut, daß bei Alleinstehenden die Altersgrenze zur Lohnsteuererleichterung herabgesetzt wird. Der A 119 tritt für die steuerliche Absetzbarkeit der ersten Haushaltsausstattung ein, sofern sie selbst bezahlt wird. Mit der Verabschiedung des A 122 wird erneut die Forderung nach der steuerlichen Absetzbarkeit von Haushaltsgeräten aufgegriffen. Der A 117 schließlich tritt für eine Verbesserung der Lohnsteuerbedingungen erziehender Mütter ein.

Folgende arbeitsrechtliche Forderungen werden auf der 6. Frauenkonferenz gestellt: Der A 1 verlangt die Erstellung eines einheitlichen Arbeitsgesetzbuches.

Die Anträge A 2 bis A 4 setzen sich für einen verbesserten Kündigungsschutz für Arbeitnehmer ein. A 2 bezieht sich dabei auf den Krankheitsfall, A 4 auf Arbeitnehmer unter 20 Jahren und A 5 auf grundsätzlich verlängerte Kündigungsschutzfristen.

Nach den Vorstellungen des A 5 soll die Freistellung Berufstätiger bei Erkrankung von Familienangehörigen durch eine entsprechende Kündigungsschutzklausel abgesichert werden. A 78 verlangt eine arbeitsrechtliche Lösung der Lohnfortzahlungen im Krankheitsfall für alle Arbeitnehmer.

Tarifpolitik

Auch im Bereich der Tarifpolitik werden im Grunde Forderungen aufgegriffen, die auf vorhergehenden Frauenkonferenzen bereits mehrfach gestellt wurden. Der A 97 tritt für die Lösung des Frauenlohnproblems durch eine Verbesserung der Tätigkeits- oder Anforderungsmerkmale ein. Auch der A 105 verlangt eine neue Ordnung der Lohngruppenstruktur. Eine „eindeutigere Definition für die Zeitlehnarbeit“ will der A 108 durchsetzen. Der I 10 präzisiert die Forderung nach einer Neuordnung der Tarifgruppen für weibliche Angestellte. Mit dem A 102 wird erneut die Durchführung einer arbeitswissenschaftlichen Untersuchung von Frauenerwerbsstellen gefordert, die Voraussetzung für diese Umgestaltungen liefern soll.

A 103 verlangt eine finanzielle Absicherung älterer Arbeitnehmer im Fall eines altersbedingten Absinkens ihrer Arbeitsleistung, der A 104 im Fall einer Überforderung durch Rationalisierung. Mit dem A 106 wird eine tarifvertragliche Absicherung freiwilliger sozialer Leistungen gefordert. Der A 109 schließlich will die Einführung von bezahlten Erholzeiten für takt- und fließbandgebundene Arbeit erreichen. Für eine Änderung der Urlaubsstaffelung tritt der A 115 ein. In der E 8, die nochmals die Bedeutung der Tarifpolitik der IG Metall unterstreichen will, wird auf Frauen nicht mehr explizit Bezug genommen.

Sozialpolitik

Auch im Bereich der Sozialpolitik werden, mit wenigen Ausnahmen, bereits langjährig bestehende Forderungen zum wiederholten Mal aufgenommen. Deshalb sollen vor allem die Neuerungen hervorgehoben werden. Die übrigen Anträge werden lediglich kurz dargestellt:

Der größte Anteil der Anträge entfällt auf die Rentenversicherung. Auf Vorschlag der Antragskommission entscheidet sich die 6. Frauenkonferenz dafür, „nur reale, in einem bestimmten Zeitraum zu verwirklichende Forderungen zu stellen“ (Protokoll der 6. Frauenkonferenz 1967: 150). Mit A 63 wird ein Antrag verabschiedet, der in ganz allgemeiner Form vom Vorstand „die Durchführung geeigneter Maßnahmen zur stufenweisen Herabsetzung der Altersgrenze unter Berücksichtigung besonders gefährdeter Arbeitnehmergruppen und weiblicher Arbeitnehmer entsprechend den Forderungen des DGB Grundsatz- bzw. -Aktionsprogrammes“ verlangt. Der Antrag schließt ein, daß bis „zur Verwirklichung dieser Forderungen“ ... zunächst der Wegfall der einschränkenden Bestimmungen bei dem vorgezogenen Altersruhegeld der Frauen anzustreben (ist).“ Einstimmig angenommen wird auch der A 87, der die Folgen der Lohndiskriminierung für die Rente durch eine pauschalierte Rentenerhöhung für Frauen abzufedern versucht.

A 94 setzt sich dafür ein, Unterbrechungen der Erwerbstätigkeit durch Schwangerschaft und Geburt als Ausfallzeiten in der Rentenversicherung anzuerkennen. Die E 5 bekräftigt die Notwendigkeit der vorgelegten Änderungsvorschläge zur Rentenversicherung.

Der A 85 tritt dafür ein, daß bei der Rentenversicherung die Möglichkeit gestrichen wird, daß Frauen bei Heirat die bisher bezahlten Beiträge rückerstattet bekommen. Der A 75 fordert, die jährlichen Rentenanpassungen in der Höhe der Steigerung der allgemeinen Bemessungsgrundlagen vorzunehmen. A 76 (Material) und A 77 (Annahme) wenden sich gegen eine Verschlechterung der Stellung der Rentner in der Krankenversicherung. Der A 80 verlangt, daß keine Nachteile bei der Rentenbemessung durch Teilzeitarbeit entstehen sollen, während der A 81 dieselbe Forderung für Kurzarbeit stellt. Lediglich als Material wird der A 97 angenommen, der für „jede schuldlos geschiedene Witwe eine Geschiedenen-Witwen-Rente“ verlangt. Mit der I 1 dagegen wird die neu entstandene, öffentliche Diskussion um die Einführung einer „Hausfrauenrente“ begrüßt.

Ein weiterer Schwerpunkt der Forderungen bezieht sich auf eine Verbesserung des Mutterschutzgesetzes. Mit der Annahme des A 21 und des A 25 wird das unverzügliche Inkrafttreten des neuen Entwurfes zum Mutterschutz verlangt, der die alten Forderungen aufgreift und noch darüber hinausgeht:

1. Ausdehnung der Schutzfristen auf zehn Wochen.
2. Absolutes Beschäftigungsverbot während der Schutzfrist vor der Entbindung.
3. Ausnahmsloses Akkord- und Fließbandverbot.

4. Gewährung eines Sonderurlaubes unter Fortzahlung des Arbeitsentgeltes nach der Schutzfrist bis zu sechs Monaten nach der Entbindung und unter Sicherung eines gleichwertigen Arbeitsplatzes.
5. Verlängerung der Kündigungsschutzfrist auf 10 Monate nach der Entbindung bei Inanspruchnahme des Sonderurlaubes."

Mit dem A 20 soll eine Einkommensminderung bei Frauen im Mutterschutz im Fall von Kurzarbeit verhindert werden. Nach A 34 sollen Anstaltsverbindungen gefördert werden. Der I 8, der dem A 36 als Material beigegeben wird, betont zum wiederholten Mal die Notwendigkeit, einen 18-monatigen Karenzurlaub für Frauen nach der Entbindung einzurichten. Auch hier bleibt die Haus- und Familienarbeit Sache der Frauen. Die E 6 wendet sich nochmals nachdrücklich gegen eine Verschlechterung der Leistungen für Frauen im Mutterschutzgesetz.

Auch im Bereich der Krankenversicherung wird eine Reihe von Anträgen zum wiederholten Mal gestellt. So wird mit der Annahme des A 18 eine bessere Krebsvorsorge verlangt. Durch die Verabschiedung des I 4 wird dieses Begehren bekräftigt. Mit der Annahme des A 83 wird erneut die Forderung nach einer Verbesserung des Krankenhaustagegeldes erhoben. Mit dem A 82 wird verlangt, die Beitragsbemessungsgrenze zur Krankenversicherung anzuheben.

Mit dem A 92 wird der Vorschlag unterbreitet, im Rahmen der Unfallversicherung unter „Wegeunfall“ auch Unfälle zu verstehen, die im Zusammenhang mit einer Kinderbetreuung außer Haus entstehen könnten. Der A 86 erwartet, daß auch Teilnehmer an Heilverfahren unfallversichert sind.

Ferner wird durch den A 93 verlangt, bei der Bedürftigkeitsprüfung zur Arbeitslosenhilfe nichteheliche Gemeinschaften einheitlich zu behandeln. Der I 2 tritt für eine Änderung der Arbeitszeitordnung ein. Mit der E 7 wird die alte Forderung nach Zahlung eines einheitlichen Kindergeldes an die Mütter aufgegriffen.

Frauen in der Organisation

Zum Abschluß die Forderungen der Frauen an die eigene Organisation: Mit dem A 48 wird dem Vorstand erneut „empfohlen“, bei der Einstellung hauptamtlicher Funktionäre Kolleginnen verstärkt zu berücksichtigen. Eine ähnliche Empfehlung spricht der A 90 für die Selbstverwaltungsorgane der Sozialversicherung aus. Mit dem A 114 wird, entgegen der Empfehlung der Antragskommission, nach einer ausführlichen Diskussion (Protokoll der 6. Frauenkonferenz 1976: 160 ff) ein Antrag angenommen, der sich von der Änderung der Richtlinien zur Bildung von Tarifkommissionen eine bessere Beteiligung der Frauen verspricht. Mit dem A 91 wird zum erneuten Mal verlangt, mehr Frauen als Sicherheitsbeauftragte einzustellen. Der Hinweis auf weibliche Kompetenzen, die über technische Qualifikation hinausgehen und Frauen deshalb besonders für diese Tätigkeit befähigen, wird in der von der Frauenkonferenz angenommenen Fassung des Antrages jedoch gestrichen. Auch dieser Antrag ist ein Beispiel dafür, daß durch die geschlechtsunspezifische „Neutralisierung“ die Belange der Frauen und ihre spezifischen Fähigkeiten untergehen.

Der A 49 ist ein typisches Beispiel für die Politik der Frauenarbeit der 60er Jahre: Er verlangt die Etablierung von „Fragen der Frauenerwerbsarbeit mehr als bisher in den Internatsschulen ... Sie (die Delegierten) sind der Auffassung, daß sie nicht nur in speziellen Frauenlehrgängen, sondern im Rahmen der Schulung für alle Mitglieder abzuhandeln sind, um auch die Kollegen damit vertrauter zu machen.“ Mit dem E 5 schließlich hat sich wieder veraltetes Gedankengut eingeschlichen. Er verlangt, daß die Ehefrauen zu den gewerkschaftlichen Veranstaltungen miteingeladen werden, um ihr Verhältnis zur Gewerkschaftsarbeit zu verbessern.

Die 7. Frauenkonferenz 1970

Auch die 7. Frauenkonferenz 1970 in Hannover ist eine Konferenz der Übergänge. Inhaltlich steht sie einerseits noch in der Tradition der Frauenkonferenzen der 60er Jahre. Beispielshaft deutlich wird dies an dem Motto der Konferenz. Wie auf den Konferenzen zuvor, wird hier – allerdings das letzte Mal – ausdrücklich auf Frauen Bezug genommen: „Frauenerwerbsarbeit. Realitäten – Konsequenzen“. Zugleich jedoch kündigt sich auch auf der 7. Frauenkonferenz bereits das neue Verständnis der gewerkschaftlichen Frauenarbeit der 70er Jahre an, das sich verstärkt auf die marxisti-

sche Theoriebildung beziehen wird. Exemplarisch hierfür ist das Zitat, das dem Geschäftsbericht an die 7. Frauenkonferenz 1970 vorangestellt wird. Zum Motto wird eine Aussage von Engels gewählt, nach dem die Emanzipation der Frauen an die Erwerbsarbeit gebunden ist: „Die Befreiung der Frau wird erst möglich, sobald diese auf großem, gesellschaftlichem Maßstab an der Produktion sich beteiligen kann und die häusliche Arbeit sie nur noch in unbedeutendem Maße in Anspruch nimmt. Und dies ist erst möglich geworden durch die moderne große Industrie, die nicht nur Frauenerwerb auf großer Stufenleiter zuläßt, sondern förmlich nach ihr verlangt.“ (Geschäftsbericht der 7. Frauenkonferenz 1970: 2).

Im Zentrum der Antragsberatung der 7. Frauenkonferenz 1970 stehen die Bereiche Sozialpolitik mit ungefähr einem Drittel der Anträge, Tarifpolitik mit rund einem Viertel sowie Bildungspolitik mit etwa einem Sechstel der Anträge. Die zunehmende Wichtigkeit der Bildungs- und Tarifpolitik, wie sie für die Frauenpolitik der 70er Jahre charakteristisch ist, und die sich hier bereits ankündigt, wird durch ihre veränderte Platzierung in der Reihenfolge der Antragsberatung verdeutlicht. Bildungs- und Tarifpolitik rücken, anders als in den Jahren zuvor, nunmehr an den Anfang der zu beratenden Anträge. Insgesamt liegen der 7. Frauenkonferenz 1970 158 Anträge, 8 Entschließungen und 6 Initiativanträge zur Entscheidung vor.

Bildungspolitik

Am Anfang der Antragsberatung stehen Fragestellungen aus der Bildungspolitik. Mit dem A 1 (Annahme mit Änderungen) wird erneut eine arbeitnehmerorientierte Veränderung der Bildungskonzeption der Bundesrepublik Deutschland gefordert. Sie soll bereits bei einer freiwilligen Vorschulerziehung beginnen und eine integrierte Gesamtschule und eine berufliche Ausbildung in Studienplänen ebenso wie Möglichkeiten der Erwachsenenbildung umfassen. Lern- und Lehrmittelfreiheit soll gewährleistet sein. Die Anträge A 8 bis A 25 sowie die E 1 formulieren nochmals Einzelaspekte zu Bildungsfragen. Als zentrale Tendenz läßt sich dabei beobachten, daß diejenigen Anträge, die bei der Forderung nach Maßnahmen von ihrer Intention her auf die Entlastung der berufstätigen Mütter abzielen, mit Erledigungsmerkmalen versehen werden. Dies geschieht zugunsten von Anträgen, bei denen die Chancengleichheit der Kinder im Mittelpunkt steht. Um die Errichtung von mehr Kinderkrippen, Tagesstätten, Tageshorten und Tagesschulen geht es in den Anträgen A 20 (angenommen) und A 21 (erledigt).

Eine Erweiterung der Vorschulerziehung verlangen die Anträge A 17 (Annahme) und A 18 (erledigt).

In beiden Fällen werden genau jene Anträge als erledigt betrachtet, die sich auf die Situation der Mütter beziehen. Auch im Rahmen des A 19, der den verstärkten Bau von Kindergärten fordert, wird der frauenspezifische Aspekt gestrichen. Die Sprecherin der Antragskommission begründet die Entscheidung folgendermaßen: „Wenn wir als Gewerkschaften Kindergärten mit Vorschulcharakter fordern, dann für alle Kinder um der Chancengleichheit willen, also ohne Rücksicht darauf, ob nun die Mütter berufstätig sind oder nicht.“ (Protokoll der 7. Frauenkonferenz 1970: 137).

Gelegentlich darf aber noch immer ein frauenspezifischer Aspekt in die Anträge Eingang finden, so z.B. im Rahmen des A 2 (Annahme), der eine Flexibilisierung der Öffnungszeiten von Kindergärten verlangt, „um sie den Bedürfnissen der berufstätigen Mütter anzupassen“.

Denselben Aspekt betont auch der I 3.

Die große Bedeutung, die bereits der Vorschulerziehung beigemessen wird, wird auch im Rahmen des A 12 (Annahme mit Änderung) deutlich, der eine bessere Qualifikation des Kindergartenpersonals bis hin zur Durchlässigkeit im Einsatz zwischen Kindergarten und Grundschule verlangt.

A 8 bekräftigt die Forderung nach einem zehnten Schuljahr und einem Berufsgrundschuljahr. A 11 tritt erneut für die Einführung der Gesamtschule ein. A 16 fordert eine verbesserte politische Bildung innerhalb aller Schularten. A 10 betont nochmals die Bedeutung der neuen Bildungskonzeption, A 13 die der Lehr- und Lernmittelfreiheit. A 14 und A 15 setzen sich für tariflichen Bildungsurlaub ein. Frauenspezifische Aspekte werden aufgenommen in der E 1, in A 25 und A 9. E 1 unterstreicht erneut die Bedeutung der neuen Bildungsgrundsätze für Frauen. A 9 fordert den Vorstand zum wiederholten Mal auf, sich für die Chancengleichheit der Frauen im Berufsleben

einzusetzen. A 25 formuliert eine konkrete Forderung. Der Vorstand soll sich bei der Bundesanstalt für Arbeit für eine Berufsberatung einsetzen, die sich zum Ziel nimmt, breitere Berufsfelder für Frauen zu eröffnen.

Tarifpolitik

Im Rahmen der Tarifpolitik nimmt die Forderung nach Lohngleichheit der Frauen zentralen Stellenwert ein. In der E 2 wird als Ziel die Streichung der unteren Lohngruppen formuliert. A 26 tritt für eine Anhebung der Lohngruppenrelationen ein, wobei die realen Befastungen der unteren Lohngruppen Berücksichtigung finden sollen. A 32 verlangt darüber hinaus, daß die Tarifverträge so abzufassen sind, „daß das gleiche Entgelt für Männer und Frauen nicht nur formell, sondern auch tatsächlich garantiert wird“. In A 331, der als Material überwiesen wird, wird der Vorstand nochmals bedrängt, in obigem Sinne Einfluß auf die Tarifkommissionen zu nehmen.

Darüber hinaus werden eine Reihe weiterer tariflicher Forderungen erhoben: A 40 spricht sich für einen Abschluß über Mindestlöhne und -gehälter aus. In A 41 wird für Lohnerhöhungen in festen Beträgen statt in Prozentrelationen plädiert. A 42 verlangt den Abbau der Unterschiede zwischen Tarif- und Effektivlöhnen.

A 27 verlangt bezahlte Erholzeiten. A 38 tritt für einen tarifvertraglichen Schutz älterer Arbeitnehmer bei Rationalisierung ein. A 39 fordert vom Vorstand, sich für den Abschluß über ein 13. Monatsgehalt einzusetzen. Und A 43 tritt dafür ein, die Höhe vermögenswirksamer Leistungen für den Zeitraum während des Besuches gewerkschaftlicher Schulungen tarifvertraglich zu regeln.

Die Anträge A 33 bis A 37 nehmen frauenspezifische Forderungen auf. A 33 und A 34 verlangen die bezahlte Freistellung von Frauen zur Pflege erkrankter Kinder. Beide Anträge werden lediglich als Material angenommen, da bereits weitergehende Beschlüsse verabschiedet wurden. A 36 fordert die tarifvertragliche Festlegung der bezahlten Freistellung von erwerbstätigen Ehefrauen bei Umzug. A 25 tritt dafür ein, bei künftigen Tarifverhandlungen darauf zu achten, daß der Begriff „Haushaltungsverstand“ nicht mehr verwendet wird. Die 16 solidarisiert sich mit den laufenden Tarifverhandlungen 1970.

Sozialpolitik

Im Bereich der Sozialpolitik werden weitgehend seit Jahren bestehende Forderungen erneut aufgestellt. Mit dem 13. „Sozialpolitik“ wird „die Initiative der Bundesregierung zur Schaffung einer flexiblen Altersgrenze in der Rentenversicherung“ begrüßt. Es wird eine Verbesserung der Rentenformel erwartet, durch die eine Rentenminderung bei der Inanspruchnahme vorgezogener Altersrente verhindert wird.

In ähnlicher Weise „geschlechtsneutral“ formuliert werden folgende Anträge zur Rentenversicherung: A 76 verlangt eine Änderung des Paragraphen 1241 der Reichsversicherungsordnung (RVO). Damit soll ausgeschlossen werden, daß in der Übergangszeit, zwischen einer erfolglosen Rehabilitationsmaßnahme und dem Einsetzen der Zahlung der Erwerbsunfähigkeitsrente, die Höhe der Übergangszahlung niedriger ist als die spätere Rentenhöhe. Der A 81 fordert die Beseitigung rentenrechtlicher Nachteile bei der Ausübung von Ehrenämtern. Der A 82 verlangt, die Zeiten beruflicher Ausbildung als Ausfallzeiten für die Rentenversicherung anzuerkennen. A 92 spricht sich für eine Reform des Paragraphen 1263 RVO aus, mit der die Altersgrenze für den Rentenbezug für körperlich und geistig gebrechliche Kinder fallen soll.

Daneben werden eine Reihe frauenspezifischer Rentenforderungen formuliert: A 74 verlangt vom Vorstand, sich dafür einzusetzen, daß Frauen, die mit ihrem 55. Lebensjahr berufsunfähig werden, eine Erwerbsunfähigkeitsrente erhalten. A 75 macht die Forderung auf eine pauschale Rentenerhöhung für Frauen um mindestens 20 Prozent geltend, um die rentenrechtlichen Konsequenzen aus den bis 1957 gültigen Lohnabzugsklassen für Frauen auszugleichen. A 83 tritt dafür ein, „die Kindererziehung als rentenversicherungspflichtige Tätigkeit anzuerkennen“. A 86 fordert diese Anerkennung für die ersten sechs Lebensjahre eines Kindes. A 88, der als Material angenommen wird, verlangt die Anhebung der Witwenrente auf sieben Zehntel der Versichertenrente.

Auch die Forderungen zum Mutterschutz im weiteren Sinn bleiben im Rahmen des bereits Formulierten: A 104 wiederholt die bereits bekannten Forderungen nach Verbesserung des Mutterschutzes. Der A 108 geht darüber noch hinaus. Er verlangt

die Anwendung der Schutzfrist auch im Falle einer Fehlgeburt und eine gesetzliche Wiedereinstellungsgarantie nach Ablauf des Mutterschutzes.

A 113 setzt sich auch für eine Verlängerung der Frist ein innerhalb der eine Kündigung durch den Arbeitgeber rückgängig gemacht werden kann, wenn eine Schwangerschaft mitgeteilt wird. A 114 möchte den Frauen die Möglichkeit geben, ihre eigene Kündigung im Falle einer Schwangerschaft innerhalb derselben Frist zurückzuziehen. Nach A 112 soll der Zeitraum, in dem eine Schwangerschaft mitgeteilt werden muß, von zwei auf vier Wochen verlängert werden. Und nach A 110 soll das Mutterschutzgesetz dahingehend erweitert werden, daß auch Auszubildende, „deren Ausbildungsverhältnis während einer Schwangerschaft endet, entsprechend ihrer Ausbildung in ein Arbeitsverhältnis zu übernehmen sind“. A 111 möchte die Zahlung von Mutterschutzgeld auch dann sicherstellen, wenn ein befristetes Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis während der Schwangerschaft beendet wird. Der A 115 verlangt im Rahmen des Mutterschutzgesetzes eine genaue Definition des Lärmbegriffes. I 5 fordert die Berücksichtigung des „Wegerisikos“ im Mutterschutzgesetz. A 115 tritt für eine Kostenübernahme der Krankenkasse bei Rötelschutzimpfungen von werdenden Müttern ein.

Auch die Forderungen nach Verbesserung von Kranken- und Unfallversicherung sowie der Sozialversicherung im allgemeinen enthalten kaum neue Aspekte: A 98 verlangt die Zahlung von Kindergeld ab dem ersten Kind. Die alte Forderung nach der Auszahlung an die Mutter wird nicht aufgenommen. A 91 tritt für die Abschaffung der Versicherungspflichtgrenze für die Sozialversicherung ein.

Mit A 89 wird die Forderung nach Vorsorgeuntersuchungen bekräftigt. A 93 verlangt die Kostenübernahme von Zahnersatz durch die gesetzlichen Krankenkassen. Der A 94 spricht sich gegen eine „Krankenscheinprämie“ aus. Und A 100 stellt erneut Anspruch auf eine Erhöhung des Krankenausgabegeldes. Mit dem A 99 wird die alte Forderung aufgegriffen, nach der künftig auch die Arbeiter – ebenso wie bisher die Angestellten – das Recht haben sollen, erst nach drei Tagen ein ärztliches Attest beibringen zu müssen, um die Lohnfortzahlung im Krankheitsfalle zu sichern. Die Einrichtung eines unabhängigen sozialärztlichen Dienstes verlangt der A 95. A 96 tritt für die Einrichtung klassenloser Krankenhäuser ein. Als Material angenommen wird der A 103, der eine bessere ärztliche Betreuung ländlicher Gebiete fordert. Eine Ausdehnung des Unfallschutzes auf Wegeunfälle zu Kinderbetreuungsstätten verlangt zum wiederholten Mal der A 90.

In A 102 wird die Einrichtung von Lehrstühlen für Arbeitsmedizin gefordert. Mit dem Arbeitsschutz setzen sich auseinander die Anträge A 117 bis A 120. A 117 verlangt generell einen besseren Ausbau des Arbeitsschutzes, der Arbeitssicherung, der Arbeitshygiene und der Gesundheitsvorsorge. A 118 fordert einen besseren Gesundheitsschutz in bezug auf Arbeitslärm. A 120, als Material angenommen, erhebt zum wiederholten Mal die Forderung nach einer besseren personellen Ausstattung der Gewerbeaufsichtämter, um zumindest jährliche Betriebsüberprüfungen zu garantieren. Die alte Forderung nach einer verstärkten Einstellung der Frauen wird hier nicht mehr aufgenommen. Im Rahmen des A 119 allerdings wird dennoch für eine stärkere Beteiligung eingetreten: Bei der Benennung von Sicherheitsbeauftragten sollen mehr Arbeitnehmerinnen berücksichtigt werden.

Zum Arbeitsrecht werden drei Forderungen formuliert: Verlängerung der Kündigungschutzfrist bei Kündigung durch den Arbeitgeber (A 122), arbeitsrechtliche Absicherung der Freistellung zur Pflege erkrankter Familienangehöriger (A 79) sowie ein Verbot der Leiharbeit (A 157).

Steuer- und Gewerkschaftspolitik

Auf der 7. Frauenkonferenz werden auch eine Reihe von Forderungen zur Steuerpolitik, zur Mitbestimmung und zur allgemeinen Gewerkschaftspolitik gestellt. Von wenigen Ausnahmen abgesehen, enthalten diese Anträge keine frauenspezifischen Aspekte. Ihr Bezug zu Frauen, zu Frauenarbeit und zu den Frauenkonferenzen läßt sich letztlich, polemisch ausgedrückt, nur noch über die Tatsache vermitteln, daß die beschriebenen Sachverhalte und die Frauen Teil ein und derselben Welt sind. Beispielfähig wird hier deutlich, wie ein ursprüngliches Moment der kollektiven Befreiung aus männlichen Weiblichkeitsmustern sich in Beliebigkeit verliert, wenn nicht ein eigenes Konzept an seine Stelle gesetzt wird. Eben weil es der Frauenarbeit an einer eigenen theoretischen Standortbestimmung mangelt, bleiben alle Anträge, die sich nicht konkret auf Frauen beziehen, letztlich beliebig. Die Anträge werden deshalb auch nur kurz wiedergegeben.

Zur Steuerpolitik wird der Antrag 125 gestellt, der sich auf Lohnsteuer, Erbschafts- und Vermögenssteuer sowie Einkommensteuer bezieht. Mit dem A 128 wird das letzte Mal auf einer Frauenkonferenz die zeittypische Forderung nach steuerlicher Absetzbarkeit von Haushaltsgeräten formuliert.

Zur Ausweitung der Mitbestimmung werden die Anträge A 131 und A 132 angenommen.

Ferner werden von der 7. Frauenkonferenz folgende Anträge zur allgemeinen Gewerkschaftspolitik verabschiedet: Für Mietstop, für Mieterschutz und eine Bodenrechtsreform setzt sich der A 129 ein. Der Initiativantrag I 4 richtet sich nochmals gegen Bodenspekulation. Einer zunehmenden Pressekonzentration tritt die E 5 entgegen. A 154 macht die Forderung nach einer Flexibilisierung der Ladenschluß- und Banköffnungszeiten (!) deutlich. A 155 setzt sich für einen Nulltarif für Schüler im öffentlichen Nahverkehr ein. A 156 für deren kostenlosen Besuch von Freibädern und Erholungszentren. A 151 fordert die Festlegung der Bezahlung eines angemessenen Lohnes und die Abführung von Sozialversicherungsbeiträgen als Teil der Resozialisierungsmaßnahmen für Strafgefangene. A 150 tritt für eine Verbesserung der Besoldung, inklusive Sozialversicherungsbeiträge, der ehrenamtlichen Richter an Arbeits- und Sozialgerichten ein.

Für Kontakte mit den Gewerkschaften der DDR setzt sich die E 8 ein. Für den Erfahrungsaustausch mit Gewerkschaften der westlichen Welt verwendet sich der A 153, der als Material angenommen wird.

Ein Verbot der NPD fordert der A 143. E 7 schließlich wendet sich gegen Krieg und Terror.

Frauenpolitik

Daneben werden auch einige Anträge gestellt, die sich doch konkret auf den weiblichen Lebenszusammenhang beziehen. Mit dem A 121 wird nochmals die Streichung des Paragraphen 1356 BGB verlangt. A 158 formuliert eine Nachfrage zur Frauenquote, bei der eine Reihe von Forschungsprojekten in Auftrag gegeben werden sollten, ohne daß darüber Näheres bekannt geworden wäre.

E 4 verlangt eine deutliche Ausweitung der „Sexualaufklärung“. Damit verbunden sind die Forderungen nach der Einrichtung von Familienberatungsstätten, nach Information über Verhütungsmittel und deren kostenlose Abgabe sowie der Möglichkeit einer legalen Schwangerschaftsunterbrechung. Eine Reihe von Anträgen setzt sich mit der eigenen Organisation auseinander. Nur zwei dieser Anträge beziehen sich nicht auf Frauen: A 138, der die Erarbeitung eines Handbuchs für Vertrauensleute verlangt, sowie A 141, der die Ergänzung der Zeitschrift „Metall“ durch Extrabeilagen in den Sprachen ausländischer Arbeitnehmer fordert.

Die Situation der Frauen innerhalb der Organisation thematisieren folgende Anträge: A 133 verlangt, ganz im Sinne der 60er Jahre, Bildungsseminare für Mädchen. A 140, der als Material angenommen wird, tritt ein für „zeitgemäße Tonbildschauen und Filme über die Stellung der Frauen in der Gesellschaft und ihre Mitarbeit in der Gewerkschaft“ als Werbemittel. E 6 fordert die verstärkte Aufklärung von Frauen über die Möglichkeit, ihre Mitgliedschaft innerhalb der Organisation während der Familienpause ruhen zu lassen. Mit dem A 142 wird für die Internatslehrgänge in Sprockhövel eine begleitende Kinderbetreuung verlangt, damit auch Mütter mit kleinen Kindern das Fortbildungsangebot der Organisation wahrnehmen können.

Innerhalb der letzten drei zu besprechenden Anträge wird das Verständnis der Frauenarbeit der 60er Jahre besonders deutlich:

In A 30 heißt es: „Die Delegierten der 7. Frauenkonferenz bitten den Vorstand, seinen ganzen Einfluß geltend zu machen, daß auch Frauen und Jugendliche in den Tarifkommissionen vertreten sind.“ Der Antrag wird mit dem Hinweis, daß die „heutigen Richtlinien zur Bildung von Tarifkommissionen... die Berücksichtigung von Frauen zu (lassen)“ (Protokoll der 7. Frauenkonferenz 1970: 203), lediglich als Material überwiesen. Ebenso als Bitte an den Vorstand wird formuliert, daß mehr weibliche Delegierte zu Konferenzen gewählt werden. Die ursprüngliche Forderung des A 135, in „jeder Bezirksleitung... Frauensachbearbeiterinnen anzustellen, die ausschließlich für die Frauenarbeit zuständig sind“, „entspricht“, wie die Sprecherin der Antragskommission formuliert, „nicht den Vorstellungen über die gewerkschaftliche Frauenarbeit. Es ist immer wieder betont worden, daß die Frauenarbeit innerhalb der Ge-

werkschaften eine Aufgabe der gesamten Organisation ist, daß sie gemeinsam von Männern und Frauen wahrgenommen werden muß. Das Antragsbegehren würde die Frauenarbeit in eine Isolation führen, die nicht gewünscht ist.“ (Protokoll der 7. Frauenkonferenz 1970: 248). Es wird deshalb lediglich verlangt, „bei jeder Bezirksleitung... Frauen als Bezirkssekretäre einzustellen.“

Beschlußlage der Ordentlichen Gewerkschaftstage 1962 bis 1971

Zu Beginn der 60er Jahre befindet sich die Frauenerbeit in einer Phase der Neukonstituierung und der Selbstfindung, die mit einem kurzzeitigen Rückzug aus der organisationsöffentlichen Auseinandersetzung verbunden ist.

Der 7. Ordentliche Gewerkschaftstag 1962

Die Probleme der Frauen werden auf dem 7. Ordentlichen Gewerkschaftstag 1962 nur im Rahmen einer Entschließung und dreier Anträge behandelt.

Mit der Annahme des A 226 wird aufgrund des Änderungsvorschlages der Satzungscommission nunmehr endgültig auch im Rahmen des Paragraphen 14 – Unterstützung bei Arbeitskämpfen – eine Unterstützungszahlung für den „Ehegatten“ des männlichen oder weiblichen Mitgliedes durchgesetzt.

Der A 123 verlangt die Einrichtung eines Hausarbeitstages für berufstätige Frauen mit einem eigenen Haushalt. Hier wird wieder die Vorstellung der Alleinverantwortlichkeit der Frauen für ihre Erwerbsarbeit aufgegriffen. Daß der Antrag von dem Gewerkschaftstag nur als Material verabschiedet wird, liegt an einem Formfehler: Er richtet sich nur an den Bundestag und nicht zusätzlich an die einzelnen Länder, in deren Kompetenz die Regelung des Hausarbeitstages lag.

Mit der E V – Tarifpolitik – wird wieder „der Gleichheitsgrundsatz (Beseitigung des Lohnunterschiedes zwischen Mann und Frau)“ in die Programmatik der Organisation aufgenommen.

Auf den folgenden drei Gewerkschaftstagen, dem 8. Ordentlichen Gewerkschaftstag 1965, dem 9. Ordentlichen Gewerkschaftstag 1968 und dem 10. Ordentlichen Gewerkschaftstag 1971 konsolidiert sich eine neue frauenpolitische Programmatik. Die Anzahl der Anträge, die sich mit Frauenleben beschäftigen oder von Frauengremien gestellt werden, explodiert geradezu. Die Frauenerbeit legt einen entschiedenen Gestaltungswillen an den Tag. 1965 werden vom Frauenausschuß acht Anträge an den Gewerkschaftstag gestellt, 1968 sind es zehn und 1971 sogar 15. Ausgehend von einer intensiveren Durchsetzung der Gleichberechtigung der Frauen im Erwerbsbereich, versucht die Frauenerbeit darüber hinaus zunehmend Einfluß auf die Rahmenbedingungen von Produktions- wie Reproduktionsarbeit (Haus- und Familienarbeit) zu gewinnen. Sie macht auch ihren Anspruch auf Beteiligung an der Willensbildung in „allgemeinpolitischen“ Fragen deutlich.

Der 8. Ordentliche Gewerkschaftstag 1965

Auf dem 8. Ordentlichen Gewerkschaftstag 1965 richtet sich der Blickwinkel der Anträge auf die weibliche Berufsarbeit.

A 122 und A 135 richten sich ausdrücklich gegen die Lohndiskriminierung der Frauen. A 122 verlangt, „den Grundsatz, gleicher Lohn für gleiche Arbeit als sozialpolitische Bedeutung in den Vordergrund zu stellen“, und der A 135 will die „soz. Leichtlohngruppen“ beseitigen. Der A 134 erwartet vom Vorstand darüber hinaus „eine Differenzierung der Lohngruppentexte ... die eine gerechtere Einstufung der Frauen ermöglichen würden“. Im Rahmen der E VIII – Tarifpolitik –, durch die die drei Anträge weitgehend ihre Erledigung finden, ist jedoch lediglich von „unteren Lohn- und Gehaltsgruppen“ die Rede. Das gilt ebenso für den A 153, der neutral formuliert, daß die Grundlage „für die tarifvertragliche Gehaltsfindung ... nur die tatsächlich ausgeübte Tätigkeit“ sein kann.

Einen weiteren Schwerpunkt bilden 1965 sozialpolitische Forderungen. Der Antrag 216 setzt sich für eine Verbesserung des Mutterschutzgesetzes ein und fordert eine „Verlängerung der Schutzfristen auf zehn Wochen vor und nach der Niederkunft, das

Verbot der Akkord-, Fließband- und Prämienarbeit und ein absolutes Beschäftigungsverbot während der Schutzfristen“.

Der Antrag A 180 (angenommen) verlangt die Ausdehnung des Unfallversicherungsschutzes auf die Schädigen, die ungeborene Kinder bei Arbeitsunfällen ihrer Mutter davontragen.

Aus aktuellem Anlaß beschäftigen sich zwei Anträge, A 213 und A 214, mit dem Recht auf Schwangerschaftsabbruch nach einer Vergewaltigung, der sog. „ethischen Indikation“.

Den Kolleginnen gelingt es durch den nachdrücklichen Hinweis auf die „Würde der Frau“, gegen den anfänglich erbitterten Widerstand des Gewerkschaftstages, eine Entscheidung in ihrem Interesse durchzusetzen und die Annahme des A 213 zu erreichen. Mit der Diskussion um den Schwangerschaftsabbruch wird erstmals ein Problemfeld des weiblichen Lebenszusammenhangs auf dem Gewerkschaftstag eingebracht, der über das männlich geprägte Verständnis von „Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen“ hinausgeht.

Ferner wird dem Gewerkschaftstag ein Antrag zur verbesserten Berufsausbildung von Mädchen vorgelegt, der ihre „im Grundgesetz verankerte Gleichheit der Chancen“ verbessern soll. Der A 222 wird mit Änderungen angenommen.

Die Anträge A 307 und A 316 schließlich sind an die Satzung der IG Metall gerichtet. In beiden Anträgen geht es darum, eine positive Diskriminierung für Frauen in bezug auf die Höhe der Beiträge einzuführen. Der A 307 bezieht sich dabei auf die Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz, der A 316 auf die Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit nach einer Familienpause. Beide Anträge werden auf Empfehlung der Satzungscommission, die sich ausschließlich an der männlichen Normalbiographie orientiert und „eine Sonderregelung über die bereits in der Satzung verankerte Regelung hinaus für nicht erforderlich“ hält, trotz der intensiven Fürsprache der Kolleginnen vom Gewerkschaftstag abgelehnt.

Der 9. Ordentliche Gewerkschaftstag 1968

Auch auf dem 9. Ordentlichen Gewerkschaftstag 1968 wird, zum wiederholten Mal, in einer Reihe von Anträgen die Forderung nach einer gerechten Entlohnung der Frauen aufgegriffen:

Der A 254 verlangt unter anderem die Abschaffung der unteren Lohngruppen. Die Anträge 269 und 270 setzen sich darüber hinaus für eine neue Definition der Struktur der Lohnfindung ein. Der A 271 schließlich versucht dieses Ziel durch die Unterstützung arbeitsphysiologischer Untersuchungen, die im Auftrag der IG Metall angefertigt werden sollen, zu erreichen. Und ebenso wie auf dem vorhergehenden Gewerkschaftstag wird der frauenspezifische Schwung aller vorangegangener Forderungen durch ihre Erledigung mit der E VIII – Tarifpolitik – zunichte gemacht. Die E VIII bezieht sich generell auf die „unteren Lohn- und Gehaltsgruppen“.

Ebenfalls auf dem 9. Ordentlichen Gewerkschaftstag wird eine Verbesserung des Mutterschutzgesetzes empfohlen, die eine Einkommensminderung für schwangere und stillende Frauen bei Kurzarbeit abwendend soll. Angenommen wird der A 350.

Auch der Appell zur besseren beruflichen Qualifizierung von Mädchen wird mit dem A 394 bekräftigt.

Aus aktuellem Anlaß wird ein Antrag (A 373) gestellt, der sich gegen die Einrichtung eines Sozialjahres für Mädchen richtet.

Darüber hinaus werden 1968 – nahezu ausschließlich vom Frauenausschuß – erstmals eine Reihe von Forderungen an den Gewerkschaftstag herangetragen, die die Bemühungen der Frauenerbeit um eine bessere Vereinbarkeit von Familien- und Erwerbsarbeit erkennen lassen und den Frauen mehr Unabhängigkeit sichern sollen.

Ehefrauen sollen die Möglichkeit haben, selbständig, ohne Einverständnis des Ehemannes, eine Erwerbsarbeit aufnehmen zu können.

Es wird vom Vorstand verlangt, sich für eine Reform der Alterssicherung der Frauen einzusetzen. Es soll den Frauen leichter gemacht werden, sich eine eigene Rente zu

erarbeiten, indem „die Zeit der Kindererziehung bis zum vollendeten 6. Lebensjahr in der Rentenversicherung als rentenversicherungspflichtige Tätigkeit angerechnet wird“.

Frauen soll nach der Geburt eines Kindes ein 18monatiger, aus öffentlichen Mitteln finanzierter „Karenzurlaub“ gewährt werden.

Für erwerbstätige Mütter sollen die Aufwendungen für die Kinderbetreuung in Kindergärten steuerlich absetzbar sein.

Schließlich soll es Berufstätigen im Falle einer Erkrankung ihrer Angehörigen möglich gemacht werden, unter Fortzahlung des Lohnes, zur Betreuung von der Arbeit freigestellt zu werden.

Dabei geht es nicht nur um eine Veränderung des Geschlechterverhältnisses außerhalb der Organisation. 1968 wird zum ersten Mal die Forderung an den Vorstand gestellt, Frauen bei der „Besetzung hauptamtlicher Funktionen in Bezirksleitungen und Verwaltungsstellen“ mehr zu berücksichtigen. Als Material wird der A 184 dem Vorstand überwiesen.

Neben allen diesen programmatischen Neuerungen der 60er Jahre hat sich zugleich jedoch ein Oberbleibsel aus dem letzten Jahrzehnt erhalten. Das alte Bild der Ehefrau und Mutter erstet nochmals im A 183.

Dieser verlangt, daß zu „geeigneten Veranstaltungen auch die Ehefrauen“ eingeladen werden, um so ein besseres Verständnis bei ihnen für die Gewerkschaftsarbeit zu erreichen, das „sich auf die Kindererziehung und auf die politischen Entscheidungen der Frauen auswirken und dazu beitragen (könnte), daß die Tätigkeit der Kollegen als Funktionäre unterstützt wird.“

1968 wird erstmals dem Gewerkschaftstag ein Antrag vorgelegt, in dem die Frauen über ihre „Sonderinteressen“ hinaus eine Forderung äußern, die sich nicht speziell auf Frauen bezieht. Dabei geht es um die Einrichtung von Vorsorgeuntersuchungen als festen Bestandteil des Leistungskataloges der gesetzlichen Krankenkassen.

Der 10. Ordentliche Gewerkschaftstag 1971

Auf dem 10. Ordentlichen Gewerkschaftstag 1971 werden so viele frauenpolitische Forderungen gestellt wie nie zuvor. Das einzige Mal in der Nachkriegsgeschichte der Frauenarbeit überrundet der Frauenausschuß mit der Anzahl seiner Anträge den, in dieser Hinsicht durchaus rührigen, Jugendausschuß: Der Frauenausschuß stellt 1971 15 Anträge an den Gewerkschaftstag, der Jugendausschuß 10.

Der Anteil der Anträge, die sich mit der Lohndiskriminierung der Frauen beschäftigen, tritt 1971 im Verhältnis zur Zahl der Gesamtanträge, die sich mit den Problemen von Frauen beschäftigen, deutlich zurück. Es liegen drei Anträge zu dieser Thematik vor.

Die E VI, mit deren Annahme alle vorstehenden Anträge als erledigt gelten, beinhaltet 1971 erstmals einen expliziten Hinweis auf die Notwendigkeit, die Gleichberechtigung zwischen Mann und Frau im Erwerbsleben durchzusetzen.

Diejenigen Anträge zur Sozialpolitik, die bereits bestehende Forderungen lediglich mit kleinen Änderungen erneut zu Gehör bringen, sollen hier nur kurz aufgelistet werden:

Zum Mutterschutzgesetz A 317 und A 318 (angenommen).

Zur Freistellung von der Berufsarbeit, um erkrankte Familienangehörige zu pflegen, A 467 (angenommen).

Die Forderung nach einer gerechten Zahlung des Kindergeldes ab dem ersten Kind an alle Familien vertritt A 570 (Annahme).

Zur Rentenversicherung von Frauen: Der Passus, der vorschreibt, daß ein Altersruhegeld nur gezahlt wird, wenn „u. a. in den letzten 20 Jahren eine überwiegend rentenversicherungspflichtige Beschäftigung“ ausgeübt wurde, soll nach A 604 (angenommen als Material) fallen.

Aus aktuellem Anlaß werden außerdem zwei Anträge zur Neuordnung des Scheidungsrechts gestellt.

Beide Anträge beziehen sich auf die Neugestaltung des Ehescheidungs- und Scheidungsfolgenrechts, die vor allem das Schuldprinzip durch das Zerrüttungsprinzip ersetzen sowie das System des Unterhaltsrechts und der Altersversorgung verändern soll.

Darüber hinaus werden auf dem 10. Ordentlichen Gewerkschaftstag 1971 eine Reihe von Anträgen eingebracht, die insgesamt die frauenpolitische Position der Frauenarbeit der 60er Jahre nochmals deutlich machen. Familienarbeit und Erwerbsarbeit genießen in der Einschätzung der Frauenarbeit einen gleich hohen Status. In beiden Bereichen sollen sich die Frauen, gleichzeitig entfalten können. Darüber hinaus wird die Absicht deutlich, die Struktur beider Bereiche tendenziell einander anzupassen, so daß sie sich miteinander vereinbaren lassen.

Weibliche Erwerbstätigkeit wird nun als Möglichkeit zur Selbstentfaltung verstanden. Die Berufstätigkeit von Frauen wird nicht mehr unter dem Aspekt des „Dazuverdienens“ betrachtet. Damit rückt auch erstmals der Wunsch nach geeigneten Rahmenbedingungen für weibliche „Karriere“ in den Blickpunkt.

Im A 315 geht es nicht mehr allein um „gleichen Lohn für gleiche Arbeit“, sondern auch um gleiche Aufstiegschancen für Frauen. Die E XV – Reform des Bildungswesens – nimmt in ihrem Forderungskatalog, der unter Punkt 6 auch „besondere Maßnahmen für Frauen und Mädchen“ vorsieht, diesen Aspekt des A 315 jedoch nicht auf.

Daß es hier darum geht, nicht Frauen den männlichen Strukturen, sondern diese den Bedürfnissen von Frauen anzupassen, zeigt beispielsweise die E II – Wirtschaftspolitik. Darin wird erstmals eine Begrenzung der Ehegattensplittings verlangt. Der bürgerlichen Familienbild des männlichen Ernährers und der erwerbslosen Hausfrau wird damit eine Absage erteilt. Der A 609 macht die neue programatische Konzeption der Frauenarbeit deutlich. Er verlangt die Veränderung der Voraussetzungen für die Gewährung einer Berufsunfähigkeitsrente, die „nach der heutigen Rechtsprechung eine abgeschlossene Berufsausbildung (verlangen). Die Mehrheit der erwerbstätigen Frauen kommt daher niemals in den Genuß einer Berufsunfähigkeitsrente ...“. Der A 610 stellt dieselbe Forderung in geschlechtsneutraler Form. Mit seiner Annahme wird der A 609 als erledigt betrachtet. Der an Fraueninteressen orientierte Aspekt ist damit ebenfalls „erledigt“.

Auch der A 502 verweist im Hinblick auf das Bildungssystem nochmals ausdrücklich auf die Bedürfnisse der Frauen: Er verlangt eine völlig neue Bildungskonzeption, die vor allem dazu beitragen soll „das antiquierte Rollenbild der Frau“ zu verändern. Dazu wird ein Forderungskatalog aufgestellt, der von der vorschulischen Bildung bis zur Erwachsenenbildung reicht, bei der „besonders die Probleme der wieder ins Berufsleben zurückkehrenden Frauen zu berücksichtigen“ sind. Die E XV greift die Forderungen des A 502 in moderater Form auf.

Der A 180 (angenommen) fordert die Verbesserung der Voraussetzungen für die Erwerbstätigkeit von Frauen.

In dem Antrag geht es hauptsächlich um den frauenspezifischen Aspekt bei der Altersbegrenzung für Einstellungen: Das vorübergehende Ausscheiden von Frauen aus dem Erwerbsleben macht es ihnen häufig unmöglich, einen Wiedereinstieg in den Beruf zu finden. Durch die, für Frauen übliche, vorgezogene Altersbegrenzung wird ihre Situation zusätzlich erschwert. A 180 verlangt die Abschaffung dieser Diskriminierung.

Mit dem A 316 nimmt die Frauenarbeit die Forderungen nach sexueller Selbstbestimmung der Frauen erneut und verstärkt auf. Der Antrag tritt ein für Sexualaufklärung, Familienberatungsstellen, Verhütungsmittel und für das Recht auf Schwangerschaftsabbruch, um die „persönliche Freiheit der Frauen“ zu gewährleisten. Auf Vorschlag der Antragskommission, bei der der Vorschlag eine „längere Diskussion“ (Protokoll des 10. Ordentlichen Gewerkschaftstages 1971: 532) ausgelöst hatte, wird der Antrag angenommen. Gerade dieser Antrag macht deutlich, daß die Frauen in den 60er Jahren traditionell männliche gewerkschaftliche Vorstellungsmuster nicht unbesehen übernehmen.

Mit dieser neuen Durchlässigkeit zwischen den Bereichen der „allgemeinen Gewerkschaftspolitik“ und der „Frauenfrage“ ist zugleich der Anspruch der Frauen auf Mitgestaltung aller politischen Stellungnahmen der Organisation verbunden. Die Anträge 426 und 689 verdeutlichen diesen Trend.

Keiner der beiden Anträge hat eine spezielle „Frauenproblematik im Blickfeld. Der A 426 richtet sich gegen Abschläge für ältere Arbeitnehmer, der A 689 setzt sich für „klassenlose Krankenhäuser“ ein.

Mit dem veränderten Selbstverständnis der Frauenarbeit, das sich mit dem Anspruch verbindet, zunehmend auf die Politik der Organisation Einfluß zu nehmen, kann eines nicht ausbleiben: Dieser Anspruch richtet sich 1971 erstmals ganz offensiv auch an die eigenen Reihen. Auf keinem früheren Gewerkschaftstag wurden so viele Anträge gestellt, die sich mit der Situation der Frauen innerhalb der Organisation beschäftigen.

In dem A 191 wird verlangt, daß im Rahmen der internationalen Kontakte und Begegnungen der Organisation auch den „Problemen der erwerbstätigen Frauen“ Beachtung geschenkt wird. Der A 202, fordert die Abschaffung der „Damenprogramme“ bei den Gewerkschaftstagen, denn „solche Programme sind eine Diskriminierung der Frauen, weil man ihnen unterstellt, daß sie politisch uninteressiert sind. Gewerkschaftstage bieten so viele Programminhalte, daß Ehefrauen weder eines gesonderten Programmes noch einer gesonderten Betreuung bedürfen.“ Da zum 10. Ordentlichen Gewerkschaftstag 1971 kein gesondertes „Damenprogramm“ ausgerichtet worden war, wurde dieser Antrag vom Frauenausschuß aus aktuellem Anlaß zurückgezogen.

An den Bedürfnissen von Mädchen und Frauen orientiert, wird vom Frauenausschuß verlangt, weiterhin getrennte Lehrgänge für Mädchen (A 287) und Frauen (A 288) anbieten zu können. Die Anträge werden von der Antragskommission als Material überwiesen und auch in dieser Form angenommen. Ähnlich wird mit dem A 292 verfahren, der Kinderbetreuung während der IG Metall-Schulungen fordert. Der Antrag wird als Material überwiesen, da „weiterhin sorgfältige Erwägungen angestellt werden müssen“ (Protokoll des 10. Ordentlichen Gewerkschaftstages 1971: 523). A 301 schließlich verlangt, daß sich die Lehrgangsentwässerung künftig an den Monatsbeiträgen orientiert. Die Annahme dieses Antrages erfolgt entgegen der Empfehlung der Antragskommission. Der Frauenausschuß erteilt dem bürgerlichen Familienbild von dem männlichen Gewerkschaftsmitglied und seiner erwerbslosen Ehefrau hiermit eine unmißverständliche Absage.

Die 70er Jahre: Besinnung auf die proletarische Frauenbewegung

Bereits Ende der 60er Jahre werden Bedenken an der aktuellen Frauenpolitik der IG Metall laut. Durch das Referat von Helge Pross auf der 6. Frauenkonferenz 1967 dringen sie erstmals an die Öffentlichkeit. Die Professorin setzt sich mit der Lebenssituation der Frauen in dem ausgedehnten Jahrzehnt auseinander. Ihre zentrale These lautet: Durch die „gesellschaftliche Arbeitsteilung zwischen den Geschlechtern“ sind die Frauen jeder sozialen Schicht den Männern gegenüber benachteiligt (Protokoll der 6. Frauenkonferenz 1967: 115). Für die Frauen gebe es bestenfalls die Wahl zwischen schlechten Alternativen: „Kurz, wie immer Frauen sich entscheiden, sie machen es falsch, weil die bestehenden Verhältnisse befriedigendere Lösungen als Majoritätslösungen verwehren.“ (Protokoll der 6. Frauenkonferenz 1967: 122)

Mit Hilfe von Ideologien, „wobei ich allerdings vermute, daß auf dem Gebiet ein Teil der Träger der konservativen Interessen auch in den Gewerkschaften sitzt“, soll ein Zustand aufrechterhalten werden, in dem die Lebensumstände von Frauen für sie selbst ein „Training in Anpassung und Bescheidung“ bedeuten (Protokoll der 6. Frauenkonferenz 1967: 127/118). Pross' Verständnis von Hausarbeit ist zeittypisch geprägt von einer Sichtweise, nach der alles Weibliche mit Mängeln behaftet ist. Durch die Haushaltsarbeit bestehe für die Frauen die „Gefahr der Verdummung“, da geistige und seelische Energien bis zur völligen Vernachlässigung anderer Interessen verbraucht würden. Für die größeren Kinder ist die „Nur-Hausfrau... keine Autorität, dem Mann geht sie auch verhältnismäßig leicht an die Nerven“ (Protokoll der 6. Frauenkonferenz 1967: 115). Pross übernimmt damit selbst den geringschätzenden Blick der Männer auf die Hausfrauenarbeit. Weiter heißt es: Muß die Hausfrau aufgrund widriger Lebensumstände „allein durchkommen“, „wird sie praktisch dafür bestraft, daß sie sich unter dem Zwang der herrschenden Arbeitsteilung und unter Druck der Weiblichkeitsideologie ganz der Familie gewidmet hat“ (Protokoll der 6. Frauenkonferenz: 116).

In dem Anspruch, Familien- und Erwerbsarbeit in der bestehenden Form zu vereinen, sieht Helge Pross dennoch eine Überforderung der Frauen. Zur Änderung der Situation schlägt sie deshalb keine individuellen Strategien vor, sondern die Abschaffung der „Normierung“, das heißt eine Erziehung zur Individualität „nach Maßgabe der Fähigkeiten anstelle von vorgegebenen Rollen“ und die Bereitstellung der dazu notwendigen „öffentliche(n) Hilfen“ (Protokoll der 6. Frauenkonferenz 1967: 122 f.). Denn, so Pross, „nicht die Frage Familie oder Erwerbstätigkeit steht zur Diskussion, sondern die Verbindung von beiden zum Nutzen von Frauen und Kindern und damit des Gemeinwesens insgesamt“ (Protokoll der 6. Frauenkonferenz 1967: 129). Hier wird ein Verständnis von Frauenarbeit propagiert, das das bürgerliche Politikverständnis auf den Kopf stellt: Allgemeinwohl orientiert sich nicht an den Interessen männlicher Vorgaben, sondern an der Nützlichkeit im Interesse der Frauen.

Von den Kolleginnen wird dieser Ansatz vorerst zurückgewiesen. Sie können nicht akzeptieren, daß sie – angeblich – über einen solch eingeschränkten Handlungsspielraum verfügen. Oder wie es eine Kollegin in der Diskussion über das Referat formuliert: „Haben Frauen keine Wahl? Ich meine, wir haben eine Wahl. Wir können, wenn wir wollen, über veraltete Vorstellungen hinwegkommen. Auch in unserer Organisation.“ (Protokoll der 6. Frauenkonferenz 1967: 135)

1970 wird das Thema auch in den „Mitteilungen für Frauen“ der IG Metall aufgegriffen. In einem Artikel über „Frauenerwerbsarbeit“ wird beklagt, daß junge Männer und Frauen noch immer an den Vorstellungen über die traditionellen Geschlechterrollen festhalten. Es wird betont, daß der Haushalt „inzwischen weitgehend von Fertigprodukten beherrscht ist“, und es deshalb schon aus „volkswirtschaftlichen Gründen erforderlich“ sei, die Erwerbsarbeit der Frauen zu forcieren (Mitteilungen für Frauen, 2/1970: 5).

Deutlich wird dabei die Überforderung der Frauen angesprochen, die sich aus dem Rollenwechsel, wie ihn die Drei-Phasen-Theorie versteht, ergibt: „Heute im Jahr 1970 erwartet man, daß die Frau eine gelungene Mischung zwischen „höherer Tochter und

nummermüdem Roboter' ist. So will man sie sehen: modischer Charme, gepaart mit der Unerswürdigkeit des berühmten deutschen Gretchen, mit der Geduld einer Krankenschwester, mit Sex und gleichzeitig mit der kühlen Kollegialität einer Mitarbeiterin. Die „Mitarbeiterin“ allerdings soll zeitlich beschränkt bleiben. Einem Chamäleon gleich soll sich das tüchtige, gescheite, selbständige und weltoffene Mädchen nach vollzogener Eheschließung zurückverwandeln und das alte, für die Männer so praktische Bild von der „tüchtigen Hausfrau, die drinnen waltet“, verwirklichen. Arbeitet sie trotz Ehe noch weiter, wird dann selbstverständlich das gleiche von ihr verlangt. Niemand nimmt sich die Zeit, die Probleme, die sich aus dieser Vielfachrolle für die Frauen ergeben, ernsthaft zu Ende zu denken oder gar die Konsequenzen daraus zu ziehen. Die Frauen selber ertragen – das Dulden seit Ewigkeiten gewohnt –, was nur zu ertragen ist, und nehmen dieses Leben, das sie völlig überfordert, mehr oder weniger als gegeben hin. Nur einzeln werden Stimmen laut, die hier eine grundlegende Änderung fordern. Hauptsächlich sind es Stimmen, die aus den Gewerkschaften kommen. Realität ist es, daß die Frauen heute zwar ebenso erwerbstätig sind wie Männer, nur sind sie es in überwiegenderem Maß unter weitaus schlechteren Bedingungen. Die Konsumgesellschaft ist unbarmherzig – sie fordert und fordert und vergißt dabei die Kräfte, die sie so dringend notwendig hat, zu erhalten. Seit Jahren versucht man, die letzten Arbeitskraftreserven, nämlich die Hausfrauen, zu erfassen. Man tut es, weil man sie notwendig braucht – nicht, um den Frauen eine Chance zu geben.“ (Mitteilungen für Frauen 2/1970: 6)

Der Artikel kritisiert zwar das Politikmodell der 60er Jahre, doch bleiben die geforderten Konsequenzen der damaligen Gedankenwelt verhaftet: Bessere Berufsausbildung für Mädchen, Erziehungszeiten als Beitragszeiten zur Rentenversicherung, Freistellung zur Pflege erkrankter Familienangehöriger sowie Teilzeitschäftigung als Rückkehrhilfe für die Zeit nach der Familienphase werden als Lösungsvorschläge angeboten (Mitteilungen für Frauen 2/1970: 7). Wenige Monate später wird die Allensbacher Umfrage „Soll Mutter arbeiten?“ besprochen. Das Ergebnis ist eine durch Untersuchungen belegte Zurückweisung der Behauptung, daß es im Leben der Frau notwendigerweise drei Phasen geben muß. In der Studie heißt es, daß sich die Erwerbsarbeit der Mutter positiv auf die Familie auswirke. Eine „Familienphase“ mache die Rückkehr in den Beruf schwierig, wenn nicht unmöglich. Die Konsequenz für die Verfasserin des Artikels: „die bisher übliche Vorstellung von einem Drei-Phasen-Leben der Frau ... muß korrigiert werden“ (Mitteilungen für Frauen 7/1979: 15).

„Trendwende“

Durch diese theoretische Neuorientierung erlangt in den 70er Jahren ein Denkmodell zentrale Bedeutung, das sich auf die Tradition der Frauenarbeit in der Arbeiterbewegung bezieht. Diese Trendwende wird durch das politische Klima unter der sozialliberalen Regierungskoalition gefördert. Auf der 10. Frauenkonferenz 1979 verweist Vorstandsmitglied Ursula Iber in ihrem Referat auf die frauenpolitischen Thesen von August Bebel und Clara Zetkin. (Protokoll der 10. Frauenkonferenz 1979: 31) Grundlage dieser Politikkonzeption ist die Auseinandersetzung mit dem „großen Unterschied“, dem Widerspruch zwischen Arbeit und Kapital. Erwerbsarbeit wird als notwendige Voraussetzung für die Emanzipation des Menschen interpretiert. Auch die Emanzipation der Frau könne nur im Rahmen der Auseinandersetzungen zwischen Arbeit und Kapital vorangetrieben werden. Auf dieser Basis wird nun die gesamte Frauenarbeit umgestaltet.

Im Mittelpunkt der Frauenarbeit steht jetzt die Verbesserung der Arbeitsbedingungen von Frauen: Die Hauptthemen sind Chancengleichheit und Qualifikation. Als Identifikationsangebote werden in den „Mitteilungen für Frauen“ der IG Metall bereits seit den 60er Jahren beruflich erfolgreiche Frauen portraitiert, ab 1972 auch aktive Kolleginnen aus der Organisation. Zugleich wird weiterhin die Vergesellschaftung der Reproduktionsarbeit gefordert. Die Qualifizierung und Rationalisierung der Hausarbeit soll ebenso vorangetrieben werden wie die partnerschaftliche Arbeitsteilung. Vor allem die Forderung nach der Vergesellschaftung der Haus- und Familienarbeit findet Eingang in die Beschlüsse der Frauenkonferenzen, sofern sie sich mit den Rahmenbedingungen der weiblichen Erwerbsarbeit auseinandersetzen.

Gerade in den „Mitteilungen für Frauen“ ist in den 70er und frühen 80er Jahren ein Trendwechsel in der Themenauswahl zu beobachten. Noch Anfang der 70er werden, unter Eindruck der sozialliberalen Koalition und des ersten Aufflackerns der Frauenbewegung, erstmals tabuisierte Bereiche wie der sexuelle Mißbrauch von Kindern diskutiert. Weitere zeittypische Themen sind: der „Sittlichkeitsverbrecher“ (Mitteilun-

gen für Frauen 6/1969: 23). Sterilisation von Männern (Mitteilungen für Frauen 2/1977: 14) und Sexualpädagogik (Mitteilungen für Frauen 1/1972: 81.). Zu Beginn der 80er hingegen erscheinen immer häufiger Themen aus dem Arbeitsleben und der „großen Politik“. Als feste Rubrik überlebt nur die Verbraucherberatung diese Konzepterneuerung.

Bereits an dieser Stelle deutet sich das zentrale, immer wiederkehrende Dilemma der Frauenarbeit der 70er Jahre an. Bei all der außerordentlichen Energie, mit der die Inhalte verfolgt werden, wird das Ziel dieser Aktivitäten aus den Augen verloren. Selten wird die Frage diskutiert: Was springt für die Frauen dabei heraus? Die Frauenarbeit informiert über „allgemeine“ Fragestellungen und Probleme. Sie bewegt sich aber in einer Kultur, in der das „Allgemeine“ Synonym ist für das „Männliche“. Die Orientierung an dieser Kultur kann für Frauen nur bedeuten, daß die Aspekte und Interessen des „Weiblichen“ nach und nach verschwinden.

Erneut scheitert das Bemühen, den Frauen über ihre „Nische“ hinaus die „allgemeine“ Welt zu öffnen. Beispiele aus den Bereichen der gewerkschaftlichen Bildung und der Beteiligung an der Organisation machen dieses Scheitern deutlich. In den 70er Jahren wird die gewerkschaftliche Bildungsarbeit „in der Überzeugung, daß eine wirksame Interessenvertretung unter weiblichen Arbeitnehmern nur gewährleistet ist, wenn die gewerkschaftlichen Aufgaben von Frauen und Männern gemeinsam erkannt und gemeinsam bewältigt werden, von dem „Grundsatz gemeinsamer Bildungsveranstaltungen für weibliche und männliche Funktionsträger“ getragen (Berichterstattung an die 9. Frauenkonferenz 1976: 113). Die Bemühungen, frauenspezifische Probleme in gemischten Seminaren zu diskutieren, werden dabei als „nicht ganz erfolgreich“ gewertet (Berichterstattung an die 8. Frauenkonferenz 1973: 134).

Gerade im Bereich der gewerkschaftlichen Bildungsarbeit wird deutlich, daß sich die Frauenarbeit der 70er Jahre vorrangig an den Ideen der proletarischen Frauenbewegung orientiert. Der Versuch, möglichst viele Frauen in die gewerkschaftliche Bildungsarbeit einzubeziehen, wird durch das „tendenzielle Desinteresse der Kolleginnen jedoch in Frage gestellt. Während die Abteilung Frauen der IG Metall von einem regen Interesse der Frauen an „gemischten“ Seminaren weiß, liegt die Beteiligung an den vereinzelt durchgeführten örtlichen und regionalen Frauenseminaren deutlich höher als bei den allgemeinen Veranstaltungen. Ferner wird seit Beginn des Jahrzehnts von Seiten der Frauen immer wieder die Forderung nach Seminaren mit Kinderbetreuung laut. Hier muß allerdings angemerkt werden, daß die ersten Modellversuche wegen mangelnder Beteiligung gescheitert sind. Auch der Ansatz einer neuen Konzeption für die ehemaligen „Mädchenseminare“ ist charakteristisch für das Dilemma der gewerkschaftlichen Bildungsarbeit für Frauen: Aus den „Mädchenbildungsseminaren“ der 60er Jahre werden nun „Seminare für junge Gewerkschafterinnen“. Mit diesem neuen Projekt sollen die jungen Frauen einerseits mobilisiert und andererseits an „Gewerkschaftspolitik, allgemeinpolitische und gesellschaftspolitische Fragen“ herangeführt werden (Berichterstattung für die 7. Frauenkonferenz 1970: 119). Die Frauen sollen sich emancipieren, indem sie sich ausschließlich den anerkannten und traditionellen „männlichen“ Bereichen zuwenden. Auch dieses Konzept basiert auf der Ausgrenzung dessen, was im Sinne des bürgerlichen Modells als „weiblich“ beschrieben wird.

Ähnlich stellt sich die Situation im Bereich der Beteiligung der Frauen an der Organisation dar. Zum einen wird immer wieder die unterschiedliche Position von Männern und Frauen beklagt. In der „Arbeitshilfe für Ortsfrauenausschüsse“ heißt es: „Es sind zumeist die allgemeinen Gleichberechtigungsziele der Frauen, die der traditionellen Interessenlage der Männer entgegenstehen“ (Seite 9). Zugleich wendet sich die Frauenarbeit aber gegen einen „Minderheitenschutz“ (Protokoll des 12. Ordentlichen Gewerkschaftstages 1977: 209) und gegen „Sonderrechte“ (Arbeitshilfe, Seite 9). Es wird vielmehr der Standpunkt vertreten, „daß die Probleme der Arbeitswelt, der Familie und der Gesellschaft nicht gegen die Männer und schon gar nicht ohne sie gelöst werden können. Die Frauen in den Gewerkschaften wollen gemeinsam mit den Männern um eine Verbesserung ihrer Situation kämpfen. Die Frauen wollen gleichberechtigt sein und auch gleiche Pflichten übernehmen“. (Arbeitshilfe, Seite 9)

Auch Anke Fuchs geht in ihrem Referat vor der 9. Frauenkonferenz 1976 davon aus, daß die Männer – sowohl in der Familie als auch in der Gewerkschaft – durch Überzeugungskraft zur Unterstützung der Frauensache gewonnen werden können: „Wird nicht auch das Leben des Mannes unabhängiger, wenn er nicht Alleinerhalter der Familie ist? Wird nicht auch sein Leben reicher, wenn er sich um die Erziehung der Kinder kümmert? Und ist es nicht vernünftiger, wenn er sich auch zum Abwasch durchringt, damit die gesamte Familie mehr Freizeit hat? (Beifall). Und hat er nicht mehr von

einem Gespräch mit der Frau, wenn sie an den Problemen des Berufslebens und der Gesellschaft interessiert ist?“ (Protokoll der 9. Frauenkonferenz 1976: 18). Und zum gewerkschaftsinternen Dialog zwischen den Geschlechtern heißt es in ihrem Vortrag: „Ich meine, wir sollten bei diesem sehr schwierigen Thema sachlich bleiben, und ich verwahre mich dagegen, daß die Kollegen hier pauschal als reaktionär eingestuft werden. (Beifall). Wir sollten auch dieses Thema nicht dazu nutzen, um die Gewerkschaftsbewegung zu spalten in männliche und weibliche Mitglieder. Das tun wir nämlich im Moment. (Beifall). . . Aber, Kolleginnen und Kollegen, hat es nicht doch noch Sinn, an die Kollegen zu appellieren? Sollten wir nicht doch noch zu erreichen versuchen, daß der Kreis der einsichtigen Kollegen größer wird?“ (Protokoll der 9. Frauenkonferenz 1976: 150)

Diese Position wird jedoch mitnichten von allen Kolleginnen geteilt. Die Konferenzprotokolle geben Auskunft darüber, daß innerhalb der Frauenarbeit eine Strömung stärker wird, die mehr von „erzwungener Solidarität“ als von Überzeugungskraft hält (Protokoll der 9. Frauenkonferenz 1976: 147). Auch innerhalb der Frauengremien ist das Thema nicht so unumstritten, wie es in den offiziellen Verlautbarungen erscheint. In den internen Protokollen taucht immer wieder die „Gretchenfrage“ auf: „Mit den Männern oder ohne die Männer?“ (Beratungsunterlage zur Frauenausschussitzung am 28. 11. 1974)

Abgrenzung zur autonomen Frauenbewegung

Um so vehementer wird jedoch nach außen die offizielle Position verteidigt und die Abgrenzung zur autonomen Frauenbewegung betrieben. Exemplarisch hierfür steht die Argumentation von Ursula Ibler in ihrem ersten Referat als Mitglied des geschäftsführenden Vorstands auf der 10. Frauenkonferenz 1979: „Die Emanzipation der Frau ist ein Teil des Kampfes um die Emanzipation des arbeitenden Menschen. Diesen Kampf können wir – Männer und Frauen – nur gemeinsam führen. Gemeinsamkeit setzt voraus, daß Frauen in dieser Organisation in allen wesentlichen Fragen mitreden können und in allen Entscheidungsgremien vertreten sind. Und unsere Männer waren weder früher noch sind sie heute die erklärten Feinde der Frauen, die es unter allen Umständen zu bekämpfen gilt, wie es die meisten feministischen Gruppen in Westeuropa und in den USA propagieren. In dieser falschen Kampffront entpolitisieren die Feministinnen ihre Forderungen und lenken die Frauen, vor allem die erwerbstätigen, von den entscheidenden Ursachen ihrer wirtschaftlichen und sozialen Benachteiligungen ab. (Beifall). Diese Benachteiligung ergibt sich nämlich aus den jeweiligen wirtschaftlichen Machtstrukturen, denen die Frauen wie die abhängig beschäftigten Männer unterworfen sind. Deshalb brauchen wir die Solidarität zwischen Männern und Frauen. . .“ (Protokoll der 10. Frauenkonferenz 1979: 39).

Doch diese „Bescheidenheit“ der Frauen, die die Durchsetzung ihrer ureigensten Interessen hinter die Bemühung um Anerkennung in der Männerwelt stellen, wird ihnen von der Organisation nicht gedankt. Überdeutlich macht dies das Vorstandsmitglied Hans Preiss auf der 10. Frauenkonferenz 1979 in seinem Referat über „Bildungs- und Ausbildungschancen für Mädchen“: „Liebe Kolleginnen und Kollegen, verehrte Gäste, ich behaupte, die Frauenfrage ist von den Gewerkschaftsführern vernachlässigt worden.“ (Beifall) Das war etwas zu früh! Das, Kolleginnen und Kollegen, war die Aussage einer gestandenen Gewerkschafterin vor 60 Jahren auf dem 10. Kongreß der Gewerkschaften Deutschlands 1919 in Nürnberg. (Beifall). Es war eine Herausforderung an den Kollegen, der am Rande des Kongresses sich geäußert hatte in dem Sinne: „die alten Schachteln sollen zu Hause bleiben und Kartoffeln kochen.“ Nun, Kolleginnen und Kollegen, eine solche Bemerkung wird wohl heute nicht mehr gemacht. Auf der Zunge tragen wir sie nicht. Ob der Gedanke aber noch in unseren Herzen sitzt, muß hier und heute jeder für sich beantworten.“ (Protokoll der 10. Frauenkonferenz 1979: 114)

Im Anschluß an die Bemerkung legt Preiss dar, daß der Hauptwiderspruch immer noch zwischen Kapital und Arbeit liege. Da mache auch der Bildungssektor keine Ausnahme. Innerhalb der Gewerkschaften sei deshalb die Interessensidentität von Männern und Frauen unverzichtbar. Und Emanzipation könne immer nur die Emanzipation der arbeitenden Klasse bedeuten. Er warnte die Frauen vor einem Bündnis mit der „bürgerlichen“, der autonomen Frauenbewegung. Doch statt auf heftige Proteste stößt diese Kampfansage an die Frauen auf Verständnis. In der Antwort der Versammlungsleiterin heißt es: „Lieber Kollege Preiss, der langanhaltende Beifall hat Dir gezeigt, daß Dein Referat nicht auf taube Ohren gestoßen ist.“ (Protokoll der 10. Frauenkonferenz 1979: 124)

Beschlußlage der Frauenkonferenzen 1973 bis 1982

Die 8. Frauenkonferenz 1973

Auf der 8. Frauenkonferenz 1973 zeichnet sich ein neuer Abschnitt in der Frauenarbeit ab. Jetzt geht es verstärkt darum, die Frauen gleichberechtigt in den „öffentlichen“ Bereich der Erwerbstätigkeit und der politischen Arbeit einzugliedern. Dessen (von Männern geprägte) Strukturen sollen ohne Diskriminierung für beide Geschlechter gelten. Gleichzeitig werden die Frauen aufgefordert, sich selbst verstärkt um eine Einbindung in diesen Bereich zu bemühen.

Deutlich wird diese Strategie auch in den „Parolen“ verschiedener Frauenkonferenzen seit 1973. Auf der 8. Frauenkonferenz 1973 heißt das Motto:

„Für eine menschengerechte Gesellschaft“

Die 9. Frauenkonferenz 1976 kämpft

„Gegen politische Reaktion – für gesellschaftlichen Fortschritt“.

„Gemeinsam gegen Diskriminierung – für unsere Rechte und Forderungen“

spricht sich die 10. Frauenkonferenz 1979 aus.

„Arbeit für alle. Soziale Sicherheit und Frieden“

ist das Motto der 11. Frauenkonferenz 1982.

Frauen und Männer gemeinsam, keine Extra-Forderungen von Frauen für Frauen: Diese Linie schlägt sich auch darin nieder, wer jeweils die Anträge stellt. Auf den ersten sechs Frauenkonferenzen stellten – neben den Verwaltungsstellen – auch die Bezirksfrauenausschüsse und der Frauenausschuß beim Vorstand Forderungen auf. Änderungen wurden zuerst auf der 7. Frauenkonferenz sichtbar und auf der 8. Frauenkonferenz konsequent durchgehalten: Die Anträge stellten jetzt die „Verwaltungsstellen“, die „Bezirke“ und die „IG Metall“. Erst auf der 10. und 11. Frauenkonferenz tritt der „Frauenausschuß beim Vorstand“ wieder in Erscheinung.

Auch aus den Inhaltsverzeichnissen – sie werden seit der 10. Frauenkonferenz den Anträgen als Übersicht vorangestellt – „verschwinden“ frauenspezifische Themen. Auf der 10. Frauenkonferenz haben die einzelnen Sachgebiete Überschriften wie „Frauenerwerbsarbeit, Bildungspolitik, berufliche Bildung, Tarifpolitik, Ausländische Arbeitnehmer, Sozialpolitik, Wirtschaftspolitik, Organisationsfragen“. Auf der 11. Frauenkonferenz werden sie nur geringfügig geändert – zu „Frauenerwerbsarbeit, Arbeitsmarktpolitik, Bildung und Ausbildung, Rationalisierung, Tarifpolitik, Teilzeitarbeit, Sozialpolitik, Organisation, Ausländische Arbeitnehmer“ sowie „Frieden und Abrüstung“.

Daß es auf diesen Konferenzen um besondere Probleme von Frauen geht, wird weder im jeweiligen Motto, noch in den Inhaltsverzeichnissen deutlich. Zugrunde liegt dabei die Absicht, sich von „bürgerlichen Frauenrollen“ abzugrenzen. Aber gerade die Selbstaufgabe zugunsten von „wirklich Wichtigem“ reproduziert das bürgerliche Frauenbild, das angegriffen werden soll. Statt sich selbst zu helfen, stellen die Frauen wieder einmal die Probleme anderer in den Vordergrund.

Auf der 8. Frauenkonferenz 1973 werden 152 Anträge, neun Entschließungen, zwölf Initiativanträge und zwei Initiativentscheidungen zur Beratung eingebracht. Wieder stehen Bildung, Tarif- und Sozialpolitik am Anfang. Mit einem knappen Drittel der Anträge nimmt die Tarifpolitik den größten Raum ein.

Anträge zur Bildungspolitik

Mit dem Forderungskatalog werden im Grunde bereits bekannte Forderungen erneut aufgegriffen. Im Zentrum steht dabei die schon vielfach zitierte Bildungsreform.